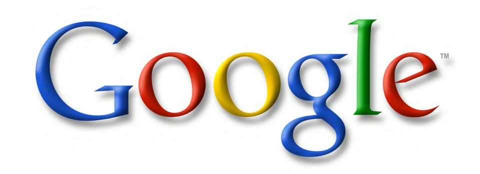
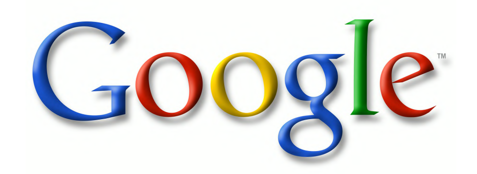
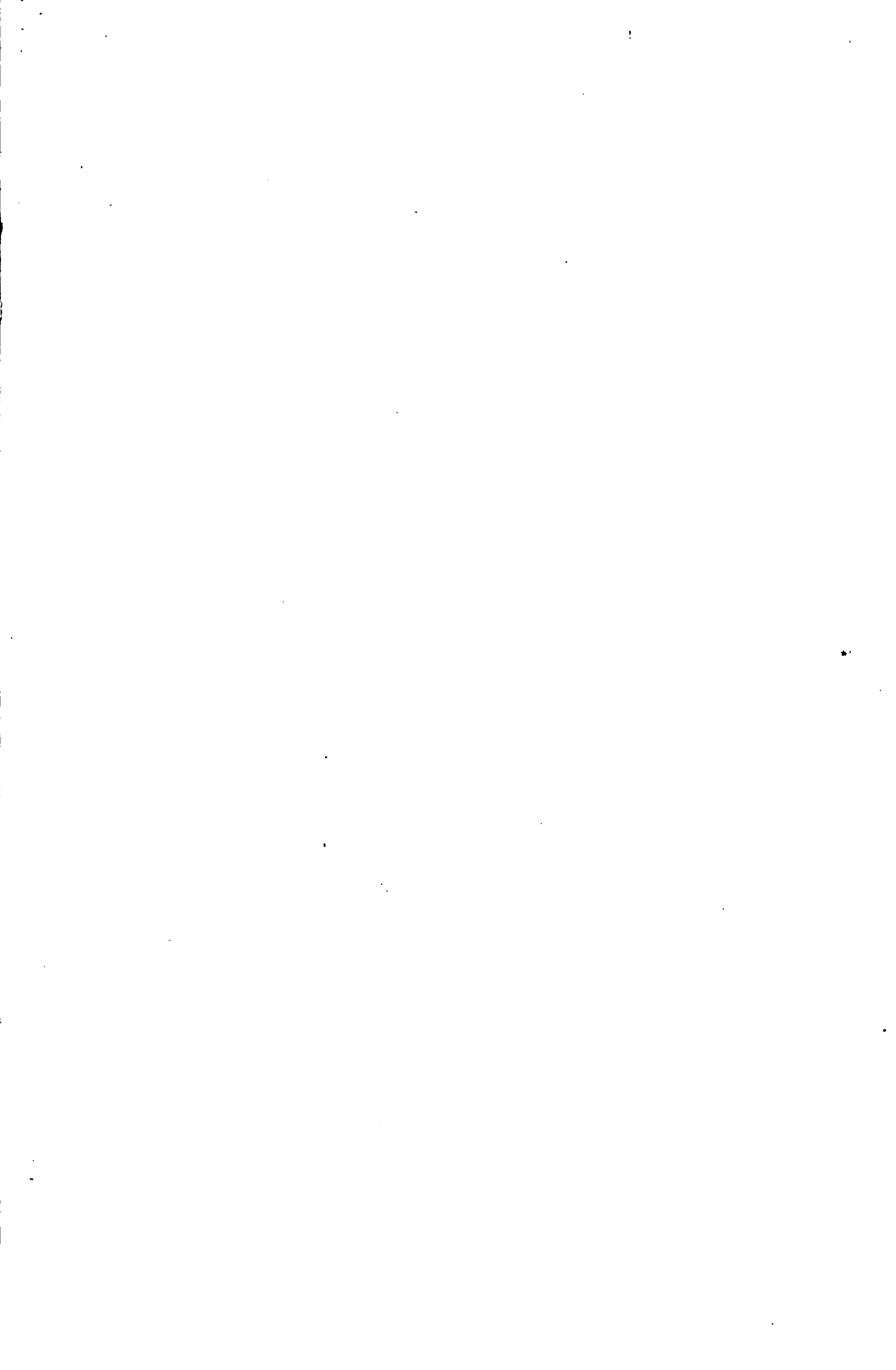
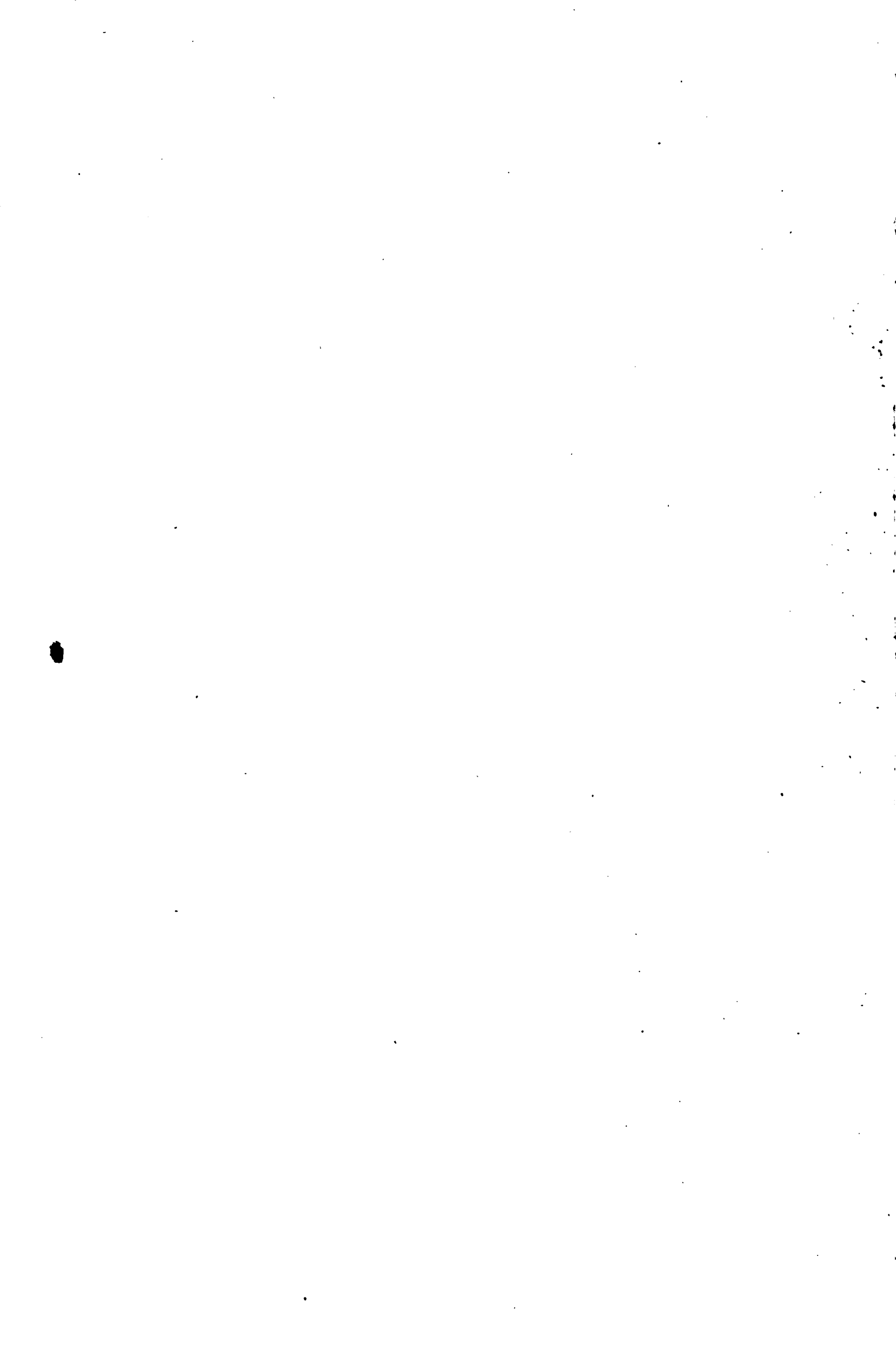





HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY





Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

A. Hellwig

Verbrechen und Aberglaube



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig



Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen
212. Bändchen

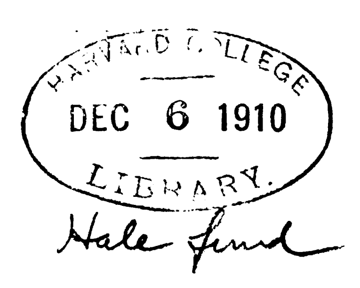
Verbrechen und Aberglaube

Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik

Von
Dr. Albert Hellwig
Kammergerichtsreferendar



Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1908


HARVARD COLLEGE
DEC 6 1910
LIBRARY.
Hale fund

Meiner lieben Braut

Margarete Mader



Vorwort.

Es klingt paradox, trifft aber doch zu, daß die Grenzgebiete der Wissenschaften fast noch interessanter sind als die einzelnen Wissenszweige selber. Skizzen aus einem derartigen Grenzgebiet enthält das vorliegende Bändchen, das ein Thema behandelt, welches zwei noch jungen Wissenschaften angehört: der Volkskunde und der Kriminalistik.

Das Material für diese Untersuchungen ist nur zum kleinen Teil aus Büchern und Zeitschriften geschöpft, bei weitem das meiste ist Zeitungsberichten, Strafakten, brieflichen und mündlichen Mitteilungen entnommen.

Was ich hier zu geben beabsichtige, ist dreierlei: einmal will ich weiteren Kreisen Gelegenheit geben, sich über das interessante Gebiet des kriminellen Aberglaubens zu orientieren; zweitens soll das Büchlein Polizeibeamten, Gerichtsärzten, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Untersuchungsrichtern, Strafrichtern und Gefängnisbeamten als Leitfaden dienen, um sich mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Anschauungskreisen im voraus vertraut zu machen und so in der Lage zu sein, gegebenenfalls das Richtige zu treffen; schließlich möchte ich auch noch die Jünger der modernen Kriminalistik sowohl als auch der jungen Wissenschaft für Volkskunde anregen, ihre wissenschaftliche Tätigkeit mehr wie bisher auch diesem Gebiete zuzuwenden, das wie wenige andere den praktischen Wert der Kenntnis des Volksglaubens zeigt und dartut, wie selbst scheinbar weit entlegene Wissensgebiete den Aufgaben der Strafrechtspflege dienstbar gemacht werden können.

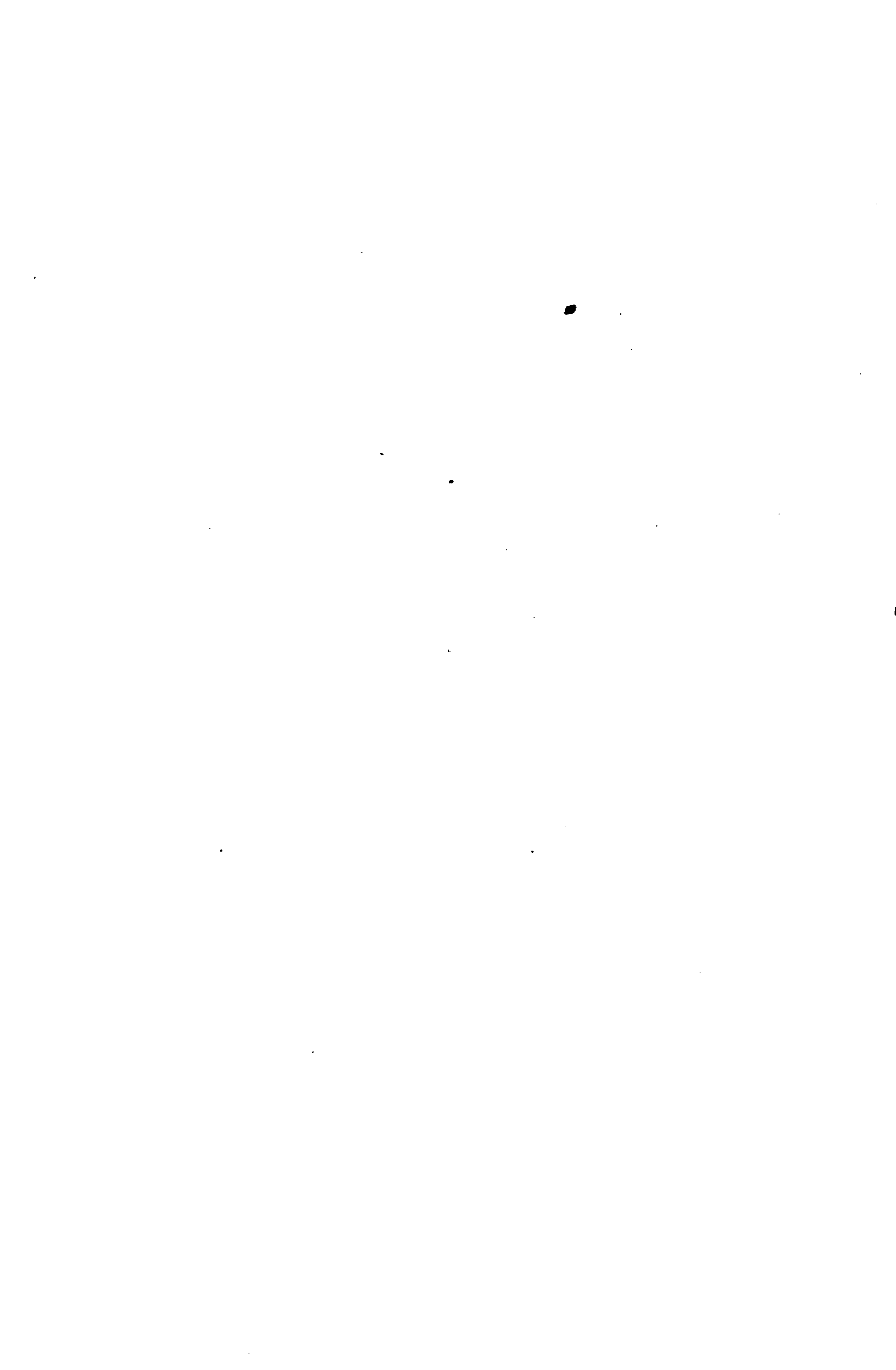
Eins noch möchte ich hervorheben: Was hier gegeben wird, sind lediglich mehr oder minder ausführliche Skizzen der hauptsächlichsten Arten des kriminellen Aberglaubens, mehr aber nicht;

die systematische Behandlung des gesamten Stoffes muß einem späteren Werke vorbehalten bleiben. Sollte daher jemand, der aus diesem Bändchen in irgendeiner Beziehung Aufklärung sucht, diese nicht finden, so bin ich stets gern bereit, auf briefliche Anfrage hin dasjenige, was mir über den betreffenden Punkt bekannt ist, mitzuteilen. Anderseits würde ich es mit großer Freude begrüßen, wenn recht viele Leser dieses Buches auch zu Mitarbeitern an den Problemen werden würden, mit denen es sich beschäftigt. Entsprechende Mitteilungen würde ich in späteren Arbeiten unter Nennung des Gewährsmannes — auf ausdrücklichen Wunsch auch ohne Namensnennung — mit Dank verwerten.

Waidmannslust bei Berlin, im April 1908.

Albert Hellwig.

Inhaltsverzeichnis.



§ 1. Einleitung.

Wenn wir mit einigen Zügen zeigen wollen, welche Beziehungen im 20. Jahrhundert noch zwischen Verbrechen und Aberglauben, besonders auch in Deutschland, bestehen, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, was unter Verbrechen zu verstehen ist und was unter Aberglauben.

Die Definition des Verbrechens macht nicht viel Schwierigkeit. Als Verbrechen können wir, einer weitverbreiteten Definition folgend, bezeichnen jede vom Staate mit Strafe bedrohte schuldhafte rechtswidrige Handlung. Aus praktischen Gründen müssen wir hier aber auch manchen Aberglauben berücksichtigen, der nicht Motiv zu Verbrechen ist, sondern ein reiner Verbrechenaberglaube ist. Wir werden z. B. Gelegenheit nehmen, auf verschiedene Verbrechertalismane hinzuweisen, von denen zwar einige, aber bei weitem nicht alle durch ein Verbrechen erlangt werden müssen. Auch werden volkstümliche Vorstellungen von angeblichen Verbrechen besprochen, die unseres Erachtens das Volk sich nur einbildet infolge eines weit verbreiteten Aberglaubens, die in Wirklichkeit aber nicht vorkommen, so der Kinderraub der Zigeuner. Alle diese Fälle gehören zwar vom streng juristischen Standpunkt aus nicht in die Kategorie der Verbrechen, wohl aber muß sie der Volksforscher berücksichtigen.

Bei weitem schwieriger aber ist es, das Gebiet des Aberglaubens zu begrenzen. Schon unzählige Forscher haben sich um eine Definition des Aberglaubens bemüht, ohne daß es aber gelingen will, eine allgemein gültige Begriffsbestimmung zu finden. Der Aberglaube steht im Gegensatz einmal zu dem kirchlichen Glauben und anderseits zu der Wissenschaft. Für die Bekenner der christlichen Religion müssen demgemäß alle heidnischen Religionsvorstellungen als abergläubisch erscheinen. Und fast hat es auch den Anschein, als ob aus diesem Gegensatz zu den altüberlieferten heidnischen Anschauungen vom Naturgeschehen und vom Weltenlauf der Begriff des Aberglaubens sich langsam ent-

wickelt hat. Es ist daher auch zu verstehen, wenn zahlreiche Volksforscher als das Charakteristische des Aberglaubens das unchristliche, das heidnische Element ansehen. Zu einer absoluten Begrenzung kann man aber auch von diesem Standpunkte aus nicht gelangen. Selbst wenn man davon absehen würde, daß es vom modernen, von Volkskunde und Naturwissenschaft befruchteten Standpunkt aus unmöglich ist, die christliche Lehre als absolute unbedingte Wahrheit anzusehen, wird doch ein gläubiger Protestant gar manches als Aberglauben betrachten, was zur Lehre der katholischen Kirche gehört, ja auch innerhalb ein und derselben Konfession finden sich große Gegensätze. So wird z. B. der Glaube an das Einwirken des Teufels auf menschliche Verhältnisse und an durch Satans Gewalt erzeugte übernatürliche Krankheiten, an ein „Besessensein" von der katholischen Kirche fast durchweg und von einem großen Teil der protestantischen Orthodoxie auch heute noch aufrechterhalten, während einsichtige Theologen hier und dort jene Lehre bestreiten. Ähnlich verhält es sich z. B. mit der Reliquienverehrung und den vielen angeblichen Wunderheilungen und vielen derartigen anderen Gebräuchen. Wir sehen also, daß uns der Religionsstandpunkt kein sicheres Kriterium bietet zur Unterscheidung des Aberglaubens von dem wahren Glauben. Aber auch die Grenze zwischen Aberglauben und Wissenschaft ist durchaus nicht so sicher, wie man vielleicht annehmen sollte. Es sei hier nur kurz erinnert an den mit so viel Scharfsinn geführten jahrzehntelangen und noch nicht entschiedenen Streit über Glauben und Wissenschaft. Wenn aber Glaube und Wissenschaft durchaus nicht streng geschiedene, durch unveränderliche Normen ein für allemal scharf gesonderte Gebiete sind, so trifft dies natürlich auch zu bezüglich des Verhältnisses des Aberglaubens zur Wissenschaft. Die moderne Völkerpsychologie hat uns gezeigt, wieviel Glaube eigentlich in jeder noch so exakten Wissenschaft — mit alleiniger Ausnahme der Mathematik — vorhanden ist. Daß vieles, was in früheren Jahrhunderten als Wissenschaft galt, heutigentags allgemein als Aberglauben betrachtet wird, ist bekannt. Es braucht nur erinnert zu werden z. B. an die Astrologie, an die Alchimie, an Chiromantie und vieles andere. Man hat daher nicht mit Unrecht den Aberglauben als die Wissenschaft vergangener Kulturperioden bezeichnet. Ganz besonders interessant ist es aber, zu sehen, wie nicht nur in mehr oder minder großen Volksschichten sich Reste des Aberglaubens erhalten haben, sondern sogar mancher

Aberglaube wieder neu zu begründen versucht wird. Bekannt ist besonders die Kontroverse, die sich gerade in letzter Zeit mit großer Lebhaftigkeit um das „Wünschelrutenproblem" erhoben hat. Ein anderes Beispiel ist, daß vom modernen Okkultismus das Vorkommen wirklicher Besessenheit von Dämonen, Gespenstererscheinungen, wirklichen Hexen, Vampiren usw. lebhaft verteidigt wird. Um so interessanter ist dies, als nicht nur unklare, zu mystischen Vorstellungen veranlagte Menschen sich mit der Verteidigung derartiger Anschauungen befassen, sondern selbst naturwissenschaftlich und medizinisch Gebildete, ja sogar anerkannte Koryphäen der Wissenschaft, oft genug erst nach langem Widerstreben sich als Anhänger derartiger Theoreme bekennen, welche die Wissenschaft unserer Zeit als abergläubisch bezeichnet.

Mancher Kern von Wahrheit mag in der Tat in der einen oder anderen derartigen als mystisch verspotteten Anschauung enthalten sein, und es wäre sehr wünschenswert, wenn die moderne Wissenschaft der Untersuchung derartiger okkulter Phänomene nicht so ausweichen würde.[1]) Daß auch die berufensten Vertreter der Wissenschaft sich irren können, zeigt die Geschichte der Suggestion und des Hypnotismus, deren Erscheinungen und Wirkungen jahrzehntelang von der offiziellen Wissenschaft als Schwindel und Humbug gekennzeichnet wurden, während sie heutzutage allgemein anerkannt sind. Ein anderes Beispiel ist, daß der berühmte Naturforscher Chladni, der 1819 in einer Schrift für die Realität der Meteorsteine eintrat, als Tor verspottet wurde, während heutzutage jedes Schulkind den Ursprung der Meteorsteine kennt. Damals aber warf man sogar die meisten in öffentlichen Sammlungen aufbewahrten Meteorsteine fort, weil man befürchtete, sich lächerlich zu machen und für unaufgeklärt gehalten zu werden, wenn man nur die Möglichkeit der Sache zugäbe.

So kommen wir also zu dem Schluß, daß der Aberglaube keinen ein für allemal feststehenden Inhalt hat, daß es sich vielmehr um einen relativen Begriff handelt, der verschieden ist nach Ort und Zeit, ja, der selbst unter den einzelnen Individuen wechselt. Wir können genau genommen nur sagen, was wir für Aber-

---

1) Als höchst erfreulich muß die von der „Psychologischen Gesellschaft in Berlin" eröffnete Umfrage über okkulte Phänomene bezeichnet werden. Herr Dr. Albert Moll (Berlin W. 15, Kurfürstenstraße 45) versendet auf Wunsch den Fragebogen. Rege Beteiligung wäre sehr wünschenswert.

glauben halten, nicht was Aberglaube ist. Wir werden also als Aberglauben das bezeichnen müssen, was die herrschende wissenschaftliche Richtung unserer Zeit als abergläubisch erachtet. Damit ist einmal gesagt, daß auch religiöse Dogmen als abergläubisch in Betracht kommen können, und ferner, daß wir die Lehren des modernen Okkultismus, die vielfach von der Wissenschaft noch nicht einmal geprüft, geschweige denn anerkannt sind, gleichzeitig als Aberglauben bezeichnen müssen. Hiermit haben wir für unsere Zwecke eine genügend genaue Definition des Aberglaubens erhalten.

Mit Recht hält man für die beste Waffe gegen den Aberglauben die Aufklärung, den Einblick in das Naturgeschehen, wenngleich man ihren Einfluß zumeist doch bedeutend überschätzt. Wir Deutschen sind nun ganz besonders stolz auf unser Schulwesen und sicherlich nicht zu Unrecht. Da könnte man vielleicht meinen, der Aberglaube sei für uns wenigstens lediglich noch kulturhistorische Reminiszenz und friste lediglich in solchen Ländern wie Rußland, Serbien, Italien und Spanien sein Dasein, da dort die allgemeine Bildung auf einem sehr niedrigen Niveau steht. In der Tat kann man des öfteren eine derartige Anschauung hören. Wer das aber behauptet, hat gar keine Ahnung von der Volkspsyche, sonst würde er wissen, daß auch im modernsten Deutschland Aberglaube mannigfachster Art noch allgemein verbreitet ist und sich als äußerst lebenskräftig erweist.

Mancher abergläubische Brauch wird sicherlich auch von Leuten, die nicht an ihn glauben, mitgemacht, so Kartenschlagen zum Scherz, oder Bleigießen in der Silvesternacht und vieles Ähnliche. Daß es bei derartigen leblosen Überbleibseln aber nicht sein Bewenden hat, beweisen schon unsere obigen Angaben über die Wiederbelebung vieler abergläubischer Vorstellungen durch den modernen Okkultismus, der auch viele naturwissenschaftlich Gebildete zu seinen Anhängern zählt.

Ganz besonders kraß zeigt sich aber die praktische Bedeutung des Aberglaubens in den vielen abergläubischen Heilprozeduren und in den Verbrechen, bei denen der Aberglaube jahraus jahrein in dieser oder jener Hinsicht mitwirkt. Über den medizinischen Aberglauben ist in dieser Sammlung schon ein vortreffliches Bändchen veröffentlicht; wir wollen hier den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Aberglaube untersuchen. Oft genug werden hier volksmedizinische Anschauungen zur Sprache kommen, und manche dort schon berührte Punkte werden auch von uns besprochen werden

müssen, aber stets wird es unter einem besonderen Gesichtspunkte geschehen. Wir stellen uns hier auf den Standpunkt des folkloristisch gebildeten Kriminalisten; das heißt wir wollen einen aphoristischen Überblick über den Aberglauben geben, soweit er unseres Erachtens für die Polizeibehörden, für die Juristen und für die gerichtliche Medizin Interesse hat.

Von praktischer Bedeutung ist der kriminelle Aberglaube in verschiedenster Beziehung. Am meisten ins Auge fällt die Bedeutung des Aberglaubens, soweit er als Verbrechensmotiv in Betracht kommt. Hier kann er insofern von Bedeutung werden, als sonst das Verbrechen mangels eines ausreichenden Motives nicht erklärt werden könnte, so daß der Gedanke an Unzurechnungsfähigkeit aufkommen müßte. In vielen Fällen wird der Aberglaube als schuldausschließend oder doch wenigstens als mildernder Umstand in Betracht kommen, manchmal ist er auch irrelevant, unter Umständen kann er sogar strafschärfend wirken. Oft wird auch der Aberglaube von geriebenen Gaunern benutzt, um ihr Verbrechen leichter ausführen zu können; insbesondere ist dies der Fall bei Diebstahl und Betrügereien; oft genug bietet auch Kenntnis des Aberglaubens den Richtern oder Polizeibeamten Anhalt, um ein Verbrechen zu entdecken oder gar um ein Verbrechen zu verhüten. Konkreten Fällen für all diese verschiedenartige Bedeutung des kriminellen Aberglaubens werden wir im folgenden oft genug begegnen und hier genügt es, auf jene Bedeutung kurz im Zusammenhang hingewiesen zu haben.

Was wir im folgenden geben wollen, sind in sich abgerundete, auch unter sich in gewissem, manchmal allerdings losem Zusammenhang stehende Bilder aus dem umfangreichen Gebiete des kriminellen Aberglaubens. Eine streng systematische Einteilung des Stoffes wäre prinzipiell zwar von verschiedenen Gesichtspunkten aus denkbar. Man könnte den Aberglauben als Verbrechensmotiv unterscheiden von dem reinen Verbrecheraberglauben und von den Fällen, wo Aberglaube der Opfer von schlauen Gaunern ausgenützt wird. Auch könnten wir vom folkloristischen Gesichtspunkte aus z. B. unterscheiden volksmedizinische Anschauungen im Zusammenhang mit Verbrechen, den Zusammenhang des Glaubens an verborgene Schätze mit Verbrechen usw., und vom formell juristischen Standpunkt aus könnte man die Beziehung des Aberglaubens zum Morde, zum Meineid, zur Beleidigung, zum Diebstahl usw. unterscheiden. Jede derartige Einteilung würde aber

etwas Gezwungenes haben, sich außerdem gar nicht konsequent durchführen lassen, weil alle Kategorien ineinander übergehen. Wir glauben daher namentlich für den Zweck des vorliegenden Bändchens, allgemein und anregend über den kriminellen Aberglauben zu referieren, am besten zu tun, wenn wir, der Hauptsache nach zwar vom folkloristischen Einteilungsprinzip ausgehend, mitunter doch das kriminalistische Interesse über die Zugehörigkeit einzelner Tatsachen zu diesem oder jenem Kapitel entscheiden lassen.

§ 2. Moderne Hexenprozesse.

Der Glaube an Hexen und Zauberer, das heißt an Menschen, welche mit außergewöhnlicher übernatürlicher Kraft begabt sind und im guten und im bösen Außergewöhnliches vollbringen können, ist einer der elementarsten Gedanken der Menschheit. Wir begegnen ihm bei den primitivsten Völkern, finden ihn im klassischen Altertum, kennen ihn aus den mittelalterlichen Hexenprozessen und wir sehen, daß er auch bei uns im 20. Jahrhundert noch überaus lebenskräftig ist und bei weitem noch nicht ausgestorben ist, wie einige weltfremde Optimisten, welche von der Volkspsyche keine Ahnung haben, wohl meinen.

Bei den Naturvölkern werden die Hexen und Zauberer teils gefürchtet, teils verehrt, je nachdem ob man ihnen Wahrsagung, Entdeckung von Dieben, Anzaubern von Glück und ähnliches beilegt oder Bosheitszauberei, wie Verursachen von Krankheiten, Tod, Mißernten. Oft genug müssen sie ihr Gewerbe mit dem Tode büßen.

Die in der Bibel ausgesprochene Verdammung der Hexen und Zauberer veranlaßte die Kirche, den Glauben an Hexerei als ein unumstößliches Dogma aufzunehmen und trug wesentlich zu den entsetzlichen, sattsam bekannten Hexenprozessen des Mittelalters bei. Diese Verhältnisse sind zu sehr bekannt, als daß es erforderlich wäre, hier näher darauf einzugehen. Der Gerechtigkeit halber sei noch bemerkt, daß es zwar entschieden zurückgewiesen werden muß, wenn neuere fanatische katholische Schriftsteller der Reformation die Hauptschuld an der Ausbreitung der Hexenprozesse zuzuschreiben sich erdreisten, daß aber anderseits auch die protestantische Lehre den Hexenglauben prinzipiell aufrecht erhält. So sehen wir denn auch heute noch Hexenglauben von der überwiegenden Mehrzahl aller orthodoxen Theologen beider Konfessionen verteidigt.

In neuester Zeit hat der Hexenglaube sogar eine neue Belebung erhalten durch den Okkultismus, welcher, wie so manchen anderen Aberglauben, so auch den Hexenglauben und den damit zusammenhängenden Glauben an den bösen Blick als in gewisser Beziehung berechtigt hinstellt. Namhafte Spiritisten verteidigen diesen Glauben ganz öffentlich und in vollem Ernst und suchen ihn auf ihre Weise zu rechtfertigen. Dies kann bei der großen Ausbreitung, deren sich die spiritistische Lehre erfreut, nicht ohne Einfluß auf die Verbreitung des Hexenglaubens bleiben.

Wenn wir so in gewissem Sinne von einer Wiederbelebung des Hexenglaubens sprechen können, so werden doch wenigstens die grausamen Hexenverfolgungen nicht wiederkehren. Immerhin ist es erst 150 Jahre her, seit in Landshut (1756) die letzte Hexe auf deutscher Erde verbrannt wurde.

In der Schweiz fiel als letztes offizielles Opfer des Hexenglaubens bekanntlich im Jahre 1782 Anna Göldi. In den südamerikanischen Republiken sind sogar in den letzten Jahrzehnten noch Hexen von Rechts wegen zum Feuertode verurteilt worden. Am 7. Mai 1874 wurden in der mexikanischen Stadt San Juan de Jacobo Mutter und Sohn als Zauberer lebendig den Flammen überliefert. Der offizielle Bericht des Richters Moreno über die Exekution schließt mit den Worten: „Der Fall war ein sehr trauriger, Herr Präfekt, aber notwendig, um den Bosheiten Einhalt zu tun, die zu verschiedenen Zeiten hier vorkommen. Ja, trotz der Hinrichtung wurde mir gestern noch berichtet, daß der Angeklagte J. M. Mendora gesagt habe, wir würden früher oder später büßen, was wir getan. Sie sehen hieraus, wie wenig diese Leute eingeschüchtert sind, aber ich versäume inzwischen keine Vorsicht. Die Angeklagten Mendora haben aus Furcht sich geflüchtet — warum fliehen sie, wenn sie sich nicht schuldig wissen? Denn reine Wäsche bedarf keiner Seife."

In Europa haben diese wahrhaft beschämenden Vorkommnisse heutigentags eine annähernde Parallele nur in den russischen Dorfgerichten, welche ab und zu immer einmal wieder gegen die Hexen und Zauberer von Amts wegen einschreiten, in der Regel aber zum Glück durch das Appellationsgericht an der Vollstreckung des Urteils noch rechtzeitig gehindert werden.

Hexenprozesse kennt man allerdings auch im modernen Europa. Doch ist nicht mehr die Hexe die Angeklagte, sondern vielmehr das Opfer der Angeklagten: Es sind dies die zahlreichen Prozesse

namentlich wegen Beleidigung und Verleumdung, oft aber auch wegen Körperverletzung, ja sogar wegen Mordes aus Hexenglauben. Dazu kommen noch die gleichfalls nicht seltenen Fälle, wo schlaue Betrüger den Hexenglauben Abergläubischer benutzt haben, um sie gehörig bestehlen oder betrügen zu können.

Bevor wir aber an einer Reihe konkreter Fälle zeigen wollen, daß der Hexenglaube bei weitem noch nicht ausgestorben ist, wollen wir einige zusammenfassende Angaben über den Hexenglauben in seiner heutigen Gestaltung geben.

Als Hexen gelten fast durchweg alte häßliche Weiber. Das Volk hat eine instinktive Abneigung gegen alles Häßliche und Abnorme. So in ganz Deutschland. In der Herzegowina hat jede Hexe wenigstens einen Anflug von Schnurrbart, ihre Augenbrauen sind an der Nase zusammengewachsen, ihre Augen sind trübe und liegen tief. In Dalmatien sind es alte, dürre Weiber mit grauem Haar, aufwärts gebogenem Kinn, langer, spitzer Nase, tiefliegenden Augen und knöchernem Gesicht. Ähnlich auch in Siebenbürgen, wo sie auch runzlig sind, hängende Unterlippen haben und auch sonst oft vom Teufel gezeichnet sind. In Steiermark hält man schielende Personen oder solche mit zusammengewachsenen Augenbrauen für Hexen. Für Deutschland sind die Worte Friedrichs des Großen bezeichnend, daß in seinem Staate die Frauen in Ruhe und Frieden sollten alt werden dürfen.

Nicht ganz mit Unrecht hat man behauptet, daß diejenigen Personen, welche von dem Volke als Hexen bezeichnet werden, nicht selten selber schuld daran haben durch ihr menschenscheues, unheimliches Gebaren, wenngleich man natürlich diesen Satz nicht verallgemeinern darf. Oft aber gefallen sie sich geradezu in ihrer Rolle, und Opfer von Mordtaten werden wohl meistens nur solche Personen werden. Doch fallen auch viele Unschuldige dem Hexenglauben zum Opfer.

Die Hexen können zwar unter Umständen auch „Weiße Magie" treiben, so Diebe entdecken, Liebeszauber verüben, Glück in der Lotterie verschaffen, Krankheiten heilen und ähnliches. Doch wird eine derartige Tätigkeit gewöhnlich einer besonderen Kategorie von „Weisen Frauen" und Zauberern zugeschrieben, die sich mit Kartenschlagen, Erbschlüssel und Erbsieb und ähnlichen mystischen Prozeduren beschäftigen und sich mit eigentlicher Bosheitszauberei sehr selten abgeben. Deshalb wird es angebracht sein, über diese Art von Zauberkünstlern in einem besonderen Abschnitte zu sprechen.

Die eigentlichen Hexen treiben fast nur Bosheitszauberei. Sie verursachen Krankheiten aller Art, wie schon Krankheitsbezeichnungen wie „Hexenschuß", „Alpdruck" und andere andeuten. Besonders gefährlich sind sie jungen Kindern. Nicht nur Menschen schaden sie, sondern auch dem Vieh, ja sogar leblosen Dingen. Als Spezialität betreiben sie das Behexen von Kühen, indem sie z. B. aus einem Stück Holz, einem Zaunstecken, einem Besenstiel, einem Strick, einem Nagel oder ähnlichem den Kühen des Nachbars die Milch entziehen, so daß sie leere Euter haben; oder sie bewirken, daß die Milch mit Blut vermischt wird oder beim Buttern nicht gerinnt. Auch Mißernten, Hagelschlag, Dürre und noch vielerlei Unglück in Haus und Hof schiebt man dem unheilvollen Einfluß böswilliger Hexen zu.

Die Mittel, durch die sie schaden, sind mannigfach. Oft nehmen sie allerlei mystische Zauberprozeduren vor, wozu sie in der Regel irgendeinen Gegenstand gebrauchen, welcher mit derjenigen Person, welcher sie schaden wollen, in irgendeiner, wenn auch noch so lockeren, persönlichen Beziehung steht. Deshalb ist es eine überall geübte Sitte, verdächtigen Personen nichts zu leihen, ebenso zu besonders gefährlichen Zeiten nicht aus dem Hause zu gehen. Hierauf geht auch der Glaube zurück, daß diejenige Person, welche nach der Vornahme der Entzauberung zuerst kommt, um etwas zu leihen, die Hexe sei, welche sich auf diesem Wege von neuem Macht über ihr Opfer verschaffen will. Dieser Glaube hat schon viele Opfer gefordert, wie wir bald sehen werden.

Aber auch ohne derartige Prozeduren kann die Hexe schaden, so durch Berühren, Anhauchen, durch Beschreien, ja durch bloßes Ansehen. Insbesondere der Glaube an das Beschreien und den bösen Blick ist auch heute noch weit verbreitet. Das Beschreien geschieht durch Loben. Es liegt diesem Gedanken wohl der Egoismus des Naturmenschen zugrunde, der das, was er lobt, was ihm also gefällt, für sich zu erringen sucht. Man glaubt also, daß im Lob der versteckte Neid zum Ausdruck komme. Dem Fluch und Segen legt man aber in der ganzen Menschheit beinahe eine unmittelbare Wirkung bei. So fürchtete man, daß das gelobte Kind oder Vieh oder sonstige Stücke des Eigentums infolge des Neides des Lobenden umkommen müßten. Um dies zu verhindern, muß der Lobende hinzusetzen: „Behüt' dich Gott" oder muß dreimal ausspucken; manchmal ist es auch der Besitzer der gelobten Sache, welcher dieses Ausspeien besorgt. Der Glaube an den bösen Blick

ist in Europa bekanntlich ganz besonders ausgebildet in Italien und in Schottland, ist aber auch in Deutschland gang und gäbe, findet sich überhaupt fast auf dem ganzen Erdenrund. Dem Glauben an den bösen Blick und an das Beschreien ist eigentümlich, daß man oft auch glaubt, daß der Betreffende, der damit behaftet ist, auch dann schadet, wenn er es nicht will. So z. B. im Vogtlande sowie in Pommern und in Oberägypten darf selbst der Vater sein eigenes neugeborenes Kind bis zum siebenten Tage nicht sehen, da er möglicherweise gegen seinen Willen dem zarten Sprößling Schaden zufügen könnte.

Die Mittel, durch die sich das Volk gegen das Behexen zu sichern sucht, sind außerordentlich mannigfaltig. Uns interessieren hier nur die Konflikte, die durch diesen Volksglauben mit dem Gesetz herbeigeführt werden.

Am häufigsten sind Privatklagen wegen Beleidigung durch Bezichtigung der Hexerei. Trotzdem sicherlich nur ein kleiner Teil der wirklichen Beleidigungen vor die Schranken des Gerichtes kommt, sind derartige Hexenprozesse doch auch in allerneuester Zeit in sämtlichen Kulturländern noch überaus häufig. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob denn in der Bezichtigung der Hexerei überhaupt eine Beleidigung liegen könne, weil doch ein modern gebildeter Mensch an die Möglichkeit des Hexens nicht glaube. Mit Recht aber haben die Gerichte, soweit sie diese Frage überhaupt aufgeworfen haben, sie fast durchweg bejaht. Denn selbst wenn man davon absehen will, daß die Okkultisten, unter denen sich auch viele naturwissenschaftlich gebildete Männer befinden, den Glauben an Hexerei und den bösen Blick, wie schon erwähnt, verteidigen, muß doch auf den Volksglauben Rücksicht genommen werden, welcher an der Realität der Zauberei — im Einvernehmen mit dem kirchlichen Dogma — auch heute noch im allgemeinen festhält. Deshalb ist der Vorwurf, eine „Hexe" zu sein, vom Standpunkt des Volkes auch eine Beleidigung und zwar eine recht schwere. Trotzdem wird es im allgemeinen nicht angebracht sein, die Verleumder allzustreng zu bestrafen, weil sie fast durchweg im guten Glauben sind. Erfreulicherweise scheinen auch die Gerichte diesen Standpunkt fast durchweg einzunehmen.

So standen im Jahre 1904 in Eisenach vor dem Schöffengericht zwei Frauen, weil sie die Privatklägerin eine Hexe genannt hatten. Das Kind der einen Angeklagten war erkrankt, nachdem die Privatklägerin es gestreichelt hatte. Aus einer zeitlichen Aufeinander-

folge machten die Angeklagten einen kausalen Zusammenhang und gaben auch bei der Hauptverhandlung unumwunden zu, daß sie noch jetzt felsenfest davon überzeugt seien, daß die Privatklägerin das Kind tatsächlich behext habe. Trotzdem dieser Glaube von anderen Weibern des Hauses offenbar geteilt wurde, und die Privatklägerin durch dies Gerede sogar gezwungen wurde, Eisenach zu verlassen, verurteilte das Gericht die Angeklagten nur zu einer Geldstrafe von 15 Mark.

Im Jahre 1905 war von dem Schöffengericht zu Koburg eine Beleidigungsklage anhängig, die angestrengt war, weil die Angeklagte behauptet hatte, die Privatklägerin sei eine Hexe, sie habe durch „unmäßiges Loben" die Schweine, Ziegen und Kaninchen behext, daß sie nicht mehr fressen wollten, und die Ziegen keine Milch mehr gaben. Auch hier ergab die Verhandlung, daß die Angeklagte von der Verhexung ihrer Tiere durch die Privatkläger fest überzeugt war, um so mehr, als ihr durch eine „weise Frau" in dem „Erdspiegel", einem Zauberspiegel, deutlich das Bild der Privatklägerin als das der Attentäterin gezeigt worden sei.

Eine andere Hexengeschichte spielte 1894 in Groß-Ostheim in Unterfranken. Ein Landwirt hatte von einem Viehhändler eine Kuh gekauft, die in den ersten Tagen eine gewisse Quantität Milch lieferte. Auf einmal hörte die Kuh auf Milch zu geben. Sie war „verhext". Man ließ nun ein altes Weib kommen, welches die Kuh durch Besprechen von dem Zauber befreien sollte. Dabei äußerte die Alte, daß derjenige die Kuh behext habe, der am andern Morgen zuerst im Hause des Landwirtes vorsprechen werde. Der Zufall wollte es, daß dies gerade der Viehhändler war, von dem die Kuh gekauft war. Was der zu hören bekam, läßt sich leicht denken.

Ein kurioser Hexenprozeß kam vor etwa anderthalb Jahrzehnten in dem preußischen Städtchen Eilenburg zur Verhandlung. Ein Ehepaar war angeklagt, eine Frau eine Hexe genannt zu haben. Der angeklagte Ehemann behauptete allen Ernstes vor dem Schöffengericht, die Privatklägerin sei tatsächlich eine Hexe, denn durch ihre teuflische Kunst seien seine Kinder mit Aussatz behaftet; auch sei niemand anders als sie daran schuld, daß Brot und Butter in seinem Hause so schnell zu Ende gegangen seien. Die Frau könne auch die Gestalt eines schwarzen Katers annehmen und als solcher sei sie auch in sein Haus gekommen. Der Angeklagte verlangte Zeugenvernehmung über die von ihm behauptete Tatsache, die ihm aber vom Gerichtshofe mit dem Bemerken abgeschlagen wurde, daß

er 200 Jahre zu spät geboren sei. Er und seine Frau wurden zu je 5 Mark Geldstrafe verurteilt.

Schwerer mußte im Jahre 1892 vor dem Schöffengericht Fürth bei Nürnberg eine Dienstmagd ihr Vergehen sühnen, welche ihre Tante beschuldigt hatte, daß sie eine „Hausheze" und deren Mutter, daß sie eine „Stallhexe" sei. Einmal wollte sie gesehen haben, wie diese auf einer Kuh im Stalle einen Ritt ausführte, um der Kuh die Milch zu vertreiben. Es gab Leute genug, welche die der Hexerei angeschuldigten Frauen in der Tat für Hexen hielten, die dem Vieh Schlimmes anhaben konnten und sie deshalb förmlich ächteten. Deshalb wurde die Angeklagte zu der vielleicht zu strengen Strafe von zehn Tagen Gefängnis verurteilt. Vielleicht hätten die Angaben der Angeklagten über ihre angeblichen Visionen oder Halluzinationen im Stalle zu einer Untersuchung ihres Geisteszustandes führen müssen.

In dem thüringischen Städtchen Neustadt holte im Frühjahr vorigen Jahres eine Witwe ihr Enkelchen aus einer befreundeten Familie ab. Als noch an demselben Tage zufällig ein Kind dieser Familie erkrankte, galt es natürlich als ausgemacht, daß das Kind verhext sei und daß niemand anders als die alte Frau die bösartige Hexe sei. Da die Mutter des kranken Kindes dies in aller Öffentlichkeit behauptete, blieb der „Hexe" nichts anderes übrig, als die törichte Frau wegen Beleidigung zu verklagen. Mit einer Geldstrafe von 15 Mark mußte sie ihren Aberglauben büßen.

Kann man sich wundern, daß der Hexenglaube nicht ausstirbt, wenn man erfährt, daß selbst die hohe Obrigkeit in deutschen Landen im Jahre des Heils 1907 den Hexenglauben gewissermaßen legalisiert und von Amts wegen dazu ratet, einen „weisen Mann" zu holen, um den zauberischen Mächten den Garaus zu machen?! Den zweifelhaften Ruhm, der historische Ort dieses kulturhistorischen Kuriosums zu sein, kann das sächsische Örtchen Schönfeld bei Pillnitz machen. Schon seit einigen Jahren klagten die Bewohner dieses Ortes über den Rückgang ihres Viehstandes, viele Milchkühe erkrankten beim Kalben, andere „versetzten" die Kälber, wie es in der landwirtschaftlichen Sprache heißt, und die Viehbesitzer hatten infolgedessen großen Schaden. Kluge Leute im Dorfe hatten nun von einem frommen Manne in Sadisdorf gehört, der imstande sein solle, die bösen Geister zu bannen und auszutreiben. Man ließ den „Hexenmeister" kommen, der auch versprach, das behexte Vieh zu heilen. Er ließ sich nachts bei den Kühen einschließen und er-

klärte am anderen Morgen, daß das Vieh enthext sei. Als Lohn für seine Geisterbeschwörung erhielt er so viel, „als ein Kalb wert war". Nun fügte es sich, daß bald darauf im Viehstande eines Nachbarn des Gemeindevorstehers L. ebenfalls eine Kuh erkrankte. Auf Veranlassung des Gemeindevorstandes wurde der Sadisdorfer Hexenmeister abermals geholt, der ob der abermaligen Erkrankung einer Schönfelder Kuh ganz geheimnisvoll tat und dem Besitzer der Kuh erklärte, daß ein Einwohner von Schönfeld die Kuh behext habe. Auf die Frage, wer denn dies sein könne, erwidert der Hexenmeister: „Der erste, der bei dir was pumpt, der ist der Hexer!" Als nun am anderen Morgen zufällig ein Gemeinderatsmitglied in die Behausung des Bauern trat, um ein Brecheisen zu leihen, ging ihm die ganze Familie aus dem Wege. Man betrachtete ihn als den Hexer und als solcher wurde er bald von der ganzen Gemeinde geächtet und gemieden. Der angebliche Zauberer nahm sich diese Behandlung seiner Landsleute sehr zu Herzen. Er war aber nicht imstande, den Leuten den Aberglauben auszutreiben. Sein Groll wendete sich erklärlicherweise gegen den Gemeindevorstand, denn dieser war es ja gewesen, der den Sadisdorfer Hexenmeister hatte holen lassen. Das gespannte Verhältnis zwischen ihnen wurde immer unerquicklicher, und schließlich richtete der Hexenmeister eine Beschwerde über den Gemeindevorstand an die Amtshauptmannschaft, in welcher dem Gemeindevorstand verschiedene dienstliche Unregelmäßigkeiten vorgeworfen wurden. Der Beschwerdeführer wurde deshalb von dem hexengläubigen Gemeindevorstand wegen Beleidigung verklagt, aber freigesprochen, da er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Ebensowenig Glück hatte der Gemeindevorsteher mit einer Beleidigungsklage gegen den verantwortlichen Redakteur einer sächsischen Zeitung, welche einen Artikel über den Hexenglauben der hohen Obrigkeit gebracht hatte. Da der Wahrheitsbeweis in vollem Umfange gelang, wurde auch hier der Angeklagte freigesprochen.

Während eine derartige Bestärkung des Hexenglaubens durch die Behörde im 20. Jahrhundert wenigstens für die westlichen Kulturländer ein Unikum sein dürfte — in Rußland und den südslawischen Ländern werden bekanntlich auch heute noch mitunter Hexen von den Dorfgerichten regelrecht verurteilt —, ist es leider eine unbestreitbare Tatsache, daß die Dogmen der Kirche, besonders der katholischen, den Hexenglauben vielfach geradezu großziehen.

Auch in dieser Beziehung interessant ist ein Prozeß, der vor zwei Jahren die bayrischen Gerichte beschäftigte. Diesmal hatte sich der Hexengläubige nicht wegen Beleidigung zu verantworten, sondern wegen groben Unfuges, wofür meines Wissens die moderne Kriminalgeschichte keine Parallele bietet. Der Fabrikarbeiter Richard Schl. von Sulzbach, Oberamt Kirchhain, lärmte in seiner Wohnung derart, daß die Nachbarn sich beschwerten, infolgedessen der Ruhestörer ein Strafmandat über 4 Mark erhielt. Nachdem das Schöffengericht seinem Antrage auf Freisprechung nicht stattgegeben, wandte er sich an die Strafkammer zu Ulm. Er machte geltend, nur deshalb geschrieen zu haben, um eine Hexe zu verscheuchen, die ihn fortgesetzt belästige. Diese Hexe sei seine Nachbarin, und er erachte es für seine Pflicht, bei passender Gelegenheit sie einfach totzuschlagen, koste es was es wolle. Als der Vorsitzende bemerkte, die Hexengeschichte sei der reinste Blödsinn, erwiderte der Angeklagte, daß es Hexen gebe, sei ebenso wahr, wie das, was die Religion sonst lehre. Er habe die Schlechtigkeit und Gefährlichkeit der Hexe längst erkannt und am eigenen Leibe erfahren. Sogar durch das Schlüsselloch sei sie in sein Schlafzimmer gekommen, und viel Vieh habe sie, wie jeder in Sulzbach wisse, bereits verhext. Seine Anverwandten beträten aus Furcht vor der Hexe seine Wohnung nicht mehr. Natürlich machte Schl. mit seinen Ausführungen auf den Gerichtshof keinerlei Eindruck. Seine Berufung wurde verworfen und er selbst mit der Mahnung entlassen, sich an der angeblichen Hexe ja nicht zu vergreifen. Mit den Worten, er glaube, was er wolle, verabschiedete er sich.

Dieser Fall zeigt zugleich schon, daß der Hexenglaube auch zu Körperverletzungen und selbst Mordtaten führen kann. Tatsächlich haben auch derartige schlimme Ausgeburten des Hexenglaubens die Gerichte beschäftigt.

Ein derartiger Fall ereignete sich im Jahre 1893 in Frankreich. In dem Weiler Cras-Culot auf La Louvière erkrankte das kleine Söhnchen der Eheleute Reps-Danneau an einem Leiden, das man nicht anders erklären konnte, als daß der Teufel durch die Schuld einer Nachbarin in den Knaben gefahren sei. Man fand es daher geraten, die Hexe in das Haus des Patienten zu locken und zu einer Beschwörung des bösen Geistes zu zwingen. Als die Frau erklärte, hiervon nichts zu verstehen, wurde sie eine Stunde lang mißhandelt. Unter anderem zerstach ihr einer der Hausbewohner Hals und Schulter mit Haarnadeln, vermutlich wohl, um Blut abzuzapfen,

während eine andere bedauerte, daß kein Scheiterhaufen vorhanden sei, um die Hexe zu verbrennen. Schließlich gelang es der Mißhandelten zu entfliehen. Von dem Zuchtpolizeigericht wurde die Angeklagte zu 14 Tagen Gefängnis und 26 Franks Geldbuße verurteilt.

Ein ganz analoger Vorfall wird gerade, während ich dies schreibe — Ende November 1907 — aus dem Osten Deutschlands berichtet. In Hohensalza wurde eine Witwe mit einem jungen Ehepaar bekannt. Die beiden Frauen trafen sich öfters und als die Arbeiterfrau nun eines Tages im Körper „Ziehen" und Reißen verspürte, schickte sie nach der Witwe, die sie „streichen" (massieren) sollte. Die Witwe tat dies auch bereitwilligst einigemal. Einige Zeit später, eines Abends, Ende Oktober dieses Jahres, wurde sie von dem Ehemann besagter Arbeiterfrau zu demselben Zwecke abgeholt und ging auch mit. Am anderen Morgen fand man sie auf dem Flur vor der Stubentür ihrer Behausung halb ohnmächtig daliegen, blutig, braun und blau geschlagen, mit Striemen und Beulen bedeckt; man brachte sie ins Bett, wo sie schwer krank daniederliegt. Als die Ärmste wieder einigermaßen zu sich gekommen war, erzählte sie folgendes:

„Nachdem mich der Mann in seine Wohnung geführt hatte, in der die Frau anscheinend krank zu Bette lag, sagte er zu mir: „Sie haben meine Frau behext, nehmen Sie ihr sofort den Teufel ab." Als ich erwiderte, das kann ich nicht, denn ich bin keine Hexe, ergriffen sie mich, stopften mir den Mund zu, banden mich im Nu an Händen und Füßen und bearbeiteten mich mit zwei Knüppeln, daß ich mich nicht rühren konnte und mir die Sinne schwanden. Kam ich wieder zu mir, bekam ich neue Schläge. Als ich unter das Bett kroch, wurde ich mit dem Knüppel gestoßen, hervorgezerrt und wieder weiter bearbeitet. So ging es in Zwischenräumen bis 5 Uhr morgens, wo die Frau aus dem Bette sprang und mich dann noch mit einer Kartoffelhacke im Verein mit ihrem Manne bearbeitete. Jetzt entfesselte man mich und stieß mich unter Schlägen zur Tür hinaus, von wo ich mich mühsam nach Hause schleppte." So weit die bedauernswerte Witwe, die „Hexe".

Die Eheleute gaben bei ihrer polizeilichen Vernehmung die Mißhandlung der Hexe unumwunden zu und beharrten in ihrem Hexenglauben. Auf das Ergebnis des von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahrens darf man gespannt sein.

Die beiden letzten Fälle grenzen schon an versuchte Ermordung oder versuchten Totschlag von Hexen, wofür wir leider auch aus den

letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von Belegen beibringen können, bezüglich der westlichen Kulturländer zwar insbesondere merkwürdigerweise gerade für Frankreich, das Land der Aufklärung, doch auch für Deutschland, wie wir sogleich sehen werden.

Mordtaten aus Hexenglauben sind häufiger als man annehmen sollte. Im ungarischen Dorfe Rokosely bei Temesvar kam im Februar 1894 ein armes Weib in Verdacht, die Ställe ihrer Nachbarin behext zu haben, deren Vieh an einer Seuche zugrunde gegangen war. Die Rache war schrecklich, denn die Unglückliche wurde buchstäblich gekreuzigt. Die gerichtliche Untersuchung hat die Täter nicht ermitteln können.

In Sizilien überfiel ein Ehepaar die Schwester des Mannes in dem Wahne, daß jene durch Zauberkünste den Tod ihres einzigen Kindes herbeigeführt habe, spaltete dem Ehemann, welcher seiner Frau zu Hilfe eilte, den Schädel und verbrannte die Schwägerin lebendig, nachdem sie vorher mit Petroleum begossen war.

In Bayern wurde im Jahre 1875 eine vermeintliche Hexe durch den Schrotschuß eines Bauernburschen tödlich verletzt, und am 19. Oktober 1896 hatte sich vor dem Schwurgericht zu Freiburg im Breisgau ein bis dahin ganz unbescholtener Mann von 23 Jahren aus Forchheim wegen Mordes zu verantworten, weil er seine kranke Tante, eine dreiundachtzigjährige Frau, des Nachts erwürgt hatte, und nachdem der Tod eingetreten war, ihren Leichnam aufgehängt hatte, um den Verdacht des Mordes von sich abzulenken. Die Ermordete stand bei vielen Leuten des als sehr frommgläubig und ultramontan bekannten Dorfes in dem Rufe, eine Hexe zu sein. Dieser Glaube wurde von der Familie des Angeklagten geteilt und wurzelte bei dem Angeklagten selber um so fester, als er an der Epilepsie litt, welche er gerade der Hexenkunst dieser Großtante zuschrieb. Der Unglückliche ging zu einem Hexenmeister, der ihm ein Lederbeutelchen mit allerlei Zeichen zum Umhängen gab. Als dies nichts half, faßte er den Entschluß, die Hexe umzubringen, „damit es Ruhe gäbe“. Er meinte vor Gericht, deswegen werde ihm der liebe Gott nicht zürnen; es sei doch etwas anderes, wenn man Hexen verbrenne, die Schaden verursachten, als wenn einer den anderen aus Luxus totschlage. Die Ärzte bejahten die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Der Staatsanwalt plädierte auf Mord, die Geschworenen bejahten aber nur die Frage auf Totschlag. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten daraufhin zu zehn Jahren Zuchthaus.

Vor dem Gerichtshofe von Tarbes fand im Jahre 1850 ein interessanter Prozeß statt. Ein Ehepaar Souberbie hatte auf die Angabe eines Priesters hin eine Frau Bedouret für eine Hexe gehalten, die Bedauernswerte überfallen und sie über brennendes Feuer gehalten. Die Unglückliche starb bald darauf unter qualvollen Schmerzen. Die Angeklagten gestanden nicht nur die Tat ganz offen ein, sondern frohlockten gar über den Tod der alten Hexe. In demselben Jahre ereignete sich ein ähnlicher Fall im Arrondissement Lourdes, wo eine alte, als Hexe verschrieene Frau in einen Bratofen geschoben wurde, zwar trotz mancher Brandwunden noch entfliehen konnte, aber einen Tag später starb.

Derartige Fälle ereigneten sich auch in den letzten Jahren. So wurde im Jahre 1904 von einem biederen Bauern aus dem Yonne-Departement berichtet, welcher seit einiger Zeit viel unter der Erkrankung seines Viehes zu leiden hatte, sich deshalb Rat bei einer alten Zauberin holte, die ihm sagte, seine Tiere seien behext; den Täter werde er leicht erkennen: er brauche nämlich nur ein Schwein zu schlachten und ihr zu bringen; der erste, der nach seiner Heimkehr in sein Haus treten werde, sei der Zauberer. Der Bauer faßte den Entschluß, seinen vermeintlichen Feind zu töten. Als er wieder heimkam, bewaffnete er sich. Der erste, der das Haus betrat, war sein Vetter. Von zwei Revolverkugeln getroffen, sank er tot dahin als Opfer krassen Aberglaubens. Sein Mörder ließ sich ruhig verhaften.

In demselben Jahre fand in Paris eine Gerichtsverhandlung statt gegen einen Maurer aus dem Dorfe George-sur-Moulons, welcher einen Nachbar getötet hatte, von dem er glaubte, daß er den bösen Blick habe. Der Angeklagte behauptete, der Getötete habe beständig Unglück vorausgesagt, das jedesmal auch eingetroffen sei. Just am Tage seiner Ermordung sei ihm der Nachbar wieder begegnet: „Was, du bist nicht gestorben? Du hast noch eine Woche zu leben!“ Da habe er seinen Feind getötet und glaube, damit die Welt von einem Bösewicht befreit zu haben. Die Geschworenen sprachen den Angeklagten frei.

Vor einigen Monaten erst ging durch die gesamte Presse die Nachricht von einem ähnlichen Falle. Eine Pariser Schneiderin hatte ihre bisherige Freundin getötet, angeblich, weil sie glaubte, daß jene ihr „Lebenslicht“ ausgeblasen habe. Ob diese Mörderin zurechnungsfähig ist, hat sich noch nicht ermitteln lassen. Dagegen ist das Ermittelungsverfahren gegen einen Ungarn, der im Früh-

jahr 1907 in Berlin auf offener Straße eine Frau, die er des „bösen Blickes" bezichtigte, zu töten versuchte, wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt worden. Ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Verhandlung gegen den kroatischen Hausierer Butala, der im Oktober 1906 den Ehemann einer Hexe getötet hatte, erwiesen, daß manche Psychiater allzu geneigt sind, aus dem Hexenglauben ohne weiteres auf Geistesschwachheit, insbesondere Verfolgungswahn, zu schließen. Das Ulmer Schwurgericht folgte aber den klaren Ausführungen des Professors Gaupp, nahm Zurechnungsfähigkeit an und verurteilte Butala wegen Totschlages.

Während wir uns bisher immer mit solchen Fällen beschäftigt haben, wo eine angebliche Hexe das Opfer war, kommen wir jetzt auf Verbrechen zu sprechen, wo die Opfer an Hexen glaubten und gerade dadurch den Verbrechern ihr Vorhaben erst ermöglicht oder doch erleichtert haben. Es handelt sich hier also um Verbrechen unter Benutzung des Hexenglaubens. Es sind dies meistens Betrügereien, seltener Diebstähle bzw. Unterschlagungen.

Für die Zigeuner darf diese Art von raffinierten Betrügereien geradezu als charakteristisch bezeichnet werden.

So kam am 24. November, am 1. und am 15. Dezember des Jahres 1894, jedesmal an einem Sonntag, eine etwa 50 Jahre alte, mittelgroße Frauensperson von zigeunerartigem Aussehen zu den Bauersleuten Franz und Marie R. auf der Einöde Gaiskopf im Algäu. Sie behauptete, das Vieh sei verhext. Um den Bann zu lösen, segnete sie jedesmal zur Nachtzeit im Beisein der Eheleute das Vieh im Stall mit einer geweihten brennenden Kerze, geweihten Kleidern, Salz und Wasser. Ferner gab sie vor, ein im Stall befindlicher Geist, eine „arme Seele", welche auf einem großen Haufen Geld ruhe und der Erlösung aus dem Fegefeuer harre, durch Beschwörung befreien und den großen Schatz heben zu können und nahm zu diesem Zweck allerlei Hokuspokus vor. Für ihre Manipulationen erhielt sie das erstemal 135 Mark, das zweitemal 500 Mark und das drittemal gar 1000 Mark. Die Betrogenen, die sich in wenig glänzender pekuniärer Lage befanden, hatten diese Mittel nur durch Anleihen bei den Nachbarn aufbringen können und wurden durch die Betrügerin vollkommen ruiniert.

Ein Schwindler vergrub eine Menge verschiedenartiger Dinge im Stall eines Bauern, setzte sich mit der Stallmagd ins Einvernehmen, gab dieser Anilin, das sie sogleich in

kleinen Dosen in die frisch gemolkene Milch oder vor dem Melken schon in das Gefäß bringen mußte. Die Milch wurde natürlich rot, und der ganze Stall war verhext. Auf Anregung der Magd wurde der Schwindler bewogen, gegen eine hübsche Belohnung zu helfen. Der Gauner ließ sich Pickel und Schaufel geben und fing an zu graben; alle staunten, daß er so schnell die Stelle gefunden, wo die Hexerei vergraben sei. Es kamen zum Vorschein: Spiegelscherben, Rinderhaare, Haarnadeln, alte Nägel, verrostete Messerklingen und dergleichen; er schürte ein Feuer an, warf stark riechende und krachende Sachen hinein, füllte den ganzen Stall mit Rauch, murmelte einige unverständliche Worte, machte sinnlose Grimassen und entfernte sich. Da die Magd künftighin den Farbstoff nicht mehr in die Milch tat, hatte der Zauberkünstler offenbar wirklich geholfen.

Ähnlich verfuhr auch eine Hexenmeisterin in Lambach in Oberfranken, die im Jahre 1884 wegen vieler derartiger betrügerischer Zauberkuren an behextem Vieh, die ihr jedesmal 20—30 Gulden einbrachten, verurteilt wurde.

In demselben Jahre wurde ein schon 25 mal vorbestrafter Maurer vom Schöffengericht zu Landau an der Isar wegen Betruges zu einem Monat und zehn Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte sich einer Frau in Hartkirchen mit dem Bemerken vorgestellt, ihr Vieh sei behext und er müsse es beschwören. Die Frau führte ihn dann in den Stall, wo er ihr zwei angeblich von einem Ermordeten herrührende Knochen zeigte, diese dann im Stalle vergrub, aus Mehl und Wasser Kügelchen machte und diese dem Vieh zum Fressen vorwarf, dabei Kreuze schlug und Weihwasser sprengte und schließlich noch erklärte, er müsse nun nach Passau und dort von einem Priester zur Teufelaustreibung eine heilige gregorianische Messe lesen lassen, die aber 2,40 Mark koste, weil der Priester zweimal auf den Altar steigen müsse.

Daß derartiger Betrug auch heute noch mit Erfolg verübt werden kann, beweisen die zahlreichen Prozesse, welche die Gerichte beschäftigen. Vor ungefähr einem Jahre war vor dem Schöffengericht zu Kempten ein Betrugsprozeß anhängig gegen den Kaufmann Heinrich Ludwig Oehry und seine Ehefrau, die in den Jahren 1901 bis 1905 durch Beschwörungen und allerlei Hokuspokus zahlreiche Personen geschädigt haben sollten. In fast allen Fällen handelte es sich um „verhextes Vieh", das der Angeklagte kurieren wollte. Die Vernehmung der zahlreichen Zeugen be-

wies, wie tief der Glaube an Hexen, Hexenbeschwörung, Gesundbeten usw. noch in manchen Volkskreisen sitzt. Von einem Schreinermeister, dessen gichtkranke Frau er mit einem Zwirnsfaden, und dessen Vieh er mit Einritzen von Kreuzen in die Stallkrippe heilen wollte, verlangte Oehrl mehrere Pfund Butter, die er mitnehmen und verbrennen müsse, später noch 30 Mark zum Einkauf einer Kerze, die in einer Wallfahrtskirche geopfert werden müsse. Im Dezember forderte der Angeklagte 20 Mark, da einige kritische Tage bevorständen, die weggebetet werden müßten, wenn die Gicht verschwinden solle. Die als Zeugin vernommene Frau, eine Ökonomin, sprach offen als ihre Überzeugung aus, daß es tatsächlich Hexen gebe, und daß der Angeklagte ihr Vieh durch sein Eingreifen gerettet habe. Selbst bis nach Aicha bei Passau drang der Ruf der frommen Zauberer. Der Angeklagte gab in der Hauptverhandlung alles zu, nur bestritt er, für seine Bemühungen Geld verlangt zu haben und behauptete, an den Erfolg seiner Künste geglaubt zu haben. Der Gerichtshof schenkte ihm aber mit Recht keinen Glauben und verurteilte ihn wegen Betruges in mehreren Fällen zu sechs Monaten und die angeklagte Ehefrau wegen Beihilfe zum Betruge zu zehn Tagen Gefängnis.

Mitunter kommt der Zufall diesen Betrügern in eigenartiger Weise zu Hilfe und trägt so nicht wenig zur Erhöhung ihres Ruhmes bei.

In einem mecklenburgischen Dorfe befindet sich — oder befand sich wenigstens noch im Herbst 1906 — eine Hexe, eine arme, alte Frau, die zu ihrem Unglück sehr wirres Haar und rotumränderte Augen besitzt. Jeder verschlösse ihr am liebsten seine Tür, wenn er nicht befürchtete, dadurch den Zorn der Hexe besonders auf sich zu ziehen. Die Kinder, die ihr früher sehr zugetan waren, wichen ihr schon von weitem aus und riefen ihr aus sicherer Entfernung ein lautes „Olle Hex!" zu. Vor einiger Zeit war das Brot beim Bäcker im Backofen verdorben. Es war nicht zu essen, es schmeckte ganz abscheulich. Das konnte natürlich nur die Hexe getan haben, die vor nicht langer Zeit in der Backstube gewesen war und hier, nach der Aussage des Bäckers und seiner Gesellen, das Mehl verhext hatte. Nicht lange nach dieser Begebenheit verschmähte das Vieh eines Bauern das dargebotene Futter mehrere Tage lang. Viele Dorfbewohner waren darüber einig, die Hexe habe ihre Zauberkraft walten lassen, um den Bauer zu schädigen. Der Viehknecht, den sein Brotherr für den Vorfall verantwortlich

machen und ihn fortjagen wollte, erinnerte sich, die Hexe vor einiger Zeit beim Vieh gesehen zu haben. Der Bauer selbst dagegen hatte ihr einmal die Tür gewiesen. Es war also kein Zweifel möglich, das Vieh war verhext. Doch glücklicherweise gibt es gegen jeden Zauber auch einen Gegenzauber. Im Besitze dieses Gegenzaubers war ein Mann, der in Lübeck wohnte. Der Bauer fand nach einigem Suchen seine Wohnung, und ihm war leicht zu helfen. Der Hexenbeschwörer gab ihm ein Pulver und die Versicherung, daß das Vieh fressen würde, sobald er die Grenzen überschritten haben werde. Ungläubig ging unser Bauer, nach Hinterlegung eines Goldstückes, von dannen. Doch wer beschreibt seine Freude, als er zu Hause die ausgehungerten Tiere tüchtig fressend vorfindet.

Derartige Beschwörungsszenen benutzen die Gauner auch, um Diebstähle ungehindert ausführen zu können. So berichtet das kürzlich erst im Auftrage der Münchener Polizeidirektion herausgegebene amtliche „Zigeunerbuch", daß die Zigeuner den Taschendiebstahl in der Art ausführen, daß sie vorgeben, Gicht und ähnliche Leiden wegzaubern zu können. Sie führen dann zuerst um die kranke Person einen Tanz auf, bestreichen mit den Händen die kranken Glieder, klopfen an die Taschen und holen unbemerkt die Börse und andere Kostbarkeiten heraus.

In dem bayrischen Orte Vechelde hatte im Jahre 1883 ein Ökonom in seiner Wirtschaft schon mehrere Unglücksfälle gehabt und konnte sich dies nicht anders erklären, als daß ein böser Geist sein Spiel treibe. Er ließ nun einen in einem Nachbardorfe wohnenden angeblichen Hexenmeister kommen, welcher ihm versprach, den Geist zu bannen. Auf sein Geheiß wurde nun zunächst unter den nötigen Beschwörungsformeln eine Speckseite an einen bestimmten Ort gelegt, und siehe da! — man war dem Geiste auf der Spur, dieweil am anderen Morgen die Speckseite verschwunden war. Am folgenden Abend ward nun dasselbe Experiment mit einem gefüllten Schmalztopfe ausgeführt und auch dieser war am nächsten Morgen verschwunden. Als der Hexenmeister aber verlangte, daß an der betreffenden Stelle eine große Summe Geldes vergraben werden solle, wurde der Bauer doch etwas mißtrauisch und beauftragte den Nachtwächter, in der kommenden Nacht auf die bezeichnete Tür ein wachsames Auge zu haben. Als der „Geist" erschien, packte ihn der Nachtwächter und zwang ihn, sich zu ergeben, obgleich er Beschwörungsformeln murmelte. Der Geist war natürlich niemand anderes als der Hexenmeister selber.

Ein eigenartiger Fall von Diebstahl unter Benutzung des Hexenglaubens kam vor kaum einem Jahre vor der Strafkammer zu Zweibrücken zur Sprache. Ein erst fünfzehnjähriger Angeklagter war mit einem abergläubischen Bekannten im Luitpolder Park spazieren gegangen, hatte ihm weisgemacht, ein dort befindlicher Quell sei ein „Hexenplatz" und, um sich vor den Einwirkungen der Hexe zu sichern, müsse man Rock und Weste ausziehen und die Hand in das Wasser des Weihers tauchen. Also geschah es auch. Während sein Freund dann im Gebüsch Haselgerten schnitt, kam der Angeklagte plötzlich mit ihren Röcken und Westen unter großem Hallo angelaufen und schrie, er werde von einer Hexe verfolgt. Beide flohen dann. Unterdessen hatte der Angeklagte Gelegenheit gefunden, die Uhr seines Bekannten, die ihm schon vorher in die Augen gestochen hatte, auf die Seite zu praktizieren. Der geständige Angeklagte wurde wegen Diebstahls zu einer sechswöchigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Wie schon diese wenigen Fälle, die sich leicht um das Doppelte und Dreifache vermehren ließen, zeigen, hat auch in letzter Zeit der Hexenglaube in dieser und jener Beziehung Anlaß zu mehr oder minder schweren Verbrechen gegeben. Leider darf man auf eine baldige Besserung nicht hoffen, da der Hexenglaube zu tief eingewurzelt ist im Volksleben und durch die Lehre der Kirche und neuerdings des Okkultismus wesentlich befördert wird. Pflicht der Schule ist es, den Hexenglauben nach Möglichkeit zu bekämpfen, aber nicht durch Spott und Hohn, sondern durch Aufdeckung des Kausalzusammenhanges des Naturgeschehens. Aufgabe unserer Juristen und Mediziner ist es, sich mit den Details des Hexenglaubens nach Möglichkeit vertraut zu machen, weil jeder von ihnen eines Tages in die Lage kommen kann, in einem modernen Hexenprozeß Recht sprechen oder ein sachverständiges Gutachten abgeben zu müssen.

§ 3. Vampirglaube.

Die Vorstellung des krassen Materialismus, daß mit dem Tode alles aus sei, läßt sich nur bei wenigen Völkern nachweisen. Fast stets nimmt man im Gegenteil an, daß der Tote nicht nur in veränderter Form weiter lebt, sondern sogar auch unmittelbaren Einfluß auf die Geschicke der Lebenden auszuüben vermag, sowohl in günstiger als auch in verderblicher Weise. Dieser universale

Glaube hat zu dem Totenkult geführt, indem man die Geister der Abgeschiedenen durch Opfer und Gebete für sich günstig zu stimmen suchte; darauf geht auch die unbedingte Pflicht der Blutrache zurück, weil man meint, daß der Ermordete keine Ruhe im Grabe habe, bis er gerächt sei und daß er bei Nichterfüllung dieser Pflicht die saumseligen Hinterbliebenen beunruhige; auch das testamentarische Erbrecht läßt sich auf diesen Glauben zurückführen, indem man die letztwilligen Bestimmungen der Sterbenden aus Angst vor ihrer Rache einhält.

Tote, die irgendwie Grund haben, mit den Lebenden unzufrieden zu sein, rächen sich, indem sie Krankheit, Mißwachs und allerlei Unglück über sie bringen. Derartige Sagenkreise von wiederkehrenden Toten finden sich auf dem ganzen Erdenrund. Eine eigenartige Gestaltung dieses Glaubens, die hauptsächlich auf slawischem Gebiet heimisch zu sein scheint, ist der Vampirglaube. Man meint nämlich, daß gewisse Tote, deren Leiche durch irgendeinen Zufall nicht verwese, den Lebenden nächtlich das Blut aussaugen und so ihren Tod herbeiführen.

Vampir kann man werden durch Ansteckung und durch äußere Umstände. So tut der bulgarische Diener der Reisenden Clair und Brophy in der Fastenzeit Buße, um nicht Vampir zu werden wie sein Vater. Allgemein ist der Glaube, daß der von einem Vampir Gezeugte nach seinem Tode selber ein Vampir werde. In einzelnen Fällen wird der Unglückliche als ein vom Schicksal zum Vampir Bestimmter geboren, in Norddeutschland oft gekennzeichnet durch angeborene Zähne, durch einen roten Fleck oder sonstige körperliche Anomalien. Bei den Walachen werden unehelich geborene Kinder unehelich Geborener nach ihrem Tode Blutsauger, bei den Russen und Neugriechen von den Eltern Verfluchte und Exkommunizierte, in Dalmatien Geizhälse, arge Flucher und wer an Fasttagen arbeitet. Bei den Slawen trifft dies Geschick alle Leute, die unbußfertig gestorben sind, z. B. Selbstmörder, an Trunksucht Verstorbene, plötzlich vom Schlage Gerührte, angebliche Zauberer und Hexen, Andersgläubige, die ersten Opfer einer ansteckenden Seuche. Kommt einem Leichnam ein Zipfel des Totenhemdes in den Mund oder hat der Tote keinen Zehrpfennig mit ins Grab bekommen, so verschlingt er das Totenkleid, ja er fällt sich selbst an und verzehrt sein eigenes Fleisch. Das schmatzende Geräusch ist weithin vernehmbar, und, solange es dauert, sterben Verwandte und Freunde dahin.

Wie man sieht, kann man in einigen Fällen verhindern, daß ein Toter ein Vampir wird, in anderen Fällen wiederum nicht. Um die Wiederkehr eines Toten zu verhindern, muß man ihm einen Pfennig in den Mund geben, die bekannte Totenmünze, oder man legt zwischen Brust und Kinn ein Blatt Papier, einen Kloß Erde, ein Bild und dergleichen oder bindet ihm den Mund zu, um so das Kauen zu verhindern. Auch trägt man den Toten mit den Füßen voran aus dem Sterbehause oder trägt ihn unter der Schwelle durch hinaus und meint dann, daß er den Weg zurück nicht mehr finden könne.

Sind diese Vorsichtsmaßregeln aber vergessen, oder haben sie keinen Erfolg, so gilt es, sich gegen das Treiben des Vampirs zu schützen. Man legt ihm im Osten Deutschlands Fischnetze, Mohnkörner und dergleichen in den Sarg und glaubt, daß er jedes Jahr einen Knoten auflösen oder ein Mohnkorn aufsammeln müsse, und erst wenn er alle Knoten gelöst oder alle Mohnkörner gesammelt habe, die Lebenden belästigen könne. Die Rumänen fesseln ihrem Toten die Füße, um ihm am Verlassen des Sarges zu hindern; auch schlägt man den Sarg verdächtiger Toter ganz besonders fest zu mit Riegeln und eisernen Klammern.

Dies sind alles Vorsichtsmaßregeln, die noch nicht zu einer Leichenschändung führen. Der Gedanke liegt aber nahe, daß man sich des Toten am besten versichern könne, wenn man ihm die Fußsehnen durchschneidet, oder ihm den Kopf abhackt, oder ihm seine Hände und Füße mit Nägeln an die Sargwand nagelt oder ihn auf ähnliche radikale Weise hindert, die Grabesgruft zu verlassen. Viele Prozesse auch der letzten Zeit zeigen, daß derartige Mittel tatsächlich noch angewandt werden; zwar sind neuerdings nur aus dem Osten Europas derartige Leichenschändungen bekannt geworden, aber nichts bürgt dafür, daß nicht auch in den westlichen Kulturstaaten eines Tages noch wieder ein derartiger Fall die Gerichte beschäftigen könnte.

Löwenstimm berichtet eine große Anzahl derartiger Leichenschändungen aus Rußland. Im August 1892 wurde im Gouvernement Kowno der Leichnam einer Bäuerin gefunden, die sich erhängt hatte. Der orthodoxe Priester verweigerte die Beerdigung und wollte auch nicht die Glocken läuten lassen, weil die Seele eines Selbstmörders dem Teufel verfallen sei. Die Söhne der Verstorbenen waren davon überzeugt, daß ihre Mutter im Grabe keine Ruhe finden und in der Welt umherziehen werde, weil sie

ohne Abendmahl und Kirchensegen verschieden sei, und entschlossen sich, der Leiche den Kopf abzuhacken und ihn ihr zu Füßen zu legen. Ein anderer Fall trug sich im Jahre 1893 im Gouvernement Pensa zu. Das Grab einer Hexe wurde geöffnet, der Leichnam mit einem Eschenpfahl durchbohrt und das Grab dann wieder geschlossen. Es ergab sich bei der gerichtlichen Untersuchung, daß das Verbrechen nach förmlichem Beschluß der Dorfversammlung von allen Bauern gemeinsam verübt war, weil man auf diese Weise glaubte, einer ansteckenden Krankheit, deren Ursache man in dem Treiben eines Vampirs sah, Einhalt gebieten zu können. Von dem Gerichtshofe zu Kasan wurden zwölf Mann zu Gefängnisstrafen und zur Einreihung in die Korrektions-Arrestantenabteilung auf ein und ein drittel Jahr verurteilt; doch beschloß der Gerichtshof im Hinblick auf die äußerst geringe geistige Entwickelung der Beschuldigten und weil sie das Verbrechen nur unter dem Einfluß des Aberglaubens und zur Rettung ihres eigenen Lebens und des Lebens ihrer Hausgenossen verübt hatten, im Gnadenwege die Umwandlung dieser Strafe in Polizeiarrest von je einem Monat zu befürworten.

Ähnliche Fälle wurden kürzlich erst aus Ungarn berichtet.

In der Gemeinde Pecs starb vor einiger Zeit, wie ungarische Blätter melden, der 19jährige Bauernbursche T. Kapeczan an Lungentuberkulose. Nach der Beerdigung verbreitete sich das Gerücht, daß Kapeczan keines natürlichen Todes gestorben sei, worauf von der Behörde die Exhumierung der Leiche angeordnet wurde. Als man den Sarg öffnete, bot sich der behördlichen Kommission ein schrecklicher Anblick dar. Mitten durch das Herz der Leiche, durch den Kopf und die Füße waren etwa 25 cm lange Nägel getrieben, die den Leichnam an den Boden des Sarges hefteten. Die Nägel waren mit derartiger Wucht eingeschlagen worden, daß der Schädel des Verstorbenen total zertrümmert war. Als dieser Untat dringend verdächtig wurden die Mutter und ein Bruder des Verstorbenen verhaftet, die nach längerem Leugnen gestanden, die Leiche in der oben beschriebenen Weise im Sarg angenagelt zu haben, damit die Seele des Verstorbenen nicht mehr nach Hause zurückkehren könne. Die Obduktion ergab, daß Kapeczan tatsächlich an Lungentuberkulose gestorben war. Die Verhafteten wurden dem Gerichte eingeliefert.

In der Gemeinde Korbesz war der Landwirt Georg Tripa an Lungenentzündung gestorben. Er wurde begraben, aber schon

in der nächsten Woche begann man im Dorfe sich zuzuraunen, daß die Seele des Dahingeschiedenen zurückkehre. Es fanden sich sogar Leute, die die Seele auf ihrem Fluge in das Dorf gesehen haben und auch wissen wollten, daß die Seele in verschiedene Ställe fliege, um dort die Kühe zu verhexen. Die Dorfbevölkerung hielt nun eine förmliche Beratung, und es wurde beschlossen, dem Zauber ein Ende zu machen. In der Nacht zogen sie mit Lampen und Schaufeln bewaffnet auf den Friedhof, gruben die Leiche aus, schnitten das Herz aus dem Leichnam, stachen es mit einer Mistgabel auf und verbrannten es. Die Behörden haben gegen die Dorfbewohner die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Aus Ungarn wurde im Jahre 1903 folgendes berichtet.

In Abdrudbanya war eine alte Frau, die bei der rumänischen Landbevölkerung in dem Rufe einer Hexe stand, gestorben. Um zu verhindern, „daß das Herz der Hexe in Gestalt eines Vampirs wiederkehre und die Menschen heimsuche", wurde zu dem altbewährten Mittel des Herzstiches gegriffen. Ein glühend gemachter Drahtspieß wurde durch das Herz gestochen, die Mundhöhle der Toten mit Hufenstollen und kleineren Eisenstücken ausgefüllt und die Leiche schließlich mit dem Rücken nach oben in den Sarg gelegt. Die Behörde erhielt erst nach der Beerdigung von dem Unfug Kenntnis und leitete gegen die Täter eine strenge Untersuchung ein.

Ein anderer Fall wurde im Jahre 1897 aus einem rumänischen Dorfe Südungarns berichtet, wo ein gewisser Nikola Gersin seine Frau zu Tode quälte. Schreckliche Gewissensbisse peinigten ihn; nachts glaubte er sich vom Geiste seiner Frau verfolgt und gewürgt. Da dang er drei rumänische Bauern um Geld und Branntwein, sie sollten das Grab seiner Frau öffnen, ein Stück ihres Gewandes verbrennen und den Leichnam zerstückeln. So geschah es auch.

Manhardt berichtet uns aus dem Osten Deutschlands verschiedene ähnliche Fälle.

Auf einen derartigen Aberglauben geht vermutlich auch die Durchlochung eines Schädels zurück, der im Breslauer Altertumsmuseum aufbewahrt wird. Dieser Schädel war in der Gegend von Dyhernfurth aufgefunden und durch einen zwölf Zoll langen Nagel durchbohrt. Ich möchte hier nur einen aktenmäßigen Fall erwähnen, der im Jahre 1900 aus Pommern berichtet wurde.

Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts starb im östlichen Teile der Provinz Pommern ein uneheliches, noch

nicht ein Jahr altes Kind, darauf auch die Mutter. Kaum war sie begraben, als auch ihre Schwester, die im selben Hause wohnte, auf den Tod erkrankte. Vermutlich wird es sich um eine ansteckende Krankheit gehandelt haben, doch sind darüber keinerlei Ermittelungen angestellt. Die übrigen Familienmitglieder kamen in einem Familienrat zu der Ansicht, das verstorbene uneheliche Kind müsse ein Vampir gewesen sein. Um von ihm nicht auch noch „nachgezogen" zu werden, beschloß man auf Anraten des Großvaters des Kindes, dieses unschädlich zu machen. Drei männliche Familienmitglieder begaben sich nachts auf den Kirchhof, gruben den Sarg aus, öffneten ihn und trennten mit einem Spaten den Kopf des Kindes von dem Rumpfe. Die dabei zutage tretende Flüssigkeit wurde zum Teil aufgefangen und mitgenommen. Nach Vollendung des schaurigen Werkes wurde das Grab wieder hergestellt. Von dieser ekelerregenden Flüssigkeit wurde der immer noch schwerkranken Tante des Kindes etwas eingeflößt. Da nun diese trotzdem genas, waren natürlich alle davon überzeugt, daß das Mittel geholfen habe, und so kam es, daß die Sache ruchbar wurde.

Diese wenigen Fälle, die sich leicht um das Zehnfache vermehren ließen, müssen zum Nachweis genügen, daß der Vampirglaube auch für den modernen Kriminalisten noch von praktischer Bedeutung werden kann.

Zum Schluß wollen wir noch einen eigenartigen Fall aus Rußland anführen, wo der Vampirglaube auch ein Menschenleben zum Opfer gefordert hat.

Im Jahre 1905 wurde aus Odessa über die Ermordung eines russischen Dorfpriesters in der Krim berichtet. Da eine große Trockenheit die Ernte vernichtete, schob man im Volke dieses Unglück auf den Tod eines alten Mannes, den man für einen „Opyr" oder Zauberer hielt, denn seit seiner Beerdigung war kein Regen gefallen. Nun herrscht ein Aberglaube unter dem Volk, daß der Geist des Zauberers besänftigt werden müsse, und zwar muß man zu diesem Zweck seine Gebeine um Mitternacht ausgraben, ein Pope muß sie mit heiligem Wasser besprengen, und dann werden sie wieder in das Grab gelegt. An einem Sonntag zogen deshalb die Dorfbewohner nach dem Kirchhofe in einer langen Prozession. Knaben und Mädchen, die Fackeln trugen, an der Spitze, dann Geiger und Flötenspieler, die Trauerlieder spielten. Der Leichnam des Zauberers wurde ausgegraben, in sitzender Stellung gegen den Baum gelegt, und nun führten bei der Musik der Dorfmusi-

kanten vierzig bis fünfzig Bauern einen seltsamen Tanz um den Leichnam aus. Doch plötzlich erschien mitten unter den Tanzenden der Dorfpope Vater Konstantin und die Bauern jubelten ihm freudig zu, weil sie meinten, er wolle den Leichnam mit Weihwasser besprengen und ihrem Brauch dadurch die rechte Wirksamkeit verleihen. Doch der Priester schalt sie wegen ihrer gotteslästerlichen Barbarei, verfluchte ihren Aberglauben und weigerte sich, bei so sündigen und heidnischen Zeremonien mitzuwirken. Nun wurden die Bauern, die wohl auch schon etwas angetrunken und durch die Musik und den Tanz seltsam erregt waren, von Wut gegen ihren Priester erfüllt und schrieen, er sei der eigentliche Zauberer, denn der Geist des Toten sei in seinen Körper gefahren und richte neues Unheil an. Die fanatische Menge ergriff den Priester und stieß ihn in das geöffnete Grab hinein, dann warf man die Leiche nach und schüttete Erde und Steine darüber.

Am folgenden Tage schickte der von zwei Frauen benachrichtigte Polizeikommissar Leute nach dem Friedhof, die den aufgeschütteten Hügel wieder aufgruben, aber nur noch den Leichnam des Popen vorfanden; der Tod war durch Erstickung erfolgt.

Solche Fälle sind zum Glück sehr selten, wenigstens ist mir kein analoger bekannt.

§ 4. Besessene und Geisteskranke.

Der primitiven Anschauung erscheinen Krankheiten meistens als durch böse Dämonen bewirkt. Die Krankheit selber wird personifiziert oder man glaubt, daß ein böser Geist von dem Kranken Besitz ergriffen habe und führt auf ihn die Krankheitserscheinungen zurück. Dies ist eine universale Anschauung, deren Reste sich auch noch bei den heutigen Kulturvölkern nachweisen lassen. Die Babylonier hatten eine ganze Reihe von derartigen Krankheitsdämonen, von denen jeder seine besondere Aufgabe hatte. So befaßte sich der Dämon Ekimmu vornehmlich mit Typhus und dysenterischen Zuständen, der Dämon Utukku erregte Halsleiden, der Dämon Gallu machte Gicht, Rheumatismus usw. Auch die Wanderzigeuner haben noch heute eine Legion von Krankheitsgeistern, wie uns Wislocki berichtet. In den slawischen Ländern hält das Volk an der Personifikation insbesondere der Pest und der Cholera noch unerschütterlich fest und bei jeder derartigen Epidemie fast ist es vorgekommen, daß abergläubische Bauern ein harmloses altes Weib,

das sie für den Krankheitsdämon hielten, totgeschlagen haben. Auch bei uns ist der Dämonenglaube noch lange nicht ausgestorben. Krankheiten wie Gicht, Fallsucht, Wechselfieber werden geisterartig in den Lüften umherschwebend gedacht, Mensch und Vieh unversehens anfliegend, anpackend, anfallend oder als neckische Elbe unsichtbar drückend und mit ihren Geschossen verwundend. Besonders klar tritt dies an den Gichtsegen und anderen Beschwörungsformeln zutage, mit denen das Volk noch heutigentags Krankheitsgeister bannen zu können glaubt. In Sizilien herrscht eine eigentümliche Anschauung. Die Seelen der Frevler, der Ermordeten und anderer werden als „verdammte Seelen" bezeichnet und man glaubt, ein solcher Irrgeist strebe danach, in einen Menschenkörper zurückzukehren, man muß daher stets auf der Hut sein, einen solchen bösen Geist nicht zu verschlucken, denn sonst wird man besessen. Als solche „Spirdati" bezeichnet man in Sizilien nicht nur Wahnsinnige, sondern alle, deren Leben dem Volke mysteriös erscheint. Ganz besonders schlimm liegt ein derartiger Fall, wenn man das Malheur hat, gar mehrere derartige Geister zu verschlucken.

Mit ganz besonderer Zähigkeit erhält sich natürlich der Glaube an den dämonischen Ursprung der Epilepsie, Hysterie und anderer Nerven- und Geisteskrankheiten, deren Symptome der naiven Anschauungsweise allerdings unverständlich sein müssen und oft den Gedanken nahelegen, daß in dem Kranken eine zweite Seele sei, welche die Krankheitszustände verursache. Diese Zweiteilung der Persönlichkeit findet man besonders bei den sogenannten „Besessenen", meist hysterischen Personen, aus denen der Teufel — wenigstens in christlichen Ländern — zu reden scheint und zu verhindern sucht, daß die Kranken mit geweihten Gegenständen in Berührung kommen. In Japan, China und Korea ist ein analoger Zustand, die Fuchsbesessenheit, noch heutigentags weit verbreitet. Entsprechend dem Volksglauben der Ostasiaten glauben sich die Kranken nicht vom Teufel besessen, sondern meinen, daß aus ihnen ein Fuchs spräche. Es ist dies ein sehr eigenartiger Zustand, bei dem das erotische und hysterische Element ganz zurücktreten soll. Erst kürzlich ist auf diesen eigenartigen pathologischen Zustand von neuem die Aufmerksamkeit der europäischen Gelehrten gelenkt worden.

Die Auffassung der Geisteskrankheit als einer Besessenheit führt dazu, die Kranken als eine Art Heilige mit abergläubischer

Ehrfurcht zu verehren, wenn man meint, der Geist sei ein göttlicher, oder ihm doch eine außerordentliche Macht zuschreibt. Deshalb stehen bei so vielen Naturvölkern die Geisteskranken in sehr hohem Ansehen und spielen oft eine große Rolle, besonders als Medizinmänner und Zauberer. Hält man den Geist dagegen, der vom Kranken Besitz ergriffen hat, für einen bösartigen Geist, so sucht man ihn zu vertreiben durch allerlei Zaubermittel, Räucherungen, Mißhandlungen und Beschwörungen des Kranken, indem man meint, den Dämon dadurch veranlassen zu können, den ungemütlichen Aufenthaltsort zu verlassen. So erklären sich fast durchgängig die oft schweren Mißhandlungen Geisteskranker, wie wir sie bei vielen Naturvölkern finden. Diese Mißhandlungen geschehen also nur zum Besten der Kranken. Dies muß man sich gegenwärtig halten, wenn man die Handlungsweise der Dämonenaustreiber strafrechtlich charakterisieren will. Ganz falsch wäre es daher, wenn man derartige Teufelsaustreiber wegen Körperverletzung und eventuell fahrlässiger Tötung nach der Strenge des Gesetzes zur Verantwortung ziehen wollte. Dies ist auch für unsere modernen Kriminalisten noch von praktischer Bedeutung, da, wie wir nachher sehen werden, noch heute derartige Teufelsaustreibungen überall vorkommen Auch gar manche Mißhandlung von Geisteskranken, über die die Zeitungen oft haarsträubende Details zu berichten wissen, dürfte, wenn man nachher auf die Gründe zurückgeht, durch einen derartigen Aberglauben motiviert sein.

Daß der Glaube an ein dämonisches Besessensein so bald nicht ausstirbt, dafür sorgen schon die Anschauungen und Lehren der katholischen Kirche und der orthodoxen protestantischen Konfession. Da dem Christentum alles, was in der Bibel steht, als geoffenbarte, unantastbare Wahrheit gilt, so mußte der Glaube an ein teuflisches Besessensein notwendig ein kirchliches Dogma werden, weil im Neuen Testament bekanntlich über eine ganze Reihe von Teufelsaustreibungen berichtet wird. So sehen wir denn auch die Lehre von der Besessenheit in der katholischen Lehre allgemein aufrecht erhalten. Noch im Jahre 1893 konnte ein katholischer Geistlicher in der Pfalz seine Gläubigen durch folgende Predigt erbauen: „Nicht jeder Geistlicher hat die Gewalt, Teufel auszutreiben, mir jedoch wurde diese Kraft vom hochwürdigen Herrn Bischof verliehen; ich habe auch in einer Dorfkirche bei Straßburg meine Macht benützt und zwei Knaben ihre Teufel ausgetrieben. Der Satan ist unter lautem Geschrei ausgefahren, hat seinen Weg durch die Hohl-

ziegel des Daches genommen und einen furchtbaren Gestank hinterlassen." Ganz im Einklang damit stehen natürlich die Lehren der rechtgläubigen Pastoralmedizin. In einem derartigen weit verbreiteten Handbuch heißt es z. B. wörtlich: „Die Möglichkeit der Entstehung von Krankheiten durch dämonischen Einfluß muß von jedem gläubigen Katholiken als eine über alle Zweifel erhabene Tatsache angenommen werden. Für die Zeit Christi ist sie geoffenbarte Wahrheit, späterhin sprechen sich die bedeutendsten Lehrer der Kirche und ihre legitimen Organe dahin aus, daß die Auffassung als verbindlich für den Glauben zu betrachten sei; und was die Jetztzeit anlangt, so glaube ich auch, ohne Dogmatiker von Fach zu sein, daß vom Standpunkt der katholischen Orthodoxie aus niemand die gegenteilige Ansicht haltbar vertreten kann. Es gibt also dämonische, in ihrer Ätiologie von den pathologischen Vorkommnissen grundverschiedene, mit Zulassung Gottes durch übernatürliche Kraft und durch die Macht böser Geister erzeugte menschliche Krankheiten."

Von dieser Lehre unterscheiden sich nicht die Dogmen der protestantischen Orthodoxie. Auf der ersteren Irrenseelsorgerkonferenz im Jahre 1889 traten diese Anschauungen besonders kraß zutage, was um so bedauerlicher ist, als es sich um Geistliche handelt, die gerade mit unglücklichen Geisteskranken in ständiger Berührung sind. Unter anderem behauptete dort Pastor Flietner in seinem Vortrag über Besessensein und Irresein, die Besessenen würden als Kranke angesehen und behandelt, aber zum Glück als solche Personen, mit deren Seelen dämonische Mächte, die im Dienste des Satans stehen, eine innige Verbindung eingegangen sind, so daß die Grenzen zwischen der Persönlichkeit und dem sie beherrschenden Geist ineinander fließen. Und an einer anderen Stelle heißt es: „Bei unseren Irren legen zahlreiche Erscheinungen den Gedanken an Einwirkung feindlicher, insonderheit unreiner Geister nahe, z. B. bei Melancholischen oder Stupurösen usw." Nach der bekannten Teufelsaustreibung zu Wemding legte das protestantische Konsistorium in Bayern zwar Protest ein, aber unter Anerkennung dämonischer Zustände. Daher ist es begreiflich, wenn ein katholischer Schriftsteller hierzu bemerkte: „Eine wahre Genugtuung hat uns die an und für sich unmotivierte Erklärung des protestantischen Oberkonsistoriums in Bayern wegen der Wemdinger Frage dadurch bereitet, daß es die Möglichkeit teuflischer Besitzung nicht bestreitet, sondern zugibt. Dieses ist um so erfreu-

licher, als die neuere Richtung des Protestantismus dieselbe tatsächlich leugnet." Leider sind aber die Leugner der Besessenheit unter den protestantischen Theologen immer noch sehr selten. Dies ergibt ein Bericht über die achtundzwanzigste allgemeine Pastoralkonferenz evangelisch-lutherischer Geistlicher Bayerns, die im Jahre 1898 tagte. In seinem Vortrag über die Behandlung des Aberglaubens in Unterricht und Seelsorge stellte Pfarrer Eichhorn unter anderem folgende These auf: „Es ist festzuhalten, daß, so gewiß es ein Reich der Finsternis gibt, auch eine Einwirkung dämonischer Kräfte zu Nutz oder Schaden unter Gottes Zulassung möglich ist; allein es muß auch nicht minder im Auge behalten werden, daß auf keinem Gebiet Einbildung und Betrug eine solche Rolle spielen wie hier, und es ist deshalb äußerste Vorsicht und ein großes Maß von Kritik zur Klarstellung dieser Verhältnisse erforderlich." In der Diskussion über diesen Vortrag konstatierte der Vorsitzende, daß betreffs des Hereinwirkens der dämonischen Mächte allgemeine Übereinstimmung zu bestehen scheine; das Daß stehe fest, aber über das Wie herrsche Verschiedenheit der Anschauung.

Noch kurz sei erwähnt, daß auch die spiritistische Lehre natürlich an ein Besessensein glaubt und dadurch diesen Aberglauben noch mehr stützt, als es so schon durch die kirchlichen Lehren geschieht. Schon die süddeutsche philosophische Schule, besonders Justinus Kerner und Eschenmayer, glaubte an ein Besessensein und seine magische Heilung durch Beschwörung. Auch unter den heutigen Spiritisten ist der Glaube an ein Besessensein, das heißt an eine Spaltung des Ichs, verbunden mit verschiedenartigen somnambulen und mediumistischen Zuständen, allgemein verbreitet. So befindet sich in einem der letzten Jahrgänge der bekannten „Zeitschrift für Spiritismus" der Artikel eines praktischen Arztes über „Fallsucht-Besessenheit". Dort heißt es unter anderem wörtlich: „Es ist allgemein bekannt, daß unsere medizinische Wissenschaft gegen die Epilepsie völlig ratlos dasteht. Dagegen finden wir in den „Studien über die Geisterwelt", geschrieben durch Fräulein Adelma von Vay, geborene Gräfin Wurmbrand, einige eklatante Beispiele, daß die Fallsucht — Epilepsie — in vielen Fällen als vollkommen identisch mit sogenannter Besessenheit zu betrachten ist."

Das Volk, besonders aber die katholischen Priester, suchen den Krankheitsdämon vielfach nach neutestamentlichem Vorbild durch allerlei Beschwörungen auszutreiben. Bekannt ist die schon erwähnte Teufelsaustreibung zu Wemding im Jahre 1892. Der

Knabe Michael Zilk, der Sohn des katholischen Müllers zu Wemding, war krank geworden und führte seine Krankheit auf die Frau des protestantischen Ziegeleibesitzers Herz zurück, die ihm am Fastnachtdienstag getrocknete Birnen geschenkt hatte. Der Kapuziner Pater Aurelian nahm eine dämonische Krankheit als Ursache an, nahm an dem Knaben den Exorzismus vor und zwar, wie er glaubte, mit vollem Erfolg, und verfaßte darüber ein ausführliches Protokoll, das in Abschriften auch an Laien verteilt wurde. Bald war Frau Herz in der ganzen Gegend als Hexe verschrieen, wodurch das Geschäft ihres Mannes beträchtlich zurückging. In dem deshalb gegen den Pater Aurelian anhängig gemachten Verleumdungsprozeß wurde dieser zu einer Geldstrafe von 50 Mark verurteilt. Aus den Akten des Hexenmordes zu Forchheim ist mir bekannt, wie schädlich auch in diesem Falle zahlreiche gewissenlose Geistliche gewirkt haben, indem sie die kranke Tante des Angeklagten durch Exorzismen in ihrem Wahne, von einem Dämon besessen zu sein, bestärkten und dadurch sicherlich nicht wenig dazu beitrugen, daß der Angeklagte seine Großtante als angebliche Hexe ermordete.

Eine andere Teufelsaustreibung fand vor einigen Jahren in Gif bei Versailles statt, wo ein 19 jähriges Mädchen, das hochgradig hysterisch war, für vom Teufel besessen gehalten wurde. Der Pfarrer erhielt die bischöfliche Ermächtigung, den Exorzismus an dem Mädchen vorzunehmen. Die Ortsbehörde, durch eine Reihe von Einsprüchen gegen das Vorgehen der Geistlichkeit veranlaßt, ließ einen der ersten Ärzte aus Paris kommen, der die Diagnose auf Hysterie stellte. Die Angehörigen weigerten sich aber, die Kranke dem Arzt in Behandlung zu geben, dagegen wurde dem Geistlichen die Vornahme seiner Beschwörungsszene gestattet. Ein junger Geistlicher versicherte mit heiligem Ernst, daß er aus dem Tonfall der Stimme der Kranken die einzelnen Teufel, die das Mädchen plagten, leicht erkenne. Er nannte Satan, Lucifer, Beelzebub, Mammon usw. und duzte sie, als er mit ihnen sprach. Außerdem versicherte er, daß die von dem Teufel Besessenen die deutsch und lateinisch hergesagten Gebete verstünden; trotzdem aber war der Exorzismus ohne Erfolg.

Diese Beispiele mögen für den kirchlichen Exorzismus Besessener und als Beleg dafür, daß die Anschauungen der katholischen und protestantischen Orthodoxie, wie wir sie oben dargestellt haben, auch in Praxis umgesetzt werden, genügen. Wir sehen davon ab, weitere Fälle anzuführen, die uns aus Rußland, Italien, Öster-

reich und anderen Ländern bis auf die neueste Zeit zur Verfügung stehen. So interessant diese Teufelsaustreibungen auch für den Kulturhistoriker sind, so selten wird sich doch der Kriminalist mit ihnen beschäftigen müssen, wie es zum Beispiel mit dem Wemdinger Fall geschah.

Anders ist es mit den abergläubischen Heilmitteln, die das Volk gegen Besessene anwendet. Hier sucht man den bösen Dämon weniger durch Beschwörungen und gütliches Zureden zum Verlassen des Kranken zu bewegen, als vielmehr durch Mißhandlungen, die man den Kranken zufügt. Diese Heilprozedur wird oft so energisch vorgenommen, daß dauernde Nachteile für die Gesundheit des armen Patienten entstehen, ja, daß in nicht seltenen Fällen der Tod der Unglücklichen die Folge ist.

In einem Dorfe Kaukasiens erkrankte plötzlich eine junge Frau. Da sich auch Krämpfe einstellten, so war man sich natürlich bald darüber klar, daß die Kranke besessen sei. Ihr Mann wandte sich an den Mullah, der sich auch zu der Teufelsaustreibung bereit erklärte. Man zündete ein großes Feuer an, entkleidete dann die junge Frau, band ihre Hände und Füße und hielt sie in diesem Zustand so lange über dem Kohlenfeuer, bis sie das Bewußtsein verlor. Vor der grausamen Prozedur flehte die Unglückliche ihre Peiniger an, ihr die entsetzlichen Qualen zu erlassen. Die lauten Schreie der Kranken wurden von der Umgebung für eine Äußerung des Satans gehalten. Diese etwas robuste Teufelaustreibung hatte ein gerichtliches Nachspiel, über dessen Ausgang leider nichts berichtet wird. Der Mullah erklärte, die von ihm angewandte Heilmethode sei dort allgemein üblich und sei stets mit Erfolg gekrönt. Auch der Dorfälteste stimmte dem Priester in allem bei und erbot sich sogar, mehrere auf diese Weise geheilte Besessene vorzuführen.

Sizilische Zaubermeister, „Caporali" genannt, suchen den Besessenen, den „Spirdatu", zu heilen, indem sie ihn binden und ihm nach Anzünden von Weihrauch unter Anrufung eines Heiligen auf den Leib schlagen und ihn dann sogar mit den Füßen bearbeiten. Der bekannte Kenner des italienischen Volksglaubens, der Arzt Dr. Pitrè in Palermo, führt aus seiner Praxis zahlreiche Fälle derartiger Mißhandlungen an und verweist auf die Tribunalverhandlungen gegen einen derartigen Caporale im Jahre 1896. Viele Fälle auch der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß diese Therapie der Besessenheit in Sizilien noch immer gang und gäbe ist.

Möglicherweise hat die Nichtkenntnis dieser volkstümlichen, dem modernen Menschen roh erscheinenden Heilmethode vor gut einem Jahre ein zu strenges Urteil veranlaßt. In einem Münchener Gasthaus am Anger war nach allzu reichlichem Biergenuß ein Gast in epileptische Krämpfe gefallen. Ein im Lokale anwesender Schlossergehilfe suchte den Kranken durch Ohrfeigen, Aufheben und wieder zu Boden werfen wieder zum Bewußtsein zu bringen, brachte aber dabei dem Kranken eine Kopfverletzung bei. Deshalb wegen Körperverletzung angeklagt, wurde er von dem Schöffengericht zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Aus dem kurzen Bericht geht freilich nicht hervor, ob der eigenartige Samariter wegen vorsätzlicher oder wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist; es hat aber den Anschein, als ob nur Fahrlässigkeit in Frage komme. Dann wäre aber die verhängte Gefängnisstrafe bei weitem zu hoch, da, wie wir gesehen haben, derartige Mißhandlungen Fallsüchtiger gang und gäbe und nach dem Volksglauben durchaus berechtigt sind.

Schlimmer noch als diese Körperverletzungen Besessener, für die sich viele weitere Parallelen aus den verschiedensten Ländern anführen ließen, sind die fahrlässigen Tötungen, die bei diesen Prozeduren vorkommen.

In Montelepre auf Sizilien spielte sich im Jahre 1894 eine derartige barbarische Szene ab. Ein junges Mädchen von 17 Jahren litt an einer schmerzhaften Krankheit, die gar bald als ein Besessensein erkannt wurde. Die weise Frau des Dorfes gab sogleich näheres über Herkunft, Beschaffenheit und Macht des bösen Geistes an und empfahl den 15. August, wo ein Madonnenfest stattfand, als besonders geeignet für die Vornahme der Radikalkur der Teufelsaustreibung. Vor allen Dingen mußte das kranke Mädchen ein heißes Bad nehmen, in welchem allerlei merkwürdige Dinge umher schwammen, wie Brennesseln, Schneckenhäuschen, ein Maulwurfsfell und anderes. Die Verwandten der Kranken unter Anführung der Heilkünstlerin zündeten, während sich die Kranke noch im Bade befand, anderthalb Pfund Weihrauch an und bedeckten die Unglückliche nebst dem heiligen Rauch mit dem Betttuch. In diesem Zustand sollte die Kranke nach der Anweisung der weisen Frau volle zwei Stunden verharren. Umsonst suchte das junge Mädchen, das immer kraftloser wurde und dem Erstickungstode nahe war, sich der Quälerei zu entziehen. Erst als es ohnmächtig wurde, brachte man es ins Bett, vermochte sie dem

Tode aber nicht mehr zu entziehen. Die Todeszuckungen deuteten sich die Abergläubischen damit, daß der böse Geist sich sträube, den kranken Körper zu verlassen. Gegen die Dorfhexe und die abergläubischen Verwandten wurde wegen Mordes Anklage erhoben. Über den Ausgang dieses eigenartigen Prozesses ist leider nichts bekannt geworden.

Ungefähr zur selben Zeit fand ein analoger Fall in Irland statt. In einem weltentlegenen Dorfe, in Boltygadden, litt eine junge Frau, Bridget Cherry, an der Influenza; ihre Verwandten wußten nicht, was sie damit machen sollten und nahmen infolgedessen an, sie sei verhext. Um den Zauber zu vertreiben, mußte die Kranke zunächst einen abscheulichen Zaubertrank trinken und wurde sodann über einem Feuer langsam geröstet. Nach einer Woche fand man den Leichnam des Opfers halb verbrannt in einem Graben. Alle Beteiligten wurden vom Gericht verurteilt.

Auch aus Deutschland können wir ein derartiges Beispiel anführen. Im Februar 1895 wurde in Neudorf bei Schauenstein in Oberfranken ein junger Ökonom, der schon früher wegen religiösen Wahnsinns in einer Irrenanstalt untergebracht war, von neuem von Tobsucht ergriffen. Seine Familie war der Ansicht, der Kranke sei vom Teufel besessen. Eines Abends kamen mehrere fromme Personen, beteten, lasen biblische Stellen über Teufelsaustreibung und sangen fromme Lieder, wodurch der Verrückte natürlich immer aufgeregter wurde und immer mehr tobte, was von den Teufelsaustreibern als günstiges Vorzeichen gedeutet wurde, da der Besessene wider das Beten schäumt. Dann wurde der Unglückliche gefesselt, und die Teufelsaustreiber knieten auf ihm nieder. Die Mutter des Unglücklichen hielt ihm ein christliches Bild hin, welches der Irre in einem Tobsuchtsanfall zerbiß. Zwei volle Tage währte diese entsetzliche Teufelsaustreibung. Am Abend des zweiten Tages gelang es einem Gutsnachbarn, Eintritt zu erhalten. Der arme Kranke flehte ihn um einen Trunk Wasser an. Seine Schwester suchte dies zu verhindern mit den Worten: „Die Seele ist schon aus dem Leibe, die Schlange braucht kein Wasser.“ Noch in derselben Nacht erlöste der Tod den Kranken von seinen Peinigern, die an den Erfolg ihres „Gott wohlgefälligen“ Werkes heute noch glauben. „Sein Glaube hat sich bewährt, er ist wie Gold im Feuer geläutert“, meinte einer der Unholde beim Begräbnis.

In den letzten Monaten wurde ein ebenso entsetzlicher Vorfall aus der von dem „Propheten" Elias III., alias Dowie, gegründeten nordamerikanischen Stadt Zion berichtet. Dort hatte sich schon seit längerer Zeit eine religiöse Sekte, die Parhamiten, angesiedelt. Zu derselben gehörte eine Familie namens Greenhaulgh. Frau Leticia Greenhaulgh, die schon über 60 Jahre alt war, litt lange Zeit an Gelenkrheumatismus und in ihren Schmerzen pflegte sie laut zu stöhnen. Den Glaubenssatzungen der Sekte gemäß waren nun ihr Sohn und ihre Tochter fest überzeugt, daß sie vom Teufel besessen sei, und sie machten sich daran, ihn auszutreiben. Noch mit drei anderen Gemeindemitgliedern beteten sie zuerst um das Bett der Kranken stehend und gingen dann daran, sie auf die unmenschlichste Weise zu foltern. Die arme alte Frau schrie laut vor Schmerzen und bat um Schonung, die Fanatiker aber jubelten und jauchzten und sagten, der Teufel schreie und er werde die Schmerzen nicht aushalten und davonfliegen. Schließlich packten sie die Frau beim Kopf, wendeten diesen nach allen Richtungen und brachen ihr dabei das Genick. Der „Teufel" hörte zu stöhnen auf und sie sangen eine Dankeshymne, daß ihnen die Austreibung gelungen sei. Sie fingen dann zu beten an, um die Kranke, die sie nun geheilt glaubten, wieder zum Bewußtsein zu bringen. Alles Beten half aber nichts und sie fanden bald aus, daß der Tod eingetreten war. Alle fünf Personen sind unter der Anklage des Mordes verhaftet worden.

Diese Beispiele zeigen, von wie eminenter praktischer Bedeutung der Glaube an Besessenheit für die Richter noch heutigentags ist. Eine schwierige Frage, die hier nicht gelöst, nur aufgeworfen werden kann, ist die, welchen Einfluß der Glaube der Teufelsaustreiber an den Heilerfolg ihrer Prozeduren auf die Strafbarkeit der hierdurch bewirkten Körperverletzung oder des Todes der Patienten hat. Als sicher muß es meines Erachtens gelten, daß vorsätzliche Körperverletzung oder Totschlag jedenfalls nicht in Frage kommen kann, ebensowenig wie etwa bei den Operationen des Chirurgen. Denn die Teufelsaustreiber bezwecken mit ihren Mißhandlungen nicht, den Kranken in seiner Gesundheit zu schädigen, sondern wenden die Räucherungen, Schläge usw. zu Heilzwecken an. Ob dagegen ein fahrlässiges Verhalten angenommen werden kann, ist eine andere Frage, die man im Interesse der Rechtspflege zwar unbedingt bejahen möchte, während es vom Standpunkt des Volksglaubens aus kaum an-

gängig erscheint, die in einem derartig weit verbreiteten Aberglauben Befangenen wegen der hieraus entspringenden Mißhandlungen einer Fahrlässigkeit zu zeihen. Man sieht, daß der kriminelle Aberglaube auch für die dogmatische Strafrechtswissenschaft genug verwickelte interessante Probleme bietet.

§ 5. Wechselbälge.

Wie Tod und Krankheit, so kann sich der primitive Mensch auch körperliche Mißgestalt nur als das Werk böser dämonischer Mächte denken. Bei zahlreichen Naturvölkern finden wir daher die Sitte, derartige Mißgeburten zu töten, weil man sie von einem bösen Geiste besessen glaubt oder meint, sie seien dämonische Scheingebilde, die den Eltern und Stammesgenossen Verderben bringen müßten. Auch in Europa und zwar sowohl bei den Slawen, Germanen und Romanen, als auch unter den Kelten Irlands herrscht ein weitverbreiteter Widerwille gegen häßliche oder verkrüppelte Menschen. So ist z. B. bekannt, daß das Volk den Rothaarigen nicht recht traut, und wie wir eben gesehen haben, kommen als Hexen fast durchweg alte und häßliche Weiber in Betracht.

Bezüglich der mißgestalteten Kinder hat der Aberglaube eine eigenartige Gestaltung angenommen, insofern als man meint, daß diese „Wechselbälge" seien, d. h. daß sie von bösen Zaubergestalten an Stelle des wirklichen Kindes umgetauscht seien. Es handelt sich um plumpe, dickköpfige Kinder mit dickem Hals oder mit einem Kropf behaftet, mit blöden Augen, platter Nase, weitem gefräßigem Mund und kurzen krummen Beinen, um Kinder, die schwer sprechen lernen, geistig zurückgeblieben sind, auch körperlich nicht recht gedeihen. Wie man sieht, werden also mit rachitischer Krankheit behaftete odes geistesschwache Kinder, insbesondere aber Kretins für Wechselbälge gehalten. Dies die Grundzüge; im einzelnen wechseln natürlich die Anschauungen. In Siebenbürgen glaubt man, daß der Alf die kleinen Kinder bei guter Gelegenheit mit einem seiner eigenen Kinder umtauscht. Der Alf ist klein und dick, hat struppiges Haar, ein breites, altes und runzliges Gesicht, blöde und glotzende Augen, plattgedrückte Nase, gefräßigen Mund und kurze, krumme Beine und Arme. Genau so sieht auch das Alfenkind aus. Es lernt schwer reden und gehen und lebt höchstens sieben bis acht Jahre. In Ostpreußen sind es die Untererdchen, kleine, dickköpfige und außerordentlich häßliche

Fabelwesen, welche den Menschen gern ein Leid zufügen und ihnen kleine ungetaufte Kinder wegrauben, um an ihre Stelle ihre eigene Brut unterzuschieben. In Bayern, speziell im Isartale, entstehen Wechselbälge und verkrüppelte Kinder, Trotteln oder Lappen durch Hexeneinfluß, Bezauberung oder den bösen Blick. Daneben glaubt man aber auch, daß derartige Kinder durch die Gewalt einer Hexe, Drud oder des bösen Feindes mit einer „Butte", einem Wechselbalg, einem leiblich verkümmerten Unholde, verwechselt seien. Bisweilen legt nachts, nach dem in der Oberpfalz herrschenden Wahn, der Teufel, wenn die Mutter schläft, neben ihr Kind noch ein zweites vollkommen ähnliches. Greift die Mutter beim Erwachen nach dem rechten Kinde, so ist es gut und die Butte verschwindet. Erwischt sie den Wechselbalg, so ist's um ihr Kind geschehen. Das untergeschobene Kind bleibt klein, krüppelhaft und elend.

Um zu verhüten, daß die eigenen Kinder gegen einen derartigen Wechselbalg umgetauscht werden, wendet man die mannigfachsten Mittel an, von denen aber bei weitem nicht alle zu Verbrechen Anlaß geben. Besonders hat der Böse Einfluß auf die noch nicht getauften Kinder und muß man daher diese besonders schützen. Deshalb darf in Niederösterreich eine Wöchnerin nicht zum Fenster hinaussehen, wenn sie draußen klopfen oder sonst ein Geräusch hört; sonst könnte ihr das Kind gestohlen oder ausgewechselt werden. In Pommern hindert man die Unterirdischen, wenn man bis zur Taufe des Kindes im Zimmer nachts die Lampe brennen läßt, und bei den Kassuben legt man zu gleichem Zweck dem Neugeborenen ein Gesangbuch in die Wiege oder betet fleißig Vaterunser. In Ostpreußen legt man auch ein Stück Stahl in die Wiege, das dort bis zur Taufe verbleiben muß.

Ist aber einmal das Unglück geschehen und liegt der Wechselbalg statt des eigenen Kindes in der Wiege, so gilt es nun die bösen Dämonen zu veranlassen, den Wechselbalg wieder umzutauschen. Dies geschieht oft in einer für die armen Wesen höchst erfreulichen Weise. So, wenn man in Thüringen das Kind gut pflegt, damit es die Wassermenschen eintauschen, wenn es halb erwachsen ist, oder wenn gar in einigen Gegenden Oberfrankens die Wechselbälge sehr gepflegt und gut behandelt werden, weil sie das Glück ins Haus bringen und durch ihren Tod Unglück verursachen würden.

Meistens wendet man allerdings leider andere Mittel an, die leicht zu einem Konflikt mit dem Strafgesetz führen können.

Man sucht nämlich die dämonischen Eltern des Wechselbalges dadurch zur Zurücknahme ihres Kindes zu veranlassen, daß man dieses schlägt, es hungern läßt oder auf andere Weise peinigt und meint, daß der Alf, die Unterirdischen usw. dann schließlich aus Mitleid mit ihrem Kinde das geraubte wiederbringen und ihren Balg wieder zurücknehmen. So behauptet der wendische Volksglaube, daß das umgetauschte Kind wieder verschwindet und das richtige wiederkommt, wenn man den Wechselbalg tüchtig mit Ruten haut; am besten eignen sich dazu, wenigstens bei den Wenden in der Lausitz, die Ruten einer Hängebirke. Auf das Geschrei des Wechselbalges kommt die alte Frau aus dem Walde, bringt das geraubte Kind wieder zurück und tauscht es mit ihrem um. Man muß sie aber dann in Ruhe ihren Weg gehen lassen, sonst könnte sie den Wechselbalg dalassen. In Siebenbürgen wird ein Alfenkind umgetauscht, wenn man ihm längere Zeit keine Nahrung gibt oder wenn man es schlägt, bis sich der Alf seiner erbarmt; auch setzt man das Alfenkind auf die Dornen eines Zaunes und schlägt es so lange mit einem Dornenzweig, bis es blutet. Eine ostpreußische Sage erzählt, wie ein Kind geraubt und gegen einen Wechselbalg umgetauscht wurde. Auf Rat der Nachbarin schlug die Mutter das Kind draußen mit Ruten, bis es über und über blutete. Schließlich konnte es die untererdsche Mutter doch nicht mehr mit ansehen und gab das geraubte Kind zurück. In einer anderen Geschichte, gleichfalls aus Ostpreußen, wird erzählt, daß aber auch das eigene Kind von der Unterirdischen schwer mißhandelt war. In Westpreußen werden kretinartige Kinder als Wechselbälge überhaupt nicht für Menschen gehalten und von allen erbarmungslos mißhandelt. Auch in Rußland, Schlesien, Schwaben, Baden und anderwärts glaubt man nur durch Mißhandlungen sich von einem derartigen Wechselbalg befreien zu können.

Daß durch diesen Aberglauben schwere Mißhandlungen von Kindern mitunter motiviert werden, zeigen verschiedene Fälle, die bekannt geworden sind. Manhardt berichtet uns, daß er selber im Jahre 1850 gesehen habe, wie in Löblau ein etwa vierjähriges Kind mit einem Wasserkopf von seiner eigenen Mutter schwer mißhandelt wurde, weil sie es für einen Wechselbalg hielt. In Neuyork verbrannten im Jahre 1877 irländische Auswanderer ihr Kind, weil sie es für einen Wechselbalg oder ein Alfenkind hielten. Ein ähnlicher Fall beschäftigte um dieselbe Zeit die irländischen Ge-

richte. Ein Irländer und seine Frau, die ein schwächliches Kind hatten, das nicht recht gedeihen wollte, versuchten die Mutter dadurch zu zwingen, das richtige Kind wieder herauszugeben, daß sie den Wechselbalg in siedendes Wasser hielten. Der arme Kleine schrie: „Ich bin Hänschen Mahoney, kein Alfenkind!“ Alles aber war umsonst und das arme Kind mußte als Opfer des Aberglaubens sterben. Die Eltern wurden deswegen angeklagt und auch verurteilt. Ein besonders interessanter Fall kam nach Manhardts Bericht am 16. Januar 1872 vor dem Schwurgericht in Ostrowo zur Verhandlung. Ein Tagelöhner Becker in Biskupice lebte mit seiner Frau seit vierzehn Jahren in glücklichen Verhältnissen; ihre fünf Kinder behandelten sie mit großer Liebe. Da kam eine verwitwete Schwester der Frau Becker mit ihrem fünfjährigen Knaben zu den Eheleuten zu Besuch. Maryanne Cerniek behauptete, besessen zu sein und die Macht zu haben, die Personen zu erkennen, welche dem Teufel verfallen seien, sowie in andere den Teufel fahren zu lassen. Infolgedessen war sie bald als Hexe verschrieen und wegen ihres boshaften Treibens überall gefürchtet. Auf ihre zehn Jahre jüngere Schwester scheint sie bald großen Einfluß ausgeübt zu haben. Eines Tages im November, nachdem sie zur Beichte gewesen war, weckte sie gegen Mitternacht die Frau Becker durch lautes Schreien auf. Frau Becker schlief mit ihrem ein Jahr alten Knäbchen in demselben Bett; die Schwester rief: „Schlage ihn, schlage ihn, so werden sie dir dein Kind zurückgeben.“ Tatsächlich begann die Törichte auf ihr Kind einzuschlagen. Die Cerniak sprang aus dem Bett, ergriff das Kind und tat so, als wollte sie es zum Fenster hinauswerfen und schrie dabei: „Da hast du ihn, da hast du ihn.“ Dadurch wollte sie die Unterirdische veranlassen, den Wechselbalg zurückzunehmen. Dann gab sie der Schwester das Kind zurück und forderte sie auf, den Wechselbalg auf die Erde zu schleudern, ihn zu hauen und totzuschlagen, dann bekäme sie ihr Kind zurück. Frau Becker ergriff einen Ledergurt und schlug unbarmherzig auf das kleine Wesen ein. Unterdessen erwachte ihr Mann, welcher sich tags zuvor bei einem Begräbnis einen kleinen Rausch angetrunken hatte. Anfangs wollte er sein Kind schützen, die rasende Frau aber wußte ihn zu bestimmen, mit dem Ledergurt auf das Kind zu schlagen, während sie dasselbe mit einem Wacholderstab tat, bis es tot war. Als nun der fünfjährige Sohn der Cerniak sich weinend der Leiche näherte, begann die Becker auch auf ihn zu schlagen, nachdem ihre Schwester ihr zugerufen hatte:

„Schlage ihn, schlage! Das ist nicht mein Kind, habe kein Mitleid mit ihm; es werden andere Kinder kommen!“ Der Mann mußte helfen, bis auch dieses Kind kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Nun drangen die beiden Eheleute auf die Cerniak ein, die unterdessen mit lautem Geschrei die Kacheln aus dem Ofen herausstieß mit dem Ausruf, im Ofen seien die Teufel. Die Cerniak flüchtete ins Freie, wo sie am nächsten Morgen aufgefunden wurde. Die unglückseligen Eltern liebkosten unterdessen unter Gebeten die Leiche ihres Kindes. Die Frau Becker verfiel auf mehrere Wochen in Tobsucht, während die beiden anderen sich von Anfang an vernünftig zeigten. Frau Becker legte ein reumütiges Geständnis ab, während ihr Mann und ihre Schwester ihre Beteiligung an der Tat leugneten. Im Gegensatz zu dem Gutachten des Gerichtsarztes nahm das Medizinalkollegium in Posen an, die drei Angeklagten seien bei der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen. Das Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation in Berlin nahm nur bei der Cerniak einen periodischen Wahnsinn und zur Zeit der Tat krankhafte Störung der Geisteskräfte an, hielt die Beckerschen Eheleute dagegen für vollkommen zurechnungsfähig. Die Geschworenen aber, sicherlich von moralischen Erwägungen geleitet, gaben ihren Wahrspruch gerade umgekehrt ab. Sie erkannten dahin, daß das Beckersche Ehepaar ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt, die Cerniak dagegen vollkommen zurechnungsfähig Frau Becker durch Aufforderung und absichtliche Erregung eines Irrtums zur Tat vorsätzlich bestimmt habe. Dem Verdikte der Geschworenen gemäß wurde das Beckersche Ehepaar von den Richtern freigesprochen, die Cerniak dagegen wegen Teilnahme an einer vorsätzlichen Körperverletzung mit tödlicher Folge zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie wurde nach dem Zuchthaus zu Breslau übergeführt und starb dort schon im Mai desselben Jahres.

Aus letzter Zeit ist allerdings ein derartiger Fall nicht bekannt geworden; aber es ist eine bekannte Tatsache, daß selbst die schwersten Formen kriminellen Aberglaubens von Zeit zu Zeit wieder aufleben und es ist nicht einzusehen, weshalb heute, wo Hexenmorde oder Ermordung Besessener noch vorkommen, nicht auch Mißhandlungen angeblicher Wechselbälge mit tödlichem Ausgang möglich sein sollten. Schwierig ist es in derartigen Fällen — abgesehen von etwaigen Bedenken der Zurechnungsfähigkeit wie in dem eben geschilderten Fall — die Tat juristisch zu qualifizieren. Man muß

daran denken, daß die Eltern nicht ihr Kind zu schlagen glauben, sondern ein Fabelwesen, einen Wechselbalg. Deshalb dürfte vorsätzliche Körperverletzung in diesem Falle ausgeschlossen sein und höchstens nur eine mehr oder minder große Fahrlässigkeit in Frage stehen. Ob den Eltern ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann, kommt auf die näheren Umstände des Einzelfalles an.

§ 6. Sympathiekuren.

Bei uns herrscht Kurierfreiheit, d. h. jeder kann, ohne durch eine besondere Prüfung staatlich dazu ermächtigt zu sein, versuchen, seine Mitmenschen zu heilen. Gegen diesen Zustand kämpfen die approbierten Ärzte schon seit Jahrzehnten energisch an, ohne aber bisher das von ihnen erstrebte reichsgesetzliche Verbot des Kurpfuschens erreicht zu haben. Wenngleich man vielleicht der Ansicht sein kann, daß die Schulmedizin gegen manche praktische Neuerung ankämpfen wird, weil sie der von der herrschenden wissenschaftlichen Meinung autoritativ aufgestellten Meinung widerspricht, so darf diese Befürchtung doch nicht ausschlaggebend sein, um das Kurpfuscherverbot zu bekämpfen. Daß übrigens auch dann, wenn ärztlich nicht vorgebildeten Laien die Behandlung von Kranken verboten wäre, doch der herrschenden Anschauung widerstreitende Heilmethoden möglich wären, läßt sich daraus entnehmen, daß gar viele Ärzte als Anhänger spiritistischer Lehren vielfach Kuren mit Somnambulen vornehmen und überhaupt zahlreiche diagnostische und therapeutische Mittel anwenden, wie man sie sonst nur noch bei Quacksalbern trifft, die ihre Weisheit aus der Volksüberlieferung oder aus alten Zauberbüchern schöpfen. Daß aber die Kurierfreiheit beseitigt werden muß, ergibt sich aus dem großen Schaden, den die Kurpfuscher Jahr aus Jahr ein meist unter gröblicher Ausnützung des blinden Vertrauens der leichtgläubigen Kranken anrichten.

Bei den Kurpfuschern muß man drei Kategorien unterscheiden, deren Wirksamkeit in ihrer Folgeerscheinung voneinander nicht abweicht, deren Gefährlichkeit aber und vor allen deren Beweggründe wesentlich verschieden sind, deren strafrechtliche Vergehen bei Ausübung der Heilkuren daher auch anders bewertet werden müssen.

Zunächst ist da der gelegentliche Kurpfuscher, der in einem oder auch einigen wenigen Fällen den Ärzten ins Handwerk pfuscht, vielleicht um sein eigenes Kind oder seine Frau zu heilen, weil

er zu der Behandlung der Ärzte kein rechtes Vertrauen hat oder abergläubische Praktiken für wirksamer hält. Es leuchtet ein, daß in diesem Falle die soziale Gefährlichkeit des Kurpfuschers gering ist und daß als mildernd angesehen werden muß, daß er nur aus Liebe zu dem Kranken zu seinen mystischen Heilprozeduren Zuflucht genommen hat, in dem irrigen Glauben, ihm auf diese Weise besser helfen zu können. Begeht ein derartiger Kurpfuscher z. B. einen Diebstahl, weil dem Volksglauben nach das betreffende Heilmittel nur dann von Wirksamkeit ist, wenn es gestohlen ist, oder bringt er dem Kranken durch seine gefährlichen Kuren nicht nur keine Besserung, sondern sogar noch weitere Schäden an seiner Gesundheit, so wird man das Motiv seines Handelns und den geringen Grad seiner Gefährlichkeit unbedingt als strafmildernd in Rücksicht ziehen müssen.

Weit gefährlicher ist die zweite Gruppe von Kurpfuschern, die gewohnheitsmäßigen. Es sind dies die weisen Frauen und wegen ihrer Heilfertigkeit mit einem mystischen Nimbus umgebenen Sympathiedoktoren, persönlich vielfach höchst ehrenwerte Leute, die für ihre Kuren kein Entgelt annehmen, sich aber in vielen Fällen, wo man sich an sie wendet, zur Behandlung des Kranken bereitfinden lassen und dadurch großes Unheil anrichten. Hier ist das Motiv im Grunde nicht mehr Nächstenliebe, wie bei den gelegentlichen Kurpfuschern, sondern vielmehr Eitelkeit, da es ihnen schmeichelt, wegen ihrer Heilkraft weit umher berühmt zu sein. Vielfach glauben diese Leute zwar wirklich an den Erfolg ihrer Heilprozeduren, aber sicherlich werden sie auch durch den Wunsch, ihr Ansehen bei den Leuten nicht zu verlieren, in mehr als einem Falle zur Übernahme von Sympathiekuren an Schwerkranken veranlaßt, an deren Heilung sie selbst nicht glauben. Meistens ist es bei dieser Gattung von Kurpfuschern sehr schwer, zu sagen, wo der gute Glaube aufhört. Wegen Betruges kann man diese gewohnheitsmäßigen Kurpfuscher nicht fassen, da ihnen die Absicht fehlt, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder das Vermögen eines anderen zu schädigen. In Bayern und einigen anderen Einzelstaaten ist ihr Treiben nach dem Polizeistrafgesetzbuch zwar als „Gaukelei" strafbar, aber die Strafen sind so gering, daß sie den Kurpfuscher selten abhalten, seine Praxis auch weiterhin auszuüben, um so weniger, als er durch seine Bestrafung bei seinen Patienten als ein Märtyrer gilt und der Zulauf zu ihm noch größer wird als vordem. Nach Reichs-

recht strafbar sind diese gewohnheitsmäßigen Kurpfuscher nur, wenn ihre Kuren erwiesenermaßen zu einer fahrlässigen Körperverletzung oder gar zum Tode des armen Patienten geführt haben. Der Nachweis dieses Kausalzusammenhanges ist aber in vielen Fällen gar schwer zu erbringen. Selbst wenn es aber gelingt, den Kurpfuscher einer Fahrlässigkeit zu überführen, so muß sein Aberglaube ihm doch als strafmildernd zur Seite stehen, da man berücksichtigen muß, daß er durch die abergläubischen Genossen zur Anwendung seiner Kuren vielfach gedrängt und von ihnen als Wohltäter angesehen wird. Etwas anderes wäre es, wenn wir ein reichsrechtliches Verbot der Kurpfuscherei überhaupt hätten. Dann könnte man gegen alle Kurpfuscher unter der Voraussetzung, daß für allgemeine Bekanntmachung dieser neuen Strafnormen auch in den kleinsten Gemeinden gesorgt würde und daß eine Übergangszeit, in der man nachsichtiger sein müßte, verstrichen wäre, energisch vorgehen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben oder nicht.

Die gefährlichste Gruppe der Kurpfuscher, gegen die keinerlei Rücksichtnahme geboten ist, gegen die man vielmehr nicht energisch genug vorgehen kann, ist die der gewerbsmäßigen, d. h. derjenigen, die aus den abergläubischen Anschauungen des Volkes über Entstehung und Heilung von Krankheiten für sich Kapital zu schlagen suchen, indem sie diesen Aberglauben betrügerisch ausnutzen, ohne Rücksicht darauf, welche Folgen ihre Heilpraktiken für die bedauernswerten Patienten haben. Diese Ausnützung des Aberglaubens ist wohl von allen Arten des Betrugs unter Benutzung des Aberglaubens die verwerflichste und es ist übel angebracht, wenn bei manchen Urteilen als strafmildernd geltend gemacht wird, daß dem Angeklagten seine Gaunerei durch die Leichtgläubigkeit der Betrogenen sehr erleichtert worden sei. Unseres Erachtens ist in der frivolen Ausnutzung vertrauensvoller Leichtgläubiger gerade ein strafschärfendes Moment zu sehen. Leider ist es auch sehr schwer, diese gewerbsmäßigen Kurpfuscher wegen Betrugs zu belangen, da sie selbstverständlich die herrschenden Anschauungen über Sympathiekuren kennen und bei der Krankenbehandlung in Nachahmung der Volksbräuche raffiniert benutzen und oft mit Erfolg vor Gericht behaupten, an den Erfolg ihrer Kuren selber geglaubt zu haben. Einem mit den Einzelheiten des volksmedizinischen Aberglaubens völlig vertrauten Forscher wird es vielfach möglich sein, festzustellen, ob dies nur eine faule Ausrede ist oder nicht.

Die Kurpfuscher wenden oft die sonderbarsten Mittel an, um die Krankheiten zu heilen. In verschiedenen anderen Abschnitten werden wir derartige Praktiken der Volksmedizin besonders behandeln. So werden wir besonders besprechen Blut und Menschenfleisch als Medizin, die Verwendung von Totenfetischen als Heilmittel, das Einpflöcken der Krankheiten usw.; einiges, so die Heilung Besessener, haben wir schon besprochen. Hier sei nur kurz erwähnt, daß die volksmedizinischen Methoden außerordentlich mannigfaltig sind und in Einzelheiten sehr voneinander abweichen. Näher an dieser Stelle darauf einzugehen, liegt kein Anlaß vor, da wir nachher bei Schilderung konkreter Fälle verschiedene derartige Prozeduren kennen lernen werden, und eine so detaillierte Beschreibung der Einzelheiten, wie sie erforderlich wäre, um feststellen zu können, ob eine angewandte Heilmethode den Anschauungen des Volkes entspricht oder nicht, kann hier natürlich nicht gegeben werden.

Fragen wir uns nun, wie es möglich ist, daß sich derartige Praktiken immer noch erhalten können, so muß man daran denken, daß der abergläubische Mensch, wenn eine derartige Kur nicht anschlägt, immer geneigt ist, die Schuld hieran dem Umstand beizumessen, daß er irgendeine Vorschrift nicht genau beachtet habe, oder daß die Heilung durch irgendeinen widrigen Umstand ausnahmsweise verhindert sei. Von anderen Gründen aber abgesehen erhält sich der Glaube an die Kurpfuscher vor allen Dingen deshalb, weil sie nicht wegzuleugnende scheinbare und tatsächliche Erfolge mitunter aufzuweisen haben. Oft glaubt nämlich der Patient geheilt zu sein, während in Wirklichkeit sein Leiden noch vorhanden ist, sich zurzeit aber nicht bemerkbar macht; oft ist auch nach der Behandlung durch den Sympathiedoktor eine Heilung tatsächlich eingetreten, aber nicht infolge jener Heilprozeduren, sondern entweder nur zufällig, indem das Leiden auch ohne jede Behandlung geheilt wäre, oder indem die Heilung auf eine frühere ärztliche Behandlung zurückzuführen ist; oft endlich war die Krankheit des Patienten nur eine eingebildete, wie das z. B. bei Brüchen oft vorkommen soll, und war es dann natürlich dem Wunderdoktor leicht, durch eine Gegensuggestion die Krankheit zu beseitigen. Sicher ist aber anderseits, daß durch Sympathiekuren wirkliche Erfolge erzielt werden können. Schon der alte Galen bekannte sich ganz offen zu dem Glauben an magisch-zauberische Kuren und zwar auf Grund persönlicher Erfahrungen. Er sagt: „Manche

glauben, daß die Zaubersprüche den Märchen der alten Weiber gleichen, wie auch ich es lange Zeit tat. Ich bin aber mit der Zeit und durch ihre augenscheinlichen Wirkungen zu der Überzeugung gelangt, daß in ihnen Kraft wohne; denn ich habe ihren Nutzen bei Skorpionenstichen kennen gelernt und ebenso auch bei Knochen, die im Schlunde stecken geblieben waren und infolge des Zauberspruches sofort wieder ausgehustet wurden. Viele Mittel sind in jeder Beziehung vortrefflich und die Zauberformeln erfüllen ihren Zweck." Verschiedene Fälle, wo heftig blutende Wunden aufhörten zu bluten, als sie besprochen waren, sind uns durch exakte Forscher überliefert, so daß es durchaus unwissenschaftlich wäre, die Wirkung des Blutbesprechens zu leugnen. Das suggestive Stillen einer Blutung ist eine sehr alte therapeutische Leistung, da wir sie schon im Atharva-Veda finden. Sie ist auch durch die von der modernen Medizin zwar lange Jahre hindurch verspöttelte, jetzt aber allgemein als wirksam anerkannte suggestive Heilmethode vollkommen erklärbar. Man kann es verstehen, wenn auf Grund derartiger Vorkommnisse das Volk von der Zauberkraft seiner magischen Kuren vollkommen überzeugt ist. Aus einer großen Anzahl gerichtlicher Akten ist mir die Wirksamkeit derartiger Kuren gleichfalls bekannt. So traten in einem Prozeß, der im Jahre 1904 vor dem Landgericht I zu Berlin stattfand und mit der kostenlosen Freisprechung der Angeklagten endete, eine große Anzahl von Zeugen auf, die offenbar im besten Glauben bekundeten, von der Angeklagten vollständig geheilt zu sein oder doch nach der Kur bedeutende Besserung verspürt zu haben. Aus einer tabellarischen Übersicht über die in die Verhandlung hineingezogenen Fälle ergibt sich, daß die Angeklagte von 51 Fällen 34 mal Besserung, meistens vollständige Heilung erzielt und nur 12 mal Mißerfolg hatte; in den übrigen 5 Fällen ließ sich nichts Positives feststellen. Läßt man die fraglichen Fälle weg, so ergibt das einen Heilerfolg von 75 Prozent aller Kuren. Geheilt wurden unter anderem Rheumatismus, Gicht, schweres Asthma, rechtsseitige Lähmung, Herzklappenfehler, Lungenspitzenkatarrh und ähnliche schwere Krankheiten.

Die suggestive Wirkung der Sympathiekuren wird besonders auch dadurch ermöglicht, daß zur Wirksamkeit der Kur stets erfordert wird, daß der Patient fest daran glaubt. Wie weit die heilende Suggestivwirkung der Sympathiekuren geht, kann fraglich erscheinen. Wenn man aber weiß, daß selbst organische Veränderungen, wie z. B. bei den sogenannten Stigmatisationen,

lediglich durch Kraft der Einbildung hervorgerufen, gehemmt und beseitigt werden können, wird man sehr vorsichtig sein in der Regierung der Möglichkeit, daß eine bestimmte Heilung durch Sympathie erfolgt sei. Jedenfalls aber geben, wie Stoll mit Recht bemerkt, diese Tatsachen Anlaß, „bis zu einem gewissen Grade die Volksmedizin gegen die Anklage blinden und hirnlosen „Aberglaubens" in Schutz zu nehmen, denn in diesem „Aberglauben" steckt ein wahrer Kern, den herauszuschälen Sache der rationellen Medizin einerseits und anderseits der ethnologischen Betrachtung der Völker ist".

Bestärkt wird der Glaube an Sympathiekuren wesentlich durch moderne Zauberbücher wie z. B. das „sechste und siebente Buch Moses", gegen die es bedauerlicherweise eine gesetzliche Handhabe nicht gibt. In spiritistischen Blättern werden die sonderbarsten Sympathiekuren verteidigt, insbesondere treten die Okkultisten für die sogenannte magnetische Behandlung ein. In einem längeren Aufsatz über die Sympathiekuren berichtet der verstorbene bekannte Erforscher okkultistischer Probleme Karl du Prel über die magnetischen Kuren, die Paracelsus und seine Nachfolger mit der sogenannten „Mumia" vornahmen, d. h. mit den Sekreten und Exkrementen des tierischen und menschlichen Körpers. So berichtet z. B. Maxwell, daß durch den Darmkot alle Krankheiten der Gedärme, durch den Urin Blasen- und Nierenleiden geheilt werden; seiner bedient man sich zuweilen auch bei allgemeinen Krankheiten. Vermittels des Speichels, der durch den Husten ausgeworfen werde, würden Lungenleiden geheilt. Durch den Schweiß heilt man denjenigen Teil, von dem der Schweiß kommt. Durch die Nägel würden Hand- und Fußübel geheilt. Durch die Haare hilft man den Teilen, von welchen sie genommen sind. Durch das Blut endlich würden die Krankheiten des ganzen Körpers kuriert. Du Prel erwähnt zahllose ähnliche Rezepte und meint, daß bei diesen Heilkuren das sogenannte Od wirksam sei und daß diese Kurmethode der vollsten Aufmerksamkeit der modernen Medizin wert sei. Wenn derartiges in spiritistischen Kreisen gelehrt wird, so kann man verstehen, daß der Glaube an die Sympathiekuren nicht aussterben will.

Die Kurpfuscher richten mit ihren Kuren vielfach großes Unheil an, können aber leider nur selten bestraft werden. Manchmal glauben sie sicherlich selbst an die Wirksamkeit ihrer Kuren, vielfach aber sind sie raffinierte Betrüger, doch wissen sie den Volks-

glauben so schlau auszunützen, daß das Gericht ihnen Glauben schenken muß, wenn sie behaupten, gutgläubig gewesen zu sein; dann können sie aber wegen Betrugs nicht bestraft werden. Dazu kommt noch, daß, wie oben erwähnt, viele Patienten geheilt zu sein glauben oder auch tatsächlich geheilt sind und deshalb gleichfalls nicht nachweisbar ist, daß der Kurpfuscher betrügerisch gehandelt habe. Mit den Betrugsparagraphen den Sympathiedoktoren beizukommen, ist ebenso schwer, wie dies bei den Wahrsagern der Fall ist. In Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen kann man die Kurpfuscher allerdings vielfach wegen Gaukelei nach landesrechtlicher Polizeistrafbestimmung bestrafen, doch sind die hier angedrohten Strafen viel zu gering, als daß sie abschreckend wirken könnten. Das einzige Mittel, um dem Kurpfuscherunwesen wirksam entgegenzutreten, ist, wie schon bemerkt, die reichsgesetzliche Regelung der Frage.[1]) Daß dies nötig ist, ergibt sich aus den zahlreichen Verbrechen, zu denen die Sympathiekuren Anlaß geben.

In besonderen Kapiteln werden wir in anderem Zusammenhange von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen und Mordtaten zu Heilzwecken sprechen; hier wollen wir von den nicht besonders behandelten Diebstählen von Heilmitteln, von fahrlässigen Körperverletzungen und Tötungen durch Ausräuchern, Backen und Gesundbeten handeln sowie einige Fälle darstellen, in denen die Sympathiedoktoren wegen Betrugs verurteilt sind.

Diebstähle von Heilmitteln sind gar nicht so selten. Es macht sich hierbei meistens der Gedanke geltend, daß ein besonders wirksames Heilmittel auch auf eigenartige Weise erlangt werden muß. Aus diesem Grunde haben im Volksglauben oft gefundene, gestohlene oder geschenkte Sachen größere Zauberkraft als gekaufte. In der Provinz Posen herrscht unter den Frauen der Aberglaube, man könne eine Wunde heilen, wenn man sich ein intimes Kleidungsstück einer Feindin verschaffe, es verbrenne und die Asche auf die Wunde lege. Vielfach gilt gestohlener Speck als probates Mittel, um Warzen zu beseitigen, so in Schlesien, Hannover, Steiermark und Sachsen. In Schlesien stiehlt man z. B. ein Stück rohes Fleisch, drückt es kreuzweise auf die Warzen und spricht dazu: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes."

1) Mittlerweile ist bekanntlich dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei zugegangen. Dies ist höchst erfreulich, wenngleich man sich natürlich vor überspannten Hoffnungen hüten muß.

Dann vergräbt man das Fleisch bei Mondschein unter der Dachtraufe und glaubt nun, wie das Fleisch verfaule, so verschwänden auch die Warzen. Ebenso spielt gestohlenes Blut öfters eine Rolle als Heilmittel. So gilt in Bosnien und in der Herzegowina das einer Zigeunerin aus ihrer Tasche gestohlene Brot als außerordentlich appetitreizend, ähnlich auch in Rußland. In Steiermark gilt es als wirksamstes Mittel gegen das Schlucken und in Deutschland als Heilmittel gegen Fieber. In England war vor einigen Jahren ein Arbeiter wegen Rübendiebstahls angeklagt; er bat um seine Freisprechung, da er den Diebstahl nur begangen habe, um seinem verkrüppelten Sohn mit den gestohlenen Rüben die Glieder einzureiben und ihm dadurch zu helfen. Über die Anwendung von Totenfetischen bei den Südslawen auch zu Heilzwecken werden wir später handeln. Ein derartiger Fall kam auch im August 1907 vor dem Schöffengericht zu Sorau in der Niederlausitz zur Sprache. Eine Witwe hatte einen alten Mantel gestohlen, der einem unheilbaren Kranken gehörte, und ihrem Sohne ein Paar Hosen gefertigt, weil sie glaubte, auf diese Weise ihren Sohn vom Stottern zu heilen. Die Angeklagte wurde wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 20 Mark verurteilt.

Schlimmer als diese Diebstähle meist geringwertiger Gegenstände sind die durch die Betrügereien der Kurpfuscher bewirkten Vermögensschäden und besonders die oft recht großen Schäden an der Gesundheit, welche die armen Patienten erleiden. Die Methode, mit der diese Kurpfuscher operieren, ist immer dieselbe. Um sie zu illustrieren, seien einige Fälle angeführt, welche in letzter Zeit die Gerichte beschäftigten. So hatte sich vor der Strafkammer zu Lyck im Februar 1907 eine Zigeunerin wegen einer derartigen Wunderkur zu verantworten. Der Grundbesitzer F. in N. war seit einiger Zeit kränklich, ohne daß man wußte, was ihm fehlte, denn ein Arzt wurde nicht zu Rate gezogen. Statt dessen wandte sich Frau F. an eine wegen ihrer Wunderkuren berühmte Zigeunerin, die bald konstatierte, daß der Besitzer auf sieben Jahre verhext sei. Gegen diesen Zauber wußte die Zigeunerin aber auch ein Mittel. Es mußten zunächst drei Häufchen Silber auf den Tisch gelegt werden, wozu Frau F. 22 Mark hergab; außerdem gab sie auf Verlangen der Zauberin noch ihren Trauring, eine Uhr, eine Bettdecke, ein Paar Schuhe usw. Diese Sachen band sie in ein Tuch und entfernte sich mit dem Versprechen, in drei Tagen wiederzukommen und die Sachen dann zurückzubringen. Als sie

nach längerer Zeit wirklich kam, brachte sie nur ein Paar alte Hosen wieder, indem sie erklärte, der erste Zauber habe nicht geholfen, man müsse ihn deshalb in verstärktem Maße versuchen. Geld dazu sei ja vorhanden, das habe sie aus dem „Sechsten und siebenten Buch Mosis" herausgelesen. Der Besitzer selbst war nicht zu Hause und so brachte Frau F. einen Geldbeutel mit etwa 1000 Mark und schüttete seinen Inhalt in einen Topf mit Kaffeeresten, worauf die Zigeunerin in den Topf griff und das Geld mit dem Kaffeegrund vermengte. Bei dieser Gelegenheit wußte sie sich ein hübsches Sümmchen anzueignen. Beim Abschied verbot sie Frau F., den Topf innerhalb drei Tagen zu berühren, und verschwand dann auf Nimmerwiedersehen. Als die Frau nach dieser Zeit den Inhalt zählte, bemerkte sie, daß 122 Mark fehlten. Im ganzen hatte die schlaue Person die Frau F. um etwa 200 Mark geprellt. Die Strafkammer zu Lyck verurteilte die Zigeunerin zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten, so daß sie Gelegenheit hat, über ihren faulen Zauber nachzudenken.

Ein anderer Sympathiedoktor hatte sich im vorigen Jahre vor dem Schöffengericht zu Bernau zu verantworten. Er wurde beschuldigt, im Jahre 1905 zu Bernau bei einer Frau K. unaufgefordert und ohne vorherige Bestellung die Heilkunde ausgeübt und sich somit des Gewerbevergehens schuldig gemacht zu haben. Der Angeklagte hielt sich für unschuldig und verteidigte sich mit großem, mit Bibelsprüchen ausgeschmücktem Wortschwall: In ihm wohne eine große Naturkraft, die ihn in den Stand setze, Kranke gesund zu machen. Er heile nicht, sondern „er mache gesund". Seine Kur bestehe in Handauflegen unter Gebet und nachfolgendem Salben des kranken Körpers mit Olivenöl. Diese Handlung verfehle nie ihre Wirkung, wenn sie auf gläubigen Boden fiele. Hunderte von Menschen seien schon durch ihn gesund geworden. Er fühle sich durch göttliche Kraft berufen, seinen kranken Mitchristen Hilfe zu bringen. Nicht des schnöden Mammons wegen, sondern nur aus christlicher Liebe, springe er seinem Nächsten — jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen — bei. Er verlange nie Bezahlung, sondern nehme nur den freiwillig bezahlten Beitrag seiner Reisekosten und Auslagen entgegen. Wenn ihm dann von „gesund gemachten" Kranken auch „Geschenke" gegeben würden, könne ihm kein Mensch deren Annahme verargen, um so weniger, weil er sehr oft seine Auslagen nicht erstattet erhalte. Zu der Frau K. sei er ebenso, wie auch zu mehreren anderen Bernauer Einwohnern

berufen worden. Eine Frau B. und deren Kind sowie einen Herrn N. habe er hier ebenfalls gesund gemacht. Letzterer bestätigte dies. Ferner habe er einer Frau in der Tuchmacherstraße durch Handauflegen den Teufel ausgetrieben. Das Gericht kam zu einem Freispruch des Angeklagten. Der Gerichtshof habe — so etwa führte der Vorsitzende aus — zunächst angenommen, es mit einem Geisteskranken zu tun zu haben, die stattgehabte Verhandlung habe diese Annahme jedoch widerlegt. Der Angeklagte sei nicht geisteskrank; er sei vielmehr ein Mann, der unter dem Deckmantel der christlichen Liebe und Gottesfurcht Leute suche und — was man eigentlich kaum für möglich halten sollte — auch finde, um sie für seine Wunderkuren auszunützen. Es sei aber nicht nachgewiesen, daß er ungerufen zu der Frau K. gegangen und seine Hilfe angeboten habe, er müsse deshalb wegen mangelnden Beweises freigesprochen werden.

Religiösen Aberglauben benutzte eine vielseitige Kurpfuscherin die im Juli 1906 wegen Betruges von der Bochumer Strafkammer zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Es war dies eine fünfundzwanzigjährige rheinische Marionettenspielerin, die im Jahre 1905 den Industriebezirk bereiste. In Witten und anderen Städten übte sie eine Heilpraxis durch Gesundbeten aus, empfahl sich auch als Hellseherin und Schatzfinderin. Leichtgläubigen kranken Frauen redete sie vor, sie besitze von einem verstorbenen Feldarzt ein Gebetbuch mit Formeln, die heilkräftige Wirkungen wunderbarster Art hervorriefen. Den Frauen legte sie ein neues Taschentuch auf die Hände, murmelte über ein neues ausgebreitetes Betttuch Beschwörungen aus und legte dann einen mit Knoten versehenen Wollfaden auf das Taschentuch. Verschwanden die Knoten aus dem Faden, so trat nach Angabe der Schwindlerin Heilung ein, wenn ihr zudem noch neue Opfer in barem Gelde und neuen Kleidungsstücken gegeben wurden. Geschickt verstand die Rheinpfälzerin den mit Knoten versehenen Wollfaden hervorzuzaubern, wobei ihr die erlernte Marionettenkunst zu Hilfe kam. In anderen Fällen sagte sie gegen Entgelt mit „Sicherheit" hohe Lotteriegewinne voraus, die aber nie eintrafen, oder machte sich anheischig, mit zwei brennenden Kerzen vergrabene Schätze hervorzuholen.

Ein anderer Fall der Benutzung religiösen Aberglaubens, der aber noch nicht zur gerichtlichen Verhandlung gekommen ist, wurde im Jahre 1907 in verschiedenen Blättern aus Gnesen be-

richtet. Hier lebt eine Frau Domanski, die nach ihrer Angabe im Auftrage von zwei Ärzten und zwei Geistlichen Männlein, Weiblein und Kindlein durch Gebete von Krankheiten und Gebrechen heilen soll. Dem dortigen Polizeikommissar fiel der große Besuch den die Frau tagtäglich empfing, auf, und in Zivilkleidern gelang es ihm, unbekannt in Begleitung einer Frau und ihres Kindes zu der Gesundbeterin zu gelangen. Bescheiden wartete der Kommissar, damit das kranke Kind in erster Linie in Behandlung genommen würde, und verfolgte die ärztliche Prozedur der Frau mit großem Interesse. Auf einem im Zimmer angebrachten Altar befanden sich verschiedene Heiligenbilder, brennende Kerzen und Blumen. Nachdem die Gesundbeterin vor dem Altar niedergekniet war, betete sie und zelebrierte die Messe in lateinischer Sprache. Hierauf setzte sie sich auf einen Stuhl, verfiel in Zuckungen und stöhnte schmerzlich unter Keuchen. Hierauf gab sie der Frau einige Rezepte. Die ganze Prozedur war grauenhaft. Freiwillige Spenden nahm die Gesundbeterin von ihren Klienten gern entgegen. Ihr Geschäft muß einen guten Nutzen abgeworfen haben, das zeigte die Einrichtung des Sprechzimmers. Jedenfalls dürfte der Gesundbeterin und Heilkünstlerin das Handwerk gründlich gelegt werden, da sie mit ihrem Unfug großen Schaden an der Gesundheit ihrer Klienten angerichtet haben soll.

Eine andere Gesundbeterin, die Frau eines Schmiedemeisters, war vom Landgericht Memel zu zwei Wochen Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe verurteilt, weil sie in den Kreisen Insterburg, Gumbinnen und Memel längere Zeit hindurch die Gesundbeterei betrieben und außerdem als Heilmittel kleine Flaschen mit Wasser verkauft hatte, dem die Asche gewisser Holzmassen beigeschüttet war. Nicht nur Menschen kurierte sie auf diese Weise, sondern auch das liebe Vieh, nur daß sie hierbei eine Abkochung von Salz verwendete. Bezahlung forderte die weise Frau zwar nicht, doch erhielt sie reichlich Geldspenden von ihren Kunden. Montags und Freitags hielt sie regelrechte Sprechstunden ab, die sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Vor Gericht behauptete die Angeklagte, ihr sei vor 23 Jahren ein Engel erschienen und habe ihr gesagt, sie solle für die leidende Menschheit eintreten und den Kranken jene Mischung geben. Da aber festgestellt wurde, daß die Angeklagte erst seit 1904 von der Botschaft des Engels Gebrauch gemacht hatte, und, daß sie sich nicht auf den heiligen Geist verlassen hatte, als ihr eigenes Kind krank war, sondern einen Arzt zu Rate gezogen hatte,

schenkte ihr der Gerichtshof keinen Glauben. Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsgericht verworfen.

Zu einem Bäckermeister in Weißstein kam im Juli vorigen Jahres eine unbekannte Frau, die von einer Erkrankung des Meisters erfahren hatte, und erbot sich zu einer erfolgreichen Austreibung des Krankheitsteufels. Nach Vornahme von allem möglichen Hokuspokus in der Behausung des kranken Mannes erbat sich die Geisterbeschwörerin einen größeren Geldbetrag, mit dem sie verschiedentlich herumhantierte. Als man später das Geld nachzählte, fand man, daß nicht weniger als 23 Mark bei dieser Prozedur fortgezaubert waren. Ganz gleiche Fälle wurden kürzlich mehrfach aus Berlin und Hamburg berichtet.

Schließlich sei noch der Bericht wiedergegeben über die Verhandlung wegen Kurpfuscherei gegen den siebenundfünfzigjährigen ehemaligen Schneider Cyprian Pradier, der sich im Jahre 1906 vor dem Pariser Zuchtpolizeigericht zu verantworten hatte. Er verteidigte sich damit, daß er eine neue „Religion" geschaffen habe, die ihm die Heilung aller Krankheiten ohne Vorkenntnisse gestatte. Er brauche nicht einmal den Namen der Kranken zu wissen. Seine Wissenschaft stehe über der menschlichen Intelligenz, er sei nur der Vermittler zwischen der sichtbaren und der unsichtbaren Welt. Er heile durch das Ansehen oder das Berühren, indem er im Geiste ein Gebet verrichte. Das Fludium wirke durch seinen Blick oder durch seine Hand. Dieser spiritistische Kurpfuscher hat zweifellos eine ungeheure Überzeugungskraft gehabt, da fast alle geladenen Zeugen der besseren Stände ganz energisch erklärten, sie seien durch ihn von Übeln befreit worden, gegen die alle offizielle ärztliche Kunst vergebens gewesen sei. Eine reiche Bürgersfrau beschwor, von einem bösartigen Fibrom durch den Angeklagten erlöst worden zu sein, indem er ihr die Hände auf den Leib legte und sie Wasser trinken ließ, über das er vorher einen Spruch gemurmelt hatte. Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, der Glaube mache selig, erwiderte sie gereizt: „Ich habe zwanzig Jahre hindurch an die Ärzte geglaubt, die haben mich nicht geheilt, er aber hat's erreicht." Eine andere Dame, die sich selbst als Medium vorstellte, sagte zur allgemeinen Heiterkeit aus: „Ich hatte Herzbeutelwassersucht. Er hat mich durch die Geister geheilt. In der Nacht fühlte ich, wie sie mir einen Schnitt ins Herz machten. Pradier hat mich kein Wasser trinken lassen, er hat nur den Arzt Marie Antoinettes heraufbeschworen, der für mich tat, was kein Lebender für mich tun kann.

Der Geist ist flüssig, er dringt in die Materie.“ Die wunderbarste Kur soll Pradier aber an einem als Invaliden entlassenen Kavallerieoffizier vollbracht haben. Dieser, selbst Sohn eines Arztes, versicherte feierlich, der Angeklagte habe ihm sein hinkendes Bein verlängert, einfach durch Sympathiekuren; er sei seiner Heilung so sicher, daß er jetzt um seine Reaktivierung einkommen werde. Und so ging es stundenlang fort. Das einzige Fiasko verzeichnete eine Holländerin, die nämlich ihren Gatten ohne dessen Wissen von Pradier oder vielmehr dessen Geistern behandeln lassen wollte. Sie hatte ihm dazu eine Stirnlocke des Kranken überschickt, das war aber noch nicht genug gewesen. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Kurpfuschers zu 50 Franks Buße, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß er direkte Bezahlung für seine Dienste gefordert hatte. Da Pradier nach seinen eigenen Erklärungen von seinen Klienten freiwillig reichlich belohnt wurde, so wird ihm diese Buße kaum schwer fallen.

Schlimmer noch als diese Vermögensschädigungen sind die Körperverletzungen bei derartigen mystischen Kuren. So wurde z. B. in Intscheda im September 1906 einem kranken Kinde, das für behext gehalten wurde, auf Rat eines Dorfweisen, um den Zauberbann zu lösen, ein lebender Regenwurm eingegeben; der Wurm blieb dem Kinde in der Kehle stecken und es mußte elend ersticken.

Insbesondere werden durch Ausräuchern, Backen und Kochen des Kranken die armen Patienten oft schwer verletzt, ja selbst getötet.

Schon die alten deutschen Bußbücher verbieten es, kranke Kinder in den Schornstein zu legen. Geholfen hat dies Verbot aber nicht. Bei den Siebenbürger Sachsen soll man ein Kind, das die Abzehrung hat, nach dem Brotbacken in den Ofen stecken, der aber so heiß sein muß, wie das Kind es irgend aushalten kann; die Krankheit muß dann entweichen. In Steiermark nehmen die Leute bei Fieber und stärkerem Unwohlsein äußerlich Pechöl und schlafen dann, um tüchtig zu schwitzen, in dem warmen Backofen, wo sie bis an die Grenze der Möglichkeit geduldig ausharren. Daß ähnliche Prozeduren auch in Deutschland üblich sind, zeigt eine Zeitungsnachricht vom November 1906. Hiernach rieb sich ein Ackerbürger, der unter Rheumatismus zu leiden hatte, um seinen Schmerz zu beseitigen, die betreffenden Körperteile mit Petroleum ein und legte sich dann, wie ihm geraten wurde, in einen noch warmen, kegelförmigen Backofen. Als man nach einigen Stunden

sich nach seinem Befinden erkundigen wollte, war er bereits eine Leiche, da er anscheinend durch die sich im Ofen entwickelten Gase erstickt war.

Hiermit verwandt sind die Räucherkuren. So verbrennt man z. B. im Berner Oberland auf einem Becken mit glühenden Kohlen Kleider und andere Substanzen und lenkt den Rauch nach dem kranken Gliede hin. In einem Ofener Ziegelwerk erkrankte vor gut zehn Jahren ein zweijähriges Kind. Die Nachbarin konstatierte, daß der Bauch des Kindes vom Teufel besessen sei, überredete die Mutter, die vom Arzte verordnete Medizin fortzuschütten, in ein Gefäß ein glühendes Eisen zu stecken und Essig darauf zu gießen. Das nackte Kind wurde dann darüber gehalten und starb infolge der Einatmung der heißen Dämpfe an Herzschlag.

Auch Kochen von Kranken kommt vor. So zieht man in Bosnien und Herzegowina in Familien, denen schon mehrere Kinder gestorben sind, den Neugeborenen dreimal durch das Rauchloch und legt ihn dann für einen Moment in den Kessel, welcher über dem offenen Herde an einer Kette hängt. Begreiflicherweise hat diese Prozedur für die kleinen Wesen nicht selten tödliche Folge. Vor einigen Jahren hielten gebildete Deutsche, die nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert waren, ihr Kind, um es von einer hartnäckigen Krankheit zu heilen, in kochend heißes Wasser, ließen es aber fallen, wodurch sich das Kind tödlich verbrühte.

Aber auch andere volksmedizinische Gebräuche führen oft zu Körperverletzungen. So sind Fälle bekannt geworden, wo Blutvergiftungen dadurch hervorgerufen wurden, daß Spinnengewebe oder ein Leichentuch auf offene Wunden gelegt wurden. Ein anderer Fall wurde im vorigen Jahre berichtet. Ein kleines achtjähriges Mädchen war auf dem Schulwege gefallen und hatte sich auf dem Schienbein eine tüchtige Hautabschürfung zugezogen. Der Vater, ein Schlächtermeister, legte dem Kinde ein Stück rohes Rindfleisch auf und wiederholte diese Manipulation öfters. Am folgenden Tage war das Kind sehr krank, so daß ein Arzt zugezogen werden mußte, der eine Blutvergiftung konstatierte. Der Zustand des kleinen Mädchens verschlimmerte sich so weit, daß sie schon die Schleimhäute in der Nase und im Darm abzustoßen begann und beträchtliche Blutungen eintraten. Die Nase mußte tamponiert werden; das Kind litt sehr, doch hoffte der Arzt es zu retten und gab sich alle erdenkliche Mühe, das etwas eigensinnige Mädchen

zum Gehorsam zu bringen. In der Nacht schickten die abergläubischen Leute per Wagen nach einer „weisen Frau", ließen das Kind besprechen und allerlei Hokuspokus machen. Jetzt schworen die Eltern auf die Genesung. Als das Kind schließlich nach langen Wochen schwerer Erkrankung durch die Kunst des Arztes tatsächlich wieder gesundete, vermeinten die Abergläubischen natürlich, die Heilung sei nur auf die mystische Prozedur der Quacksalberin zurückzuführen.

Verderblich sind auch die Mixturen, welche das Volk anwendet, um Trunksüchtige zu kurieren. So wenden die serbischen und südungarischen Zigeunerinnen beispielsweise das Blut und manchmal auch Schaum vom Munde des Toten als derartige Zaubertränke an und verleiden dadurch mitunter den Trunksüchtigen das Trinken für immer, indem sie ihn ins bessere Jenseits spedieren. Wie weit verbreitet auch in Deutschland ähnliche appetitliche Zaubertränke sind, zeigte im vorigen Jahre eine Verhandlung gegen einen Kaufmann in Freiburg, der Aalschleim als Mittel gegen Trunksucht für 10 Mark abgab, während er ihm nur 20 bis 30 Pf. kostete. Als man den Betrüger festnahm, hatte er bereits 5470 Mark einkassiert und über 3000 Mark noch ausstehen. Wegen Betrugs wurde er zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Leichenwasser benutzte vor zwei Jahren eine Viktualienhändlerin in Königshütte, um ihren Mann, der ein Trunkenbold war und ihr das Leben zur Hölle machte, zu kurieren. Sie goß ihm das Leichenwasser in Schnaps, den er auch ahnungslos austrank. Ob dieses appetitliche Mittel geholfen hat, ist leider nicht bekannt geworden.

Aber auch, wenn die von den Kurpfuschern angewandten Mittel an und für sich durchaus harmlos sind, schaden sie vielfach dadurch, daß sachgemäße Hilfe verzögert wird, das Leiden sich verschlimmert, und der Arzt, wenn seine Kunst schließlich doch in Anspruch genommen wird, nicht mehr helfen kann.

So wurde vor einigen Monaten von einer Arbeiterfrau in Osterode in Ostpreußen berichtet, welche am Augenstar erkrankte. Eine „kluge Frau" wurde zu Rate gezogen und empfahl Versegnung der Augen, die auch ihr geholfen habe. Sie erzählte dann wörtlich: „Vor einiger Zeit ging ich aus der Stadt nach Hause und sah eine Nachbarin, die als Hexe bekannt war, vor der Tür stehen. Diese Frau bot mir „Flinsen" zu essen an, die ich leider auch annahm. Bald nach dem Genuß bekam ich kranke Augen und schließlich stellte sich auch Augenstar ein. Für Geld und gute Worte hat mir die Frau, die mich verhext hat, durch Versegnung

den Star wieder abgenommen." In der Stadt sind nun zwei Männer bekannt, die sich auf das Versegnen verstehen sollen. Jene Arbeiterfrau ging nun zu einem der beiden Männer, der bedenklich den Kopf schüttelte, die Frau auf eine Zeit nach Sonnenuntergang bestellte und dann seinen Hokuspokus an ihr vornahm. Was er gemacht hat, verriet die Frau nicht. Als die Augen trotzdem nicht gesund wurden, meinte der Mann, daß die Frau zu spät zu ihm gekommen wäre; seine Versegnung könne nur 9 Tage nach Entstehung der Krankheit helfen. Nun ging sie zu dem anderen Manne, bei dem sich der Hokuspokus wiederholte. Die Versegnungskuren kosteten nur einige „Dittchen", zogen aber schwere Folgen nach sich. Durch die verzögerte Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe trat Verschlimmerung des Augenstars ein, die Frau mußte in eine Königsberger Klinik geschickt werden, wo sich herausstellte, daß nur die Entfernung des kranken Auges die Frau vor völliger Erblindung retten könne.

Wie schon diese wenigen Beispiele zeigen, die sich ohne Mühe vielfach vermehren ließen, und wie sich auch aus anderen Kapiteln des Buches ergeben wird, ist das Treiben der Kurpfuscher ein derart sozial gefährliches, daß es höchste Zeit ist, ihnen gegenüber das zum Schaden der Volksgesundheit lange genug geübte „laissez aller, laissez faire" aufzugeben und im Wege der Gesetzgebung sowie durch administrative Maßnahmen die Bekämpfung des Kurpfuschertums aufzunehmen.

§ 7. Das Gesundbohren.

Bei vielen Völkern findet sich der Brauch, Krankheitskeime auf andere belebte und unbelebte Gegenstände zu übertragen und sich dadurch von der Krankheit zu kurieren. Vielfach werden hierzu auch Bäume benutzt, oft geschieht dies mit Schädigung der Bäume, indem man z. B. in einen Haselnußstrauch einen Knoten macht oder einen Leinwandlappen, der mit der kranken Stelle in Berührung gekommen ist, an den Baum hängt und glaubt, auf diese Weise die Krankheit an den Baum bannen zu können. Manchmal aber führt dieser Glaube zu Verletzungen der Bäume. Es ist dies das universale Einpflöcken von Krankheiten, das darin besteht, daß man in einen Baum ein Loch bohrt, Krankheitsteile hineinschafft, z. B. Speichel, Schweiß, Urin, Blut, Eiter, Haare, Nägelabschnitte, Überreste der von Kranken genossenen Speisen usw.,

und dann die Öffnung wieder schließt; man glaubt dann, daß die Krankheit gehoben sei, wenn der Baum trotz der Verletzung kräftig weiter wachse und so die Krankheitsteile absorbiere. Trotzdem kommt es natürlich mitunter vor, daß der Baum, an dem derartige Prozeduren vorgenommen, eingeht. Dies ist aber, wie bemerkt, von den Kranken meistens durchaus nicht beabsichtigt, was mindestens bei der Strafzumessung, wenn ein derartiger Baumfrevler vor Gericht gezogen wird, als mildernd in Betracht zu ziehen ist.

Das Einpflöcken ist schon zahlreichen Naturvölkern bekannt und findet sich heutzutage nicht nur in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sondern ebenso auch in der Schweiz, in Böhmen, Steiermark, im Egerland, in Siebenbürgen, bei den Zigeunern, bei den Südslawen, in Ungarn und anderen Ländern. Das Einpflöcken oder Verkeilen, humoristisch auch „Gesundbohren" genannt, wird bei den verschiedensten Krankheiten angewandt. Am häufigsten allerdings bei Zahnschmerzen und Brüchen, doch auch Gelbsucht, Blattern, Pest, Fieber und noch vieles andere mehr wird auf diese Weise zu heilen versucht. Die Zigeuner wenden das Einpflöcken sogar an, um die durch böse Geister hervorgerufene und daher als magische Krankheit betrachtete Unfruchtbarkeit ihrer Frauen zu beseitigen.

Meistens ist es nicht einerlei, in welcher Weise die Krankheit verkeilt wird. In der Regel sind es solche Bäume, die in irgendeiner Beziehung zu dem heidnischen Kultus standen und daher auch sonst noch im Volksglauben bei magischen Prozeduren eine große Rolle spielen, oder auch es sind Bäume, die sich durch rasches Wachstum auszeichnen, von denen man daher glaubt, daß sie den Krankheitsstoff am schnellsten überwinden könnten. So muß es häufig eine Weide, ein Holunderbaum sein, öfters auch eine Esche, ein Lindenbaum und andere. Mitunter müssen die Bäume andere Eigenschaften haben. So gelten im Vogtlande und in der Lausitz als besonders geeignet Bäume, in die der Blitz eingeschlagen hat, was vielleicht mit dem Donarkult zusammenhängt; in Ungarn nimmt man mit Vorliebe einen auf dem Kirchhof wachsenden Baum, was natürlich auf den Gedanken der Totenfetische zurückgeht.

Auch sonst ist bei der Heilprozedur noch manches zu beobachten, wenn anders sie von Erfolg gekrönt sein soll. Manchmal wird nur am Freitag eingepflöckt oder gar nur am Karfreitag, oder auch zu Neujahr oder an anderen bestimmten Tagen. Meistens ist auch vor-

geschrieben, daß die Prozedur nur bei Sonnenaufgang und bei abnehmendem Mond vorgenommen werden muß.

Einige Beispiele mögen zeigen, wie sich dieser Volksglaube im einzelnen gestaltet. In Bayern, und zwar im Allgäu, lebte in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein alter Mensch, der den Leuten von Zahnweh sowie allerlei anderen Schmerzen helfen konnte, indem er einige abgeschnittene Haare und Fingernägel des Patienten in Papier einwickelte und in einen Obstbaum einbohrte. Man erzählt, daß in der Umgebung allmählich alle Obstbäume infolge dieser Prozeduren abstarben, daß den Leidenden aber immer geholfen wurde. Hier scheint also das Eingehen des angebohrten Baumes kein ungünstiges Vorzeichen für den Verlauf der Krankheit zu sein. Gleichfalls in Bayern ist es üblich, gegen Fallsucht unter bestimmten Zeremonien von den Patienten Blut zu nehmen, den Spruch aus Jesaias 53, 43 „Fürwahr er trug unsre Krankheit und lud auf sich unsre Schmerzen“ auf ein Blatt Papier zu schreiben, dieses in das Blut zu tauchen und am Karfreitag vor Sonnenaufgang dieses Papier in einen Obstbaum einzupflöcken unter Anrufung der Dreieinigkeit. Nachher betet man noch ein Vaterunser und den Glauben. Hier hat also, wie so oft, die Vornahme rein heidnischer Prozeduren religiöse Färbung angenommen. Man meint dann: „Wie das Blut verwächst, hören die Geister auf.“ In Steiermark ist gleichfalls eine ganze Reihe von Gebräuchen im Schwunge. Die vermeintlichen Krankheitsträger, wie Partikelchen des kranken Körpers, Exkremente usw., pflöckt man besonders gern in Holunder, Weiden und Pfirsichbäume, wobei man stets darauf achten muß, daß die Prozedur an der Ostseite und vor Sonnenaufgang vorgenommen wird. Um den Kranken von Abzehrung zu heilen, läßt man ihn zur Ader, bohrt ein möglichst tiefes Loch in einen Kirschbaum und schüttet dann das Blut hinein: „Der Baum stirbt, der Kranke genest!“ Also auch hier gilt der Baum gewissermaßen als Sündenbock, der an Stelle des genesenden Kranken sterben muß. Es sei aber nochmals betont, daß diese Wendung des Gedankens nur eine Ausnahme ist, daß in der Regel das Absterben des angebohrten Baumes nicht beabsichtigt, ja nicht einmal gewünscht wird. Bei den Südslawen wird das Einpflöcken sogar als Präservativ vor Krankheiten vorgenommen. Verliert ein Kind den ersten Zahn, so bohrt ein altes Weib ihn in eine alte Weide hinein und keilt dann die Öffnung mit einem Pfropfen zu, in der Erwartung, daß dann das Kind sein Leben lang von Zahnschmerzen bewahrt werden

würde. Bei den Zigeunern werden Bruch und Kropf bei abnehmendem, Unfruchtbarkeit bei zunehmendem Mond, in einen Lindenbaum verbohrt; ist das Bohrloch überwachsen, so ist auch das Gebrechen geheilt. Wie man sieht, muß diese Prozedur bei abnehmendem Mond ausgeführt werden, wenn ein krankhafter Zustand beseitigt werden soll, bei zunehmendem Mond dagegen, wenn etwas Positives, etwas Neues geschaffen werden soll.

Daß auch dieser Volksglaube noch praktisch werden kann, haben zwei Fälle der letzten Jahre gezeigt. Ein Bauer aus Glienicke bei Zossen war vom Schöffengericht zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt worden, weil als erwiesen angenommen wurde, daß er einen Chausseebaum, der dicht an seinem Gehöft stand, angebohrt, das Loch mit einer teerartigen Flüssigkeit gefüllt und durch einen Holzstöpsel geschlossen habe. Am 10. März 1903 sprach aber die Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin den Angeklagten auf seine Berufung hin frei, ohne erst die vom Verteidiger vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen. Der Verteidiger hatte bestritten, daß der Angeklagte die Sachbeschädigung begangen habe und geltend gemacht, daß es sich offenbar um das „Verbohren von Krankheiten" handle, und daß mehrere andere Personen in der fraglichen Gegend verschiedene abergläubische Operationen und Kuren versucht haben, daß also vermutlich unter diesen der Täter zu suchen sei. Nach der mir vorliegenden Quelle scheint es auch, daß das Berufungsgericht den Angeklagten freigesprochen hat, weil es für nicht erwiesen ansah, daß der Angeklagte den Baum angebohrt hatte und nicht etwa, weil es das Einpflöcken von Krankheiten nicht für eine strafbare Sachbeschädigung erachtet hätte.

Im zweiten Falle handelt es sich um einen Betrugsprozeß, der im November 1905 vor dem Schöffengericht zu Zusmarshausen stattfand. Durch Besprechen, Vergraben von Fingernägeln und Haarspitzen der Kranken, durch Gebete, Verwendung geweihter Kerzen usw. kurierte der Angeklagte allerlei Krankheiten. Von einem angeblichen Bruchleiden, das aber in Wirklichkeit gar nicht bestand, „heilte" er einen Knaben. Wegen dieser Betrügereien wurde er zu 18 Tagen Gefängnis verurteilt. Da der Betrüger für seine sämtlichen Sympathiekuren Geld verlangt hatte, ist allerdings anzunehmen, daß er selber an den Erfolg seiner Heilprozeduren nicht glaubte, sich also des Betruges schuldig gemacht hat.

Wenn aber das Einpflöcken in dem Glauben an die Wirksamkeit der Prozedur vorgenommen wird, so kann es zwar nicht zweifelhaft

erscheinen, daß eine strafbare Sachbeschädigung vorliegt: Denn hierzu genügt, daß dem Baum vorsätzlich eine Verletzung beigebracht wird. Wohl aber wird ein Richter, welcher diesen Glauben kennt, den Täter selbst dann möglichst milde bestrafen, wenn durch seine Heilprozeduren etwa ein Baum zugrunde gegangen sein sollte: Denn der Täter hat mit dem Einpflöcken in der Regel das Absterben des Baumes herbeiführen wollen oder hat doch den Baum böswillig und lediglich aus Roheit angebohrt, sondern wünschte natürlich nichts sehnlicher, als daß die Verletzung des Baumes recht bald wieder heilen möchte, denn nur dann glaubt er ja, von seiner Krankheit befreit zu sein. Aber auch, wenn mit der Einpflöckung, wie wir oben aus Bayern und Steiermark berichtet haben, das Absterben des Baumes beabsichtigt ist, so wird man doch den Täter nicht allzuhart bestrafen dürfen, da der durch diese Baumbeschädigung bezweckte Erfolg Heilung von Krankheit und nicht etwa rohe, niederträchtige Gesinnung ist. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß in manchen Fällen das Anbohren von Bäumen nicht zu Heilzwecken geschieht, sondern als eine Abart des sogenannten envoûtements, d. h. in dem Glauben, durch Beschädigung einer bestimmten Sache unter allerhand mystischen Gebräuchen eine feindliche Person, die hiermit in irgend einem magischen Zusammenhang gedacht wird, schädigen zu können. So glaubt man auch durch Anbohren von Bäumen unter Verwünschungen und, indem man etwa ein Stück der Kleidung des Feindes in den Stamm hineinbohrt, daß der Verwünschte langsam dahinsiechen muß, wenn die Bäume absterben. Hier ist also das Absterben der Bäume in jedem Falle gewünscht. Da das Motiv niederträchtige Rache ist, liegt in diesem Falle des Einpflöckens natürlich keinerlei Anlaß vor, den Aberglauben des Täters strafmildernd in Rücksicht zu ziehen. In einem Falle wird dies allerdings doch der Fall sein. Ich denke hier an das Envoûtement, um Diebe auf mystische Weise zu veranlassen, das gestohlene Gut wiederzubringen, aus Angst, sonst sterben zu müssen. So bohrt man z. B. bei den Masuren mit einem Bohrer, den man nach links umdreht, eine Espe an, steckt in das Loch etwas von dem gestohlenen Gut und verkeilt es mit einem Pflock von demselben Holze. Bald wird der Dieb zittern wie Espenlaub und das Gestohlene wiederbringen. Ähnlich macht man es in ganz Ost- und Westpreußen, wo man das Loch bis in die Mitte des Baumes bohrt. Man glaubt dann, so wie das in den Baum geschlagene gestohlene Gut verdirbt, so verdirbt auch der Dieb. Will er nicht sterben, so bringt er das Gestohlene

zurück. Wird der Nagel in das Loch ganz hineingeschlagen, so muß der Dieb in acht Tagen sterben. In diesen Fällen liegt dem Einpflöcken doch ein ethischer Gedanke zugrunde und dürfte, selbst wenn hierdurch, wie in manchen Gegenden üblich, gleichzeitig auch der Baum zum Absterben gebracht werden soll, weil man glaubt, daß nur dann auch der Dieb sterben würde, doch der Aberglaube des Täters, da ihm sozial ethische Milderungsgründe zur Seite stehen, doch als strafmildernd in Rücksicht gezogen werden müssen.

§ 8. Blut und Menschenfleisch als Heilmittel.

Wenige Stoffe sind bekannt, welche nicht hier und da als Heilmittel gebraucht wären und oft genug auch heute noch benutzt werden. Aus was für ekelhaften Ingredienzien die Medizinen unserer Vorväter oft zusammengesetzt waren, zeigt ein auch nur flüchtiger Blick in die bekannte „Dreck-Apotheke" Paullinis, die viele Auflagen erlebt hat. Einem Heilmittel aber wurden von jeher ganz besondere Kräfte zugeschrieben: Dem Blut, dem Quell des Lebens. Schon nach dem Nei-king, einer chinesischen Pharmakopoe, deren Ursprung bis auf das dritte vorchristliche Jahrtausend zurückreicht, wird das Blut als heilkräftige Substanz verwendet. Dann finden wir seinen therapeutischen Gebrauch auch in dem im 15. Jahrhundert vor Christi verfaßten Papyros Ebers. In der antiken Medizin wird Blut häufig als Heilmittel gebraucht. Der berühmte griechische Arzt Galen sagt, das Blut sei die Seele. In den verschiedenen Büchern der Naturgeschichte des Plinius wird das Blut als Heilmittel erwähnt und zwar so häufig und in so mannigfacher Weise, daß man den Eindruck gewinnt, das Blut sei im ersten christlichen Jahrhundert ein in der Volks- und Berufsmedizin gleich beliebtes und oft gebrauchtes Heilmittel gewesen.

Auch im mittelalterlichen und heutigen Volksglauben spielen Blut und alle Teile des tierischen Körpers eine große Rolle bei der Behandlung aller möglichen Krankheiten. So heilt man Krebs, indem man frisches, noch warmes Hühner-, Tauben- oder Rindfleisch auflegt, es 24 Stunden liegen läßt und dann einem Raben zu fressen gibt; in schlimmeren Fällen zieht man einer lebendigen Maus das Fell ab und legt dieses auf. Gegen Fieber nimmt man in Franken gepulverte Totenknochen ein oder das Pulver verbrannter Elstern und in Böhmen verschluckt man eine Spinne. Epilepsie heilt man in Oldenburg, indem man die gepulverten

ungeborenen Jungen einer Häsin ißt, während in Franken und Bayern eine gekochte und gebratene Maus und in Böhmen die Galle von einem großen schwarzen Hunde das wenig appetitliche Heilmittel bildet. Diese und ähnliche Kurmethoden werden noch heutigentags angewendet; Abdecker treiben oft einen schwunghaften Handel mit Teilen der Tierkadaver und im Berliner Tierasyl kommt es nicht selten vor, daß ein Lungenkranker um Hundefett bittet, um davon als wirksames Heilmittel einzunehmen.

Als Heilmittel kommen die verschiedenartigsten Tiere in Betracht. Diese therapeutischen Anschauungen sind wie geschaffen, zu Verbrechen Anlaß zu geben. So ist Diebstahl, Sachbeschädigung, Tierquälerei aus jenen Motiven möglich. Nur selten aber kommen derartige Verbrechen tatsächlich vor, weil es meistens auf redliche Weise gelingt, das Heilmittel zu erlangen.

Mir ist nur ein Fall bekannt, der vor kurzem die Gerichte beschäftigt hat.

Vor dem Schöffengericht in Oelde stand ein Metzger aus Diestede um sich wegen Wilderei zu verantworten. Der Angeklagte, der einen kranken Sohn hatte, erhielt eines schönen Tages von einem Bekannten folgenden Brief: „Ein Kamerad von mir, mit dem ich in der Senne lag, und der auch so krank gewesen ist, wie Euer Sohn, gab mir einen Rat, den er selbst erprobt hat und der allgemein garantiert sei. Ihr müßt sehen, daß Ihr einen alten Hasen kriegt, der Junge bei sich hat. Die Jungen müssen herausgenommen und so, wie sie sind, mit Haut und Haaren, mit Speck und Dreck und Fett von Eurem Sohn gegessen werden. Aber seht zu, daß Franz ja nichts davon erfährt." Der abergläubische Vater schoß einen Hasen und wurde abgefaßt. Das Gericht schenkte den Beteuerungen des Angeklagten Glauben, daß er an die Wunderkur geglaubt und zum andern eine Häsin habe schießen wollen. Das Urteil lautete auf nur 15 Mark Geldstrafe.

Wie sich aus zahlreichen volkskundlichen Parallelen erweisen läßt, existieren in der Tat derartige Anschauungen, wie sie der Angeklagte als Motiv angab.

Viel wichtiger für den Kriminalisten ist aber die Bedeutung, welche in der Heilkunde Menschenblut und Menschenfleisch von jeher gehabt haben. Der Mensch erscheint als die Krone der Schöpfung und alle Eigenschaften, welche die Tiere nur unvollkommen oder nur im Keime haben, scheinen bei ihm besonders ent-

wickelt zu sein. Daher war es natürlich, daß man auch den Teilen des menschlichen Körpers eine besonders hohe Heilkraft zumaß.

Da dies Heilmittel schwer zu erlangen ist, wurde es nur bei den schwersten Krankheiten angewendet, so bei Aussatz, Lepra, Fallsucht.

Beschafft werden kann diese menschliche Medizin nur durch Verbrechen: durch Leichenschändung, Körperverletzung und Mord. Die Kriminalgeschichte und Kulturgeschichte hat nicht wenige derartige Verbrechen aufgezeichnet; viele andere sind zweifellos dem Forscher entgangen oder falsch gedeutet worden.

Im ganzen Orient ist der Glaube an die Heilkraft menschlichen Blutes noch heute ungemein verbreitet. In Korea glaubte man mit der Leber eines Knaben einige Krankheiten heilen zu können; derartige Knabenmorde kamen so häufig vor, daß sich die Regierung veranlaßt sah, im Strafgesetz diese Fälle besonders vorzusehen. Chinesische Zeitungen berichten ab und zu, wie Kinder sich große Stücke Fleisch aus ihrem Körper herausgeschnitten haben, um daraus eine kräftige Brühe zur Stärkung der schwerkranken Eltern zu kochen. Es kommt aber auch vor, daß Leprakranke gesunde Menschen überfallen, ermorden und ihre Eingeweide verzehren, weil sie glauben, dann gesund zu werden. Selbst aus Japan wurde noch im Jahre 1905 folgender schauriger Fall berichtet. Ein 26 jähriger junger Mann namens Osaburo war wegen Mordes, Raubes und Fälschung angeklagt. In dem Erkenntnis wird mitgeteilt, daß Osaburo sich mit der Familie des durch seine chinesischen Gedichte bekannten Schriftstellers Noguchi anfreundete. Er verliebte sich in Noguchis Schwester Soye, fand jedoch Hindernisse bei Noguchi selber, der ihn nicht in seiner Familie wünschte. Noguchi nun litt an der Lepra, und daraufhin beschloß Osaburo, der in einem alten Buche allerlei abergläubisches Zeug gelesen hatte, wonach diese Krankheit durch Menschenfleisch zu heilen sei, einen entsetzlichen Plan zur Ausführung zu bringen, um Noguchi zu heilen und sich dadurch bei ihm in Gunst zu setzen, und um gleichzeitig zu verhüten, daß sich die Krankheit auf die Schwester Soye übertrage. Er überfiel in der Nacht auf der Straße einen elfjährigen Knaben, schlug ihn nieder, und schnitt ihm ein Stück Fleisch aus der Hüfte. Dann fuhr er in einem kleinen Boot allein auf die See hinaus und kochte aus dem Fleisch eine Suppe. Diese Suppe mischte er unter das Essen Noguchis und seiner Schwester. Später

entfloh er mit Soye, die deshalb von ihrem Bruder Noguchi enterbt wurde. Darauf drang Osaburo nachts in Noguchis Haus ein und erschlug ihn. Alle Spuren des Verbrechens vernichtete er. Schließlich lockte er, um sich Geld zu verschaffen, einen Apotheker in den Wald, erwürgte ihn und raubte ihm 350 Yen. Mit Osaburo war Noguchis Schwester Soye als mitschuldig angeklagt, wurde jedoch freigesprochen.

Auch im „Gulistan", einer großartigen poetischen Schöpfung des berühmten persischen Dichters Sadi, raten griechische Ärzte einem persischen König, die Galle eines durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Menschen zu essen, um sich von einer schrecklichen Krankheit, die allen sonstigen Heilmitteln widerstand, zu heilen. Constantin der Große wurde nach der Legende, als er noch Heide war, weil er die Christen verfolgte, mit Aussatz gestraft. Weder die heimischen Ärzte, noch die persischen Gelehrten vermochten etwas wider die furchtbare Krankheit. Da erklärten die Priester des Jupiter Capitolinus, er möge in Kinderblut baden. Kinder wurden herbeigebracht, aber das Jammern der Mütter rührte den Kaiser, so daß er erklärte, lieber alles leiden zu wollen als Liebe leiden zu lassen. Durch einen Traum an Papst Sylvester gewiesen, bekehrte er sich und wurde nach der Taufe gesund. Ähnliche Erzählungen sind aus dem Mittelalter bekannt, so die uns durch Gerhard Hauptmann wieder näher gebrachte Dichtung „Der arme Heinrich" des schwäbischen Dichters Hartmann von Aue. Ganz ähnliche Sagen finden sich bei den Armeniern in der Bukowina und bei den Siebenbürger Rumänen. Man hat daher mit Recht daran gezweifelt, ob es sich überhaupt um ein geschichtliches Ereignis handelt, um so mehr als jüdische Ärzte dem König Richard von England Bäder im Blute eines neugeborenen Kindes angeraten haben sollen, um sich vom Aussatz zu heilen, trotzdem nachgewiesen ist, daß der König an dieser Krankheit überhaupt nicht gelitten hat.

Soviel aber zeigen schon diese Legenden zweifellos, daß der Volksglaube bestand, durch Menschenblut schwere Krankheiten heilen zu können. Daß der Blutaberglaube auch heute noch wirksam ist, mag ein wenig bekannter Vorfall zeigen, der sich im Sommer 1906 in Süditalien ereignet hat. In dem kleinen Örtchen Fagiano hatte sich die Nachricht verbreitet, daß die Königin an Blutarmut leide und davon nur geheilt werden könne, wenn sie das Blut von jungen und kräftigen Kindern trinke. Es sei daher ein Mann aus Frigiano eingetroffen, um in der Schule und auf den Straßen

die geeignet erscheinenden Kinder auszusuchen, sie zu töten und ihr Blut zu nehmen, um es der Königin zu bringen. Daraufhin bewaffneten sich die Männer und Frauen mit Sensen, Hacken, Flinten und Revolvern, zogen vor das Schulhaus, nahmen es im Sturm und holten die Kinder heraus. Nur mit Mühe gelang es den Behörden, die aufgeregte Menge zu beruhigen und darzutun, daß sie getäuscht worden wären, vermutlich von einem Wahlagitator, der Stimmung gegen das Königshaus machen wollte.

Daß dieser Volksglaube auch einen realen Hintergrund hat, kann man auf Grund der ethnologischen Tatsachen nicht bezweifeln. Unbestritten hat die Anthropophagie vielfach den Zweck, Seele und Leib des Getöteten sich zu eigen zu machen. Durch Trinken des Blutes glaubt man der Kräfte des Opfers teilhaftig zu werden. Schon die arabischen Reisenden des 9. Jahrhunderts berichten aus China den Brauch, daß das Blut Hingerichteter als kräftigend getrunken wird; ebenso werden dort noch heute Markkugeln in das Blut Hingerichteter getaucht und bilden als „Blutbrot" eine kostbare Medizin. Nach Plinius, Celsus und andern tranken die Römer das Blut gefallener Gladiatoren, um ihre Fallsucht zu kurieren. Auch in der mittelalterlichen medizinischen Literatur wird das Blut Hingerichteter als heilkräftig gegen Epilepsie gerühmt. Zahlreiche Vorfälle auch aus den letzten Jahrzehnten zeigen, wie lebendig dieser Volksglaube noch ist. Als die Hinrichtungen noch öffentlich waren, kam es regelmäßig zu Reibungen zwischen der die Richtstätte abschließenden bewaffneten Macht und den mit gieriger Hast sich durchdrängenden Weibern, welche um jeden Preis etwas von dem Blute des Hingerichteten haben wollten und mit Löffeln, Tiegeln und Töpfen es aufrafften. Bei der Hinrichtung einer Giftmischerin im Januar 1859 bei Göttingen durchbrach das Volk das von Hannoverschen Schützen gebildete Karree, stürzte sich auf das Schafott und suchte sich in den Besitz des Blutes der Hingerichteten zu setzen. In Hanau stürzten sich im Jahre 1861 bei der Hinrichtung eines Raubmörders viele Menschen auf das Blutgerüst und tranken von dem rauchenden Blute. Als 1864 in Berlin zwei Mörder hingerichtet wurden, tauchten die Scharfrichtergehilfen ganze Mengen von weißen Schnupftüchern in das Blut und erhielten für jedes zwei Taler. Wie mir eine Reihe von Gefängnisbeamten mitgeteilt haben, sind derartige Vorfälle bis in die letzten Zeiten vorgekommen oder doch wenigstens versucht. Wenn man hört, daß im Jahre 1862 in der Schweiz eine epileptische Armen-

häuslerin von dem Vorstande der Anstalt die Erlaubnis erhielt, am Tage der Hinrichtung eines Mörders nach Trogen in Appenzell zu gehen und das grausige Heilmittel zu versuchen, kann man sich nicht wundern, daß der im Jahre 1861 hingerichtete Mörder Bellenot, der aus dem Bernerischen Jura stammte, im Verhör gestand, er habe die von ihm erschlagene Frau, die wegen des Verkaufs selbst gesammelter Heilkräuter das Doktorfraneli hieß, umgebracht, um ihr Blut zu trinken und sich dadurch von der Epilepsie zu heilen.

Auch sonst sind Mordtaten bekannt geworden, deren Motiv war, Blut und Fleisch des Opfers als Medikamente zu verwerten. Als Papst Innocenz VIII. im Jahre 1492 hoffnungslos erkrankt war, versprach ihm ein Arzt, ihn gesund zu machen, und zwar mit einem Geheimmittel aus dem Blute dreier Knaben. Die Kinder erlagen der Operation und der Papst starb, während der Arzt fliehen mußte. Auch eine bekannte Erzählung E. T. A. Hoffmanns, der ein aktenmäßiger Kriminalfall zugrunde liegen soll, hat diesen Aberglauben zum Gegenstande. In dieser wird erzählt, daß ein alter Dichter in Neapel mit mehreren Frauen Kinder erzeugt und sie bald nachher unter besonderen Zurüstungen geschlachtet habe, indem er ihnen die Brust aufgeschnitten, das Herz herausgenommen und aus seinem Blute köstliche, allem Siechtum widerstehende Tropfen bereitet habe. Der gleiche Aberglaube kam im Jahre 1891 vor russischen Richtern zur Sprache. Ein Bauer im Gouvernement Kasant hatte einen Schlaganfall erlitten, infolgedessen sein rechter Arm gelähmt war und sein Kopf fortwährend zitterte. Daher wendete er sich an die verschiedensten Ärzte und Wunderdoktoren, selbst an einen heiligen Mullah in Tschistopol, aber alles war vergebens. Dieser sagte ihm, er würde gesunden, wenn er das Herz eines lebendigen Menschen aufessen würde. Er entschloß sich daher ein sechsjähriges Mädchen zu ermorden und ihr Herz zu essen und führte das grausige Verbrechen auch aus. Die Geschworenen erkannten ihn des Mordes für schuldig und das Gericht verurteilte ihn auf Grund des Verdachtes zur Verschickung und Zwangsarbeit auf 12 Jahre während sein alter Vater wegen Beihilfe zur Verschickung und Ansiedelung in Sibirien verurteilt wurde.

Aus den westlichen Kulturländern vermag ich keine ähnlichen Fälle anzuführen; dennoch halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß eines Tages auch noch unsere Richter sich mit einem derartigen Mordprozesse zu befassen haben. Die Möglichkeit eines derartigen

Verbrechens schließe ich aus der Tatsache, daß der Glaube an die Heilkraft menschlichen Blutes auch in Deutschland und anderen Kulturländern noch lebendig ist und zu Verbrechen Anlaß gibt, nämlich zu Leichenschändungen und Körperverletzung.

Über die Leichenschändungen aus dem Glauben an die Heil- und Zauberkraft von Teilen des menschlichen Körpers wird in dem Kapitel über „Totenfetische" besonders gehandelt. Hier sei nur so viel bemerkt, daß jene Anschauung selbst bei den Leichenschändungen aus Vampirglauben mitunter mitzuwirken scheint. Die durch den bösen Einfluß des Vampirs Erkrankten müssen nämlich die ekelerregende Flüssigkeit trinken, welche nach Abhacken des Kopfes der Leiche aus dem Körper quillt. Hierbei scheint mir der vielfach auch bei den Naturvölkern angetroffene Gedanke maßgebend zu sein, daß man durch Anthropophagie sich die Seele des Betreffenden anzueignen glaubt und daher meint, daß derjenige, von dem etwas gegessen ist, in der Gewalt des andern ist und ihm nicht mehr schaden kann.

Auf denselben Gedanken scheinen mir die Körperverletzungen zurückzugehen, die „Hexen" zugefügt werden, um mit dem herausquellenden Blute einen behexten Kranken zu heilen. Besonders verbreitet ist dieser Glaube noch im Osten Deutschlands. So schlugen z. B. im Januar 1874 ein Landschullehrer im Kreise Straßburg und seine Frau auf Rat einer Somnambule ihre eigene Tante mit der Feuerzange, bis Blut floß, mit welchem sie dann ihr vermeintlich von der Mißhandelten behextes Kind benetzten. Derartige Fälle sind vielfach vorgekommen. So wurde im Jahre 1868 einem schon längere Zeit kranken Bauern in Jaschhütte eingeredet, er sei von einer ihm gegenüber wohnenden 26 jährigen Verwandten behext. Die Hexe wurde veranlaßt in die Wohnung des Besessenen zu gehen und ihm von ihrem Blute zu trinken zu geben. Sie erbot sich, mit einer Nadel sich am Arm zu ritzen. Das genügte aber nicht, da das dann herausquellende Blut kein „natürliches" sei. Sie wurde gezwungen, sich durch rohe Faustschläge das rettende Blut aus der Nase entlocken zu lassen, sich über das Bett des Behexten zu legen und das Blut in seinen aufgesperrten Mund fließen zu lassen. Der Teufel schien denn auch zu weichen, denn der Behexte äußerte bald nach dieser Labung: „Nu wart mi beeter!" Das noch fließende Blut wurde für etwaige Rückfälle in einer Tasse aufbewahrt. Die Schuldigen wurden vom Kreisgericht zu Berent zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Ähnliche Fälle haben sich bis in die jüngste Zeit ereignet.

So behauptete im Jahre 1883 in dem westpreußischen Dorfe Schöneck ein Tischler, daß seine zehnjährige Tochter, welche schon drei Jahre bettlägerig darnieder lag, von einer gewissen Frau M. die dem Mädchen Äpfel und Birnen gegeben habe, behext worden sei. Als probates Mittel dagegen wurde empfohlen, der Hexe Blut abzuzapfen und als Medizin der kleinen Kranken einzugeben. Der Vater zwang mit mehreren Freunden die „Hexe", sich durch einen Nadelstich drei Tropfen Blut entziehen zu lassen, die das Kind dann einsog. Die Angeklagten wurden zu der in Anbetracht ihres guten Glaubens und der nicht schweren Art der Verletzung wohl zu harten Strafe zu drei Tagen Gefängnis verurteilt.

In einem ganz analogen Falle wurde die Angeklagte im Jahre 1904 zu 30 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu drei Tagen Gefängnis verurteilt. Hier ist es eine Mutter, deren Sohn seit zwei Jahren an Krampfanfällen litt, die zum erstenmale aufgetreten waren, als er von einer gewissen Frau P. beim Begräbnis ihres Sohnes die übliche Wurststulle erhalten hatte. Um ihrem Sohn zu helfen, schlug sie die angebliche Hexe blutig und bestrich mit dem Blute ihren Sohn. Die Gerichtsverhandlung ergab, daß der Glaube an das Anhexen von Krankheiten und die alleinige Möglichkeit, sie auf mystischem Wege zu heilen, dort noch gang und gäbe ist.

Ein anderer Fall, der aber anscheinend nicht zu einer Gerichtsverhandlung führte, wurde kürzlich aus dem ostpreußischen Städtchen Lötzen berichtet. Die hier wohnende Arbeiterfrau S. war längere Zeit nervenkrank. Vergeblich wandte man allerlei Mittel an. Da gab eine „kluge Frau" vor, die Ursache des Leidens und auch die Mittel zur Heilung entdeckt zu haben. Die Kranke war nach ihrer Meinung von einer Nachbarin, die sie genau bezeichnete, behext. Um zu genesen, sollte sie ihr Gesicht mit dem Blut der Hexe einreiben, sodann ein Stück von ihrem Kleid verbrennen. Die Kranke war damit einverstanden. Die vermeintliche Hexe wurde unter einem Vorwande an das Bett der Arbeiterfrau S. gerufen. Hier wurde die Frau vom Manne der Kranken festgehalten, während letztere ihr das Gesicht zerkratzte und das Kleid zerriß. Diese Tat hatte den Erfolg für die Kranke, daß sie die Frau nunmehr reichlich entschädigen muß.

Manchmal finden sich auch in den Zeitungen Notizen über Details einer Mordtat, welche den Gedanken an einen Mord infolge des Glaubens an die Heilkraft von Menschenblut und Menschenfleisch nahelegen.

So wurde im Jahre 1906 zu Lindau am Bodensee ein kleines Mädchen ermordet. Der Leiche war die Milz herausgeschnitten und lag daneben. An ihr fehlte ein Stückchen, das abgeschnitten war. Ein Sittlichkeitsdelikt lag nicht vor. Dagegen lag die Vermutung nahe, daß die Tat mit Aberglauben zusammenhängt. Das betreffende Blatt, der wir diese Notiz entnehmen, erinnert bei dieser Gelegenheit daran, daß am 13. Mai 1905 in Solothurn ein Kind auf ähnliche Weise umgebracht wurde. Auch dort steckte der Kopf in der Abortschüssel, der Leib war von geübter Hand aufgeschnitten und Blutspuren waren fast gar nicht zu finden. Ob nicht überhaupt mancher sogenannte „Lustmord" in Wirklichkeit ein Mord aus abergläubischen Motiven ist, ist noch ein ungelöstes Problem, auf das nebenbei hingewiesen werden mag.

Auch ein anderer bestialischer Mord, über den Mitte August vorigen Jahres aus Posen berichtet wurde, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach auf abergläubische Motive zurückgehen.

In der Nähe des Ortes Nekla fand man auf freiem Felde die Leiche eines wandernden Schneidergesellen aus Sachsen. Der Tote war auf ganz entsetzliche Weise verstümmelt. Die Haut war ihm buchstäblich über den Kopf gezogen. Aus dem Körper waren drei Stücke Fleisch herausgeschnitten; die Finger fehlten. Von den Tätern fehlt bisher jede Spur.

Wenn also Leichenschändungen und schwere Körperverletzungen, um Blut oder Fleisch als Heilmittel zu erhalten, bis in die neueste Zeit nachgewiesen sind, wenn ferner mitunter Körperteile Ermordeter fehlen, so wird man die Möglichkeit nicht abstreiten können, daß eines Tages auch westeuropäische Gerichte sich noch mit einem derartigen Morde zu befassen haben. Diese Möglichkeit als gegeben nicht anzuerkennen, zeugt von wenig Sinn für ethnologische und kulturgeschichtliche Tatsachen; Hexenmorde und Menschenopfer beim Schatzgraben sollte man an der Wende des 20. Jahrhunderts auch nicht mehr für möglich halten, und doch ist uns mehr als ein Fall verbürgt.

§ 9. Totenfetische.

Dem primitiven Menschen will es nicht einleuchten, daß mit dem Leben alles aus sei, er glaubt nämlich an ein Fortbestehen nach dem Tode; wie die Geister der Verstorbenen aber unsichtbar sind, so haben auch alle Leichenteile und alle mit dem Toten irgendwie in

Beziehung stehenden Gegenstände die Fähigkeit unsichtbar zu machen und manch andere gar wundersame Zauberkräfte. Die Begierde, durch Genuß des Menschenfleisches die physischen und psychischen Kräfte des Erschlagenen sich anzueignen, ist sicherlich eins der Hauptmotive zu dem so weit verbreiteten Kannibalismus. Wie wir sehen werden, ist der Glaube an die Zauberkraft der Totenfetische auch bei den modernen Kulturvölkern noch weit verbreitet und gibt zu den verschiedensten Verbrechen Anlaß, selbst zu Mordtaten.

Ein unter den Ureingeborenen von Neu-Südwales ganz allgemein geübter Brauch ist es, die getrocknete Hand einer gestorbenen Person, in anderen Fällen die eines Feindes, mit sich herum zu tragen. Alle australischen Stämme haben den festen Glauben an den hilfreichen Einfluß irgend eines Körperteils einer menschlichen Leiche, sowohl im täglichen Leben als bei Jagdunternehmen oder bei Überfällen auf die Feinde. Der gleiche Aberglaube findet sich auch bei den europäischen Zigeunern. Einige alte Männer der Darkinnung- und Thurrawaldstämme haben dem Forschungsreisenden Dr. Loesch berichtet, daß ihre Vorväter den festen Glauben zu haben pflegten, daß das Mittragen getrockneter oder konservierter Hände ein wirksamer Schutz gegen Feinde sei. Ein solches Amulett wurde in einer kleinen Tasche getragen, die über die eine Schulter eingebunden, unter der anderen Achselhöhle hing. Bisweilen wurde eine getrocknete Hand an einer Schnur um den Hals gelegt und hing auf die Brust herab. Eine zweite wurde am Halsband befestigt und hing am Rücken des Trägers zwischen den Schulterblättern. In Schlesien kann man sich unsichtbar machen, wenn man die Herzen von drei ungeborenen Kindern ißt; bei den Polen macht die erstbeste Ader aus einer Leiche, getrocknet und angezündet, den Dieb unsichtbar; eine Kerze aus Leichenfett bewirkt, daß die Schlafenden nicht erwachen und der Dieb ruhig stehlen kann. Die Hand der Leiche eines fünfjährigen Kindes öffnet alle Schlösser. Die nordungarischen Wanderzigeuner schmieren ihre Hände, bevor sie zum Diebstahl ausgehen, mit einer Salbe ein, zu deren schauderhaften Ingredienzien unter anderem das Blut eines totgeborenen Kindes gehört. Bei den Siebenbürger Sachsen schützt ein Knöchelchen des Erhängten im Geldbeutel den Dieb vor Entdeckung. In Schwaben ist die Sage unter dem gemeinen Volk, daß die Räuber sich die Händchen oder Finger Neugeborener, vor der Taufe verstorbener Kinder, oder gar ungeborener, aus dem Mutterleibe geschnittener, bedienen. Auch

in Pommern werden Diebslichter aus den Fingern ungeborener und ungetaufter Kinder oder aus ihren Eingeweiden verfertigt. In Ostpreußen glaubt man getrost einen Meineid schwören zu können, wenn man den Knochen von einem eigenen verstorbenen Kinde auf bloßer Haut trägt. In Böhmen hilft Menschenfett gegen den Kriegsdienst und in Tirol werden die Burschen beim Losen vom Militärdienst frei, wenn sie in der Mitternachtsstunde den Zahn eines Toten aus der Gruft holen. Auch zu Schatzgräbereien werden Totenschädel und Totenknochen vielfach gebraucht. Besonders galten und gelten noch alle Teile von Hingerichteten und Mördern als zauberkräftig; einmal wohl, weil in ihrem Sühnetod ein Opfer gesehen wird, das den Verbrecher entsühnt, dann aber auch wohl weil diese Totenfetische leicht erhältlich waren. Speziell gilt das Blut Hingerichteter überall als vorzügliches Heilmittel gegen Epilepsie.

Der beste Beleg für die Lebensfähigkeit des Glaubens an Totenfetische, auch im modernen Europa, sind die Prozesse, in denen dieser Aberglaube zutage tritt.

Da sind zunächst die verhältnismäßig harmlosen Diebstahlsprozesse. In Bosnien glaubt man, heftiges Nasenbluten müsse sofort aufhören, wenn der Leidende einige Tropfen Blut durch einen von der rechten Hand des Toten weggestohlenen Fingerring fallen lasse. Dieser Ring wirkt auch als Liebeszauber, wenn das verliebte Mädchen durch ihn auf den Mann ihrer Wahl schaut. Auch die Totentüchel und die Totenschnur gelten als besonders wirksame Talismane. Bei den Rumänen stiehlt man die „piedica“, die Fessel, mit der die Füße des Toten zusammengebunden werden, die als vorzüglicher Liebeszauber gilt. In der Bukowina werden vielfach die Kerzen entwendet, die man dem Verstorbenen in die Hände gibt und anzündet, um für sein Seelenheil zu brennen. Diese Kerzen sollen nach dortigem Diebesglauben ebenso wie die schon oben erwähnte Diebeshand die Eigenschaft haben, die Hausbewohner einzuschläfern. In Ostpreußen gilt es als ein Glückszwang, sich etwas von dem Eigentum soeben Verstorbener anzueignen. Einen Prozeß, der zeigt, daß das Tuch mit dem eine Leiche gewaschen worden ist, in Ostpreußen noch als Prozeßtalisman gilt, werden wir später kennen lernen.

Schlimmer als diese Diebstähle sind die Leichenschändungen, zu denen der Glaube an Totenfetische Anlaß gibt. Ein ganz eigenartiger Fall wurde vor gut einem Jahre aus Schaffhausen in der

Schweiz berichtet. Eine Diebesfamilie hatte die verstorbene Mutter, die anscheinend somnambule Zustände hatte und als Totenbeschwörerin und Wahrsagerin einen großen Ruf genoß, als sie plötzlich starb, nicht begraben, sondern im Hause aufbewahrt, weil sie glaubten, daß sie sonst ihr Glück verlassen würde.

Im Juli 1905 wurde in Neapel ein kleines Mädchen beerdigt und vor kurzem sollten die Überreste in der kleinen Kapelle beigesetzt werden. Bei der Exhumierung fiel das außerordentlich leichte Gewicht des Sarges auf, und beim Öffnen desselben stellte sich heraus, daß er nur den in Stroh gehüllten Kopf des Kindes und einige Weichteile des Körpers enthielt. Die Professoren Antonelli und Fiamiani, welche den Kopf untersuchten, erklärten, derselbe müsse bald nach dem Tode vom Rumpf abgerissen worden sein. Die polizeilichen Nachforschungen führten zu der Entdeckung, daß der Körper des Mädchens unmittelbar nach dem Begräbnis wieder ausgegraben worden war und daß die Knochen pulverisiert wurden, um für allerhand nekromantische und sonstige abergläubische Gebräuche zu dienen, welche bei der dortigen Bevölkerung noch immer sehr beliebt sind.

Ein ganz eigenartiger Fall von Grabschändung beschäftigte kürzlich erst das Landgericht zu Freiberg in Sachsen. Der Angeklagte, ein 42 Jahre alter Totenbettmeister und Handarbeiter erzählte dem Gericht mit weinerlicher Stimme folgende seltsame Geschichte. Er habe seiner verstorbenen Tochter kurz vor ihrem Ableben versprochen, das Grab nicht mit Erde zuzuschütten, weil sie die Befürchtungen geäußert hatte, daß sie keine Ruhe im Grabe haben und eines Tages wiederkommen könnte. Dieses Versprechen habe er auch gehalten, indem er nach Hinablassen des Sarges in die Gruft keine Erde hineingeworfen, sondern mit Hilfe eines Holzkastens den Grabhügel hohl hergestellt hat. Später sei ihm seine verstorbene Tochter im Traume erschienen und habe ihm geklagt, daß sie noch nicht in den Himmel eingegangen sei. Von jetzt ab will er keine Ruhe mehr gehabt haben, und nach etwa anderthalb Jahren habe er sich entschlossen, nachzusehen, ob die Tote endlich Frieden gefunden habe. Er öffnete zu diesem Zwecke den Grabhügel, stieg in die Gruft hinab und sprengte mit einer Rodehacke das mittlere Brett des Sargdeckels ab. Die Leiche war bereits stark in Verwesung übergegangen. Drei Bewohnerinnen von Rübenau wohnten dieser Graböffnung bei und erhielten auf ihren Wunsch von dem Angeklagten je einen Zahn der Leiche. Auch der Angeklagte nahm

einen Zahn an sich. Er trägt diesen heute noch gewissermaßen als Talisman bei sich in der Geldbörse und behauptet, daß er seitdem im Kartenspiel immer Glück habe, während er früher fortdauernd verlor. Eine Zeugin ist sehr traurig darüber, daß sie ihren Zahn verloren hat. Sie habe, so sagt sie, jetzt kein Glück mehr. Der Staatsanwalt, der die Anklage vertrat, erblickte in der Tat des Angeklagten keine böswillige Absicht, sondern neigte der Ansicht zu, daß der Beschuldigte unter dem Einfluß des Traumes gehandelt habe. Das Gericht erkannte auf Freisprechung.

Ein anderer Fall beschäftigte vor einem Jahre die Posener Strafkammer als Berufungsinstanz. Der Häusler Ogrodowski war von der Strafkammer in Schrimm wegen Leichenschändung in vier Fällen zu einer Gefängnisstrafe von sieben Jahren und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt, da für erwiesen angenommen wurde, daß er im Dezember 1905 auf dem jüdischen Friedhofe in Moschin von der Leiche des Handelsmannes Markus R. den Kopf abgetrennt und entwendet hatte; ferner im Januar 1906 zu zwei verschiedenen Malen das Grab des Ansiedlers W. in Heißdorf geschändet und von der Leiche den Kopf und andere Teile und zu dieser Zeit auch aus einem nicht ermittelten Grabe von der Leiche einer Frauensperson Teile der Beine entwendet hatte. Die letzteren hatte er in der Räucherkammer zum Räuchern aufgehängt, während er die Köpfe im Pferdestall verscharrt hatte. Der Angeklagte glaubte, daß die Leichenteile Sympathiemittel wären, durch die er Glück in der Viehhaltung haben werde. Wegen eines Formfehlers wurde die Sache vom Reichsgericht in die Vorinstanz zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen. Es ergab sich hierbei noch die neue Tatsache, daß der Angeklagte, als alle diese Mittel nichts halfen, einen Einbruch in die Kirche zu Roheim geplant hatte, um dort Hostien zu stehlen, die er dann den Pferden zu fressen geben wollte. Es blieb bei dem ersten Urteil.

Ein anderer Fall, wo die Leiche als Zaubermittel gegen Zanksucht wirken sollte, wurde kürzlich erst aus einem russischen Dorf berichtet. Zwischen dem Bauern Gluchich und seinem Sohne herrschte fortgesetzt Streit, der beiden das Leben verbitterte und den Vater dazu trieb, sich einer Dorfzauberin anzuvertrauen. Diese riet dem unglücklichen Vater, er solle dem Sohne längere Zeit hindurch Wasser zu trinken geben, in dem eine Menschenleiche gelegen habe. Dann werde die Streit- und Zanklust des Sohnes von selbst aufhören. Da der Bauer wußte, daß vor etwa anderthalb Monaten

ein einjähriges Kind auf dem Dorfkirchhof beerdigt worden war, schlich er sich nachts auf den Friedhof, scharrte die Kinderleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem Trinkwasser für Menschen und Vieh geschöpft wurde. Einen vollen Monat lag die Leiche im Brunnen, aber die Streit- und Zanklust des Sohnes wollte nicht nur nicht abnehmen, sondern schien sogar zu wachsen. Eines Tages stieg aber die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde auf diese Weise zum Ankläger und Verräter. Bei der eingeleiteten Untersuchung gestand der Vater das Verbrechen der Leichenschändung, auf die dem russischem Rechte nach Verschickung zur Zwangsarbeit steht, reumütig ein und wurde ins Gefängnis abgeführt.

Vor einem Jahre wurde über den Fund einer Leichenhand im Grunewald berichtet, wobei es sich, wie festgestellt, keineswegs um ein anatomisches Präparat, sondern vielmehr um ein erst wenige Tage vor der Auffindung frisch vom Körper getrenntes Glied handelte. Die Ermittelungen haben jedoch keinerlei Anhalt dafür gegeben, daß es sich bei dem Vorfall um ein Kapitalverbrechen handelte. Man nahm an, daß ein Mediziner die Hand von einer obduzierten Leiche abgetrennt, das Glied, in der Absicht, es zu präparieren, mitgenommen, es aber dann verloren oder aus irgend welchem Grunde fortgeworfen habe. Möglicherweise trifft dies zu, möglicherweise handelt es sich auch um eine Leichenschändung aus Talismanglauben. Derartige Funde von Leichenteilen werden öfters berichtet.

Diese wenigen Beispiele zeigen, wie die verschiedensten abergläubischen Vorstellungen über Totenfetische zu Leichenschändung Anlaß geben können. Bei weitem schlimmer ist noch, daß selbst Mordtaten durch einen derartigen Aberglauben motiviert sein können. Der Glaube an die Zauberkraft des Herzens und der Finger ungeborener Kinder hat, wie nachweislich, in früheren Jahrhunderten vielfach zu schrecklichen Ermordungen schwangerer Frauen geführt, wie auch das weit verbreitete Volkslied von der verkauften Müllerin bezeugt. Möglicherweise kann dieser Glaube auch heutigentags wieder praktisch werden, ein sicher festgestelltes Beispiel aus moderner Zeit ist aber nicht bekannt.

Im Jahre 1869 wurde im Kreise Wladimir Wolynsk der Leichnam eines Knaben mit rund aufgeschnittener und vom Bauche gezogener Haut aufgefunden. Bei der Untersuchung wurde ermittelt, daß der Bauer Kyrill Dshuß den Knaben ermordet hatte,

um aus seinem Fett ein Diebeslicht zu fertigen. Einige ähnliche Verbrechen wurden im Jahre 1881 und 1896 gleichfalls in Rußland verübt, wie Löwenstimm berichtet.

Auch aus neuester Zeit ist ein derartiger Prozeß aus Rußland bekannt. In der Nähe des Dorfes Ssyrjatino wurde im Juli 1904 die Leiche eines Knaben mit abgeschnittener Hand gefunden. Der Körper war mit vielen Stichwunden bedeckt. Der Fall blieb lange Zeit rätselhaft. Die Polizei hörte nur dunkle Andeutungen, da der Aberglaube bestehe, eine bei Lebzeiten einem Menschen abgehackte Hand mache den Dieb, der sie bei sich trage, unsichtbar, und lasse ihn bei Diebstählen straflos davonkommen. Diese Andeutungen haben sich nun durch weitere Ermittelungen bestätigt. Man hatte bei Haussuchungen im Pachotny Ussad bei drei Bauern blutige Kleidungsstücke gefunden. Diese drei Bauern übten einen Druck auf die übrigen Dorfgenossen aus, die der Polizei keine Aussagen über das Verbrechen zu machen wagten. Nach der Verhaftung der Kompromittierten faßten die Bauern jedoch Mut und sagten aus, daß mehrere Bauern die abgeschnittene Hand bei Diebstählen in den Nachbardörfern bei sich geführt hätten. Nun haben die Behörden auch die abgeschnittene Hand des ermordeten Knaben unter dem Dach eines Bauernhauses gefunden, an einer Stelle, von der sie die in die Sache eingeweihten Bauern jederzeit nehmen konnten, um sie als Talisman bei Diebstählen zu benutzen. Die Mordtat ist nach einem vorbedachten Plan verübt worden. Der unglückliche Knabe wurde in eine Schlucht geschleppt. Unter den Leuten, die ihn dorthin zerrten, befand sich auch ein Onkel des Knaben. Er konnte jedoch das grauenvolle Schauspiel, als seinem Neffen die Hand abgeschnitten wurde, nicht lange ansehen und lief davon. Von Gewissensbissen gequält, hat er später ein Geständnis abgelegt und die übrigen Teilnehmer am Verbrechen angegeben.

Auch im westlichen Europa kommen derartige viehische Verbrechen vor.

Im Jahre 1865 wurde bei Elbing in Westpreußen ein Dienstmädchen ermordet und aus ihrem Bauche ein großes Stück Fleisch herausgeschnitten. Der Mörder, ein gewisser Dallian, hatte sich hieraus ein Diebeslicht verfertigt, daß er in eine Blechröhre legte und auf seinen Diebespfaden mit sich führte. Einen Teil des Fettes hatte er, um sein Gewissen zu beschwichtigen, aufgegessen. Dem Verdikte der Geschworenen gemäß wurde Dallian zum Tode verurteilt.

In der Nähe des Ortes Nekla in Posen wurde kürzlich, wie wir schon erwähnten, auf freiem Felde die schrecklich verstümmelte Leiche eines wandernden Schneidergesellen gefunden. Die Haut war ihm buchstäblich über den Kopf gezogen, aus dem Körper waren drei Stücke Fleisch herausgeschnitten und die Finger fehlten. Die Täter sind noch nicht ermittelt. Es läßt sich aber wohl vermuten, daß hier möglicherweise ein Mord aus Talismanglauben vorliegt.

Ähnlich ist es bei der gleichfalls schon angeführten Ermordung eines kleinen Mädchens, die im Jahre 1906 in Lindau geschah, aus der Leiche war die Milz herausgeschnitten und lag daneben; an ihr fehlte ein Stückchen, das abgeschnitten war, ein Sittlichkeitsdelikt lag nicht vor, auch hier sind die Täter leider noch nicht ermittelt.

So sehen wir, daß wir auch im zwanzigsten Jahrhundert leider noch allzu sehr nicht nur mit Diebstählen, sondern auch mit Leichenschändungen, ja selbst Mordtaten aus dem Glauben an Totenfetische rechnen müssen.

§ 10. Wahrsager.

Die geheimnisvolle Zukunft zu enträtseln, hat von jeher die Menschheit gelockt; uralt, und schon bei den primitivsten Völkern nachweisbar, ist der Glaube, daß es durch mancherlei mystische Prozeduren möglich sei, das, was uns eine gewisse Vorsehung verhüllt hat, zu erfahren. Doch nicht jeder vermag diese schwierige Kunst, die dem primitiven Menschen als die höchste Wissenschaft erscheinen muß, zu beherrschen: Es bildet sich eine besondere Klasse von Zauberern, von „Medizinmännern", die man mit den Dämonen im Bunde stehend glaubt, und die anfangs selbst an sich und ihre Kunst glaubten: Der Wahrsager als Betrüger gehört einer späteren Entwickelungsepoche an.

Auch das klassische Altertum kannte das Wahrsagerwesen, und in der römischen Kaiserzeit blühte dieser Unfug wie nie zuvor. Es war geradezu ein Sport der vornehmen Welt geworden, sich von einem Ägypter oder Chaldäer in allen schwierigen Lebensfragen Rat zu holen. Auch Liebestränke brauten diese Magier; doch scheinen diese Philtra oft recht wenig harmloser Natur gewesen zu sein, denn die Justinianische Gesetzgebung setzt die Magier mit Giftmischern auf eine Stufe. Auch als Kuppler erfreute sich die saubere Zunft eines wohlverdienten Rufes bei der römischen Lebewelt.

Nicht anders war es im Mittelalter. Bekannt sind die Enthüllungen, die der berühmte Giftmordprozeß gegen die Marquise von Brinvilliers im Jahre 1676 brachte. Es stellte sich heraus, daß die Zahl der „weisen Frauen" ungeahnt groß war, und daß sie nicht minder von vornehmen Damen wie von Frauen aus dem Volke aufgesucht wurden. Sie standen mit Zauberern und Alchimisten in regem Verkehr und kamen so in den Besitz mannigfacher Giftmittel. Viele von ihren Besucherinnen wollten gern wissen, ob sie nicht bald Witwen werden würden und verlangten ein Mittel, um ihren Wunsch schneller erfüllt zu sehen; andere trachteten nach dem Tode ihres Vaters oder wohlhabender Verwandten und verlangten von der Sibylle ein „Erbschaftspulver", wie man bezeichnenderweise die giftigen Mixturen allgemein zu nennen pflegte.

Wenn auch in diesen schlimmsten Auswüchsen nicht mehr so allgemein verbreitet, so setzt sich doch auch heute noch die edle Zunft der Wahrsager und Kartenschlägerinnen immer noch zum größten Teile aus sehr fragwürdigen Existenzen zusammen: Die meisten sind schon einmal mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, auch befinden sich — was wohl zu beachten ist — besonders viele frühere Prostituierte darunter.

Da kann es uns nicht Wunder nehmen, daß das Unheil, das diese modernen Sibyllen anrichten, größer ist, als man ahnt. Sie begnügen sich nicht mit dem Lohn, den sie von denen, die nicht alle werden, für ihre mystischen Prozeduren erhalten. Viele ergaunern sich oft als gewandte Hochstapler unter raffinierter Ausnutzung des Aberglaubens der Menge ungeheure Summen, treiben im Nebenamt Kuppelei oder andere schmutzige Gewerbe, von dem großen Unheil, das sie durch ihre Weissagungen, wie wir bald sehen werden, anrichten, ganz zu schweigen.

Nicht mit Unrecht kann man das Wahrsagerwesen als einen Krebsschaden unserer Gesellschaft bezeichnen, gegen den es hohe Zeit wird, energisch vorzugehen. Bei uns in Deutschland ebenso wie in Frankreich, England und der Schweiz ist am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts der Glaube an die „weisen Frauen" verbreiteter denn je. Nicht nur die Unschuld vom Lande oder einfältige Dienstboten suchen die Sibyllen auf, die ihnen nach Altväter Weise aus den Karten oder dem Eidotter oder aus dem Kaffeegrund die Zukunft enthüllen, sondern auch Damen und Herren, die der sogenannten „besseren Gesellschaft" angehören

und sich zu den „Gebildeten" zählen, glauben steif und fest an die Untrüglichkeit der Weissagungen, besonders wenn der Zaubermeister oder die kluge Frau es verstanden hat, dem Zuge der Zeit folgend, ihrer Kunst ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen: „wissenschaftliche Astrologie" oder „Chiromantie" übt, als „Somnambule" auftritt, in „Trance" verfällt und ähnliches.

Die große ungehinderte Ausdehnung des Wahrsagerwesens verschuldet zum Teil auch unsere Gesetzgebung. Vom Reichsstrafgesetzbuch kommen zwei Paragraphen in Betracht: Unter Umständen kann man die Wahrsagereien und ähnliche Zaubereien als Betrug auffassen oder auch als groben Unfug. So beliebt im allgemeinen die Anwendung des Grobenunfug-Paragraphen ist, so selten wird er doch hier, wo es sich sichtlich um groben Unfug handelt, wie eine höchstinstanzliche Entscheidung seinerzeit mit Recht festgestellt hat, von den Richtern angewandt. Als Betrug kann man die Manipulationen dieser Dunkelmänner aber leider in den seltensten Fällen fassen, weil es fast nie gelingt, Leute ausfindig zu machen, die sich geschädigt fühlen und weil selbst, wenn dies ausnahmsweise einmal der Fall ist, der weisen Frau vielfach nicht nachzuweisen ist, daß sie selber an ihre Zauberkünste nicht geglaubt hat. Damit entfällt aber das Moment der Rechtswidrigkeit, und die Sibylle kann nun — wie es in Berlin tatsächlich der Fall ist — auf ihre Geschäftskarten unter ihren Namen setzen: „Als Kartenschlägerin gerichtlich bestätigt".

In Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen bestehen allerdings partikularrechtliche Strafnormen gegen „Gaukelei" und auch in vielen ausländischen Strafgesetzen finden sich gleiche Bestimmungen. Für Deutschland müssen wir auch eine reichsgesetzliche Regelung der Frage anstreben und dabei darauf achten, das Strafmaß — entsprechend der Gefährlichkeit dieses „Gewerbes" — bedeutend höher zu bemessen, als es bisher allgemein üblich ist.

Daß dies nötig ist, zu beweisen, würde den Umfang eines Buches erfordern; denn überaus mannigfaltig sind die durch Wahrsagerinnen verursachten vielen Schäden. Hier kann ich nur an einigen wenigen, aufs Geratewohl herausgegriffenen Beispielen der jüngsten Zeit andeuten, welcher Art der verursachte Schaden ungefähr ist.

Unglaubliche Geschichten aus dem Reiche des Aberglaubens kamen in einer Verhandlung gegen eine moderne „Pythia" zur Sprache, die im Jahre 1906 das Schöffengericht Berlin-Schöne-

berg beschäftigte. Wegen Betrugs war die Frau Auguste Woiczechowsky aus Schöneberg angeklagt. Die Angeklagte gehörte zu jenen Damen, die es immer noch fertig bringen, ihren lieben Mitmenschen aus den Karten, Eidotter oder Kaffeegrund den blühendsten Unsinn vorzuschwatzen und dafür klingenden Lohn einzuheimsen. Die Kundschaft dieser zweiten „Madame Lenormand" setzte sich zumeist aus jungen und alten Damen zusammen, die gegen Erlegung des üblichen Obolus den Schleier der Zukunft ein wenig lüften wollen. Daß es immer noch Menschen gibt, die „nicht alle werden", bewies der überaus flotte Geschäftsbetrieb bei der Angeklagten. Eines Tages im Herbst 1905 suchte ein Fräulein Martha F. in Begleitung einer Freundin die „Wahrsagerin" auf, um Auskunft über den Verbleib von 200 Mark zu erhalten, die sie kurze Zeit vorher verloren hatte. Die schlaue Kartenlegerin hatte, während sie, um inspiriert zu werden, alle möglichen Hokuspokus machte, von der Begleiterin erfahren, was diese zu ihr trieb. Prompt erzählte sie dann auch etwas von einem großen Geldverlust und machte allerlei geheimnisvolle Andeutungen über die Person der Finderin. Für ein Sympathiemittel, welches das Geld wieder herbeischaffen sollte, mußte die F. außerdem noch 6 Mark zahlen. Das Geld kam natürlich nicht wieder. Die Angeklagte behauptete nun, man müsse die zweite, schärfere Form anwenden. Man könne die Hilfe der auf dem Mond wohnhaften „Luftgeister" in Anspruch nehmen, was aber sehr teuer sei. Viel billiger wäre eine Auskunft durch den Eidotter. Aus diesem heraus las die weise Frau nach allerlei Zauberformeln, daß die 200 Mark von einer Frau R. gefunden wären, die mit der F. in einem Hause wohnte. Beinahe wäre aus dieser Bezichtigung, die tatsächlich völlig aus der Luft gegriffen war, das größte Unheil entstanden. Inzwischen hatte die Angeschuldigte aus ihrer Kundin herausgeholt, daß diese in einen jungen Mann verliebt sei, ohne Gegenliebe zu finden. Um diesen „mit Liebe zu füllen", mußte die F. kreuzweise zusammengewickelte Nadeln und ein Zaubersprüchlein in ihren Schuhen herumtragen. Zu ihrem Schmerze mußte die F. schließlich erkennen, daß der Zauber wirkungslos blieb. Noch schlimmer erging es einer verheirateten Schwester der Frau F., deren erstes Kind vor Jahresfrist verstorben war. Um zu erfahren, ob ihr dieses Unglück auch noch das zweitemal passieren würde, wendete sie sich an die Angeklagte, die ihren Zustand bereits erkannt hatte. Sie veranlaßte die völlig Verblendete zu einer widerwärtigen Handlungsweise.

Damit das neugeborene Kind nicht sterben sollte, zwang sie die bedauernswerte Mutter, ein ekelerregendes Gericht, welches sie selbst mit einer Senfsauce angerichtet hatte, zu essen. Die Folge war eine Erkrankung der Betörten. In diesem Falle hat die Angeklagte mit ihrer Prophezeiung recht behalten, denn das Kind blieb am Leben. Dieser schwindelhafte Geschäftsbetrieb kam schließlich zur Kenntnis der Behörde. — Vor Gericht behauptete die Angeklagte, von der Wirkung ihrer Sympathiemittel, die sie von ihrem Vater, der in Ostpreußen Schäfer war, erhalten habe, vollständig überzeugt gewesen zu sein, auch besitze sie tatsächlich gewisse überirdische Kräfte und sei schon von hohen und allerhöchsten Herrschaften in Anspruch genommen worden, deren Namen sie jedoch nicht nennen würde. Der Staatsanwalt bezeichnete das Gewerbe der Kartenlegerinnen als einen haarsträubenden Unfug, dem mit aller Energie gesteuert werden müsse, da schon viel Unheil daraus entstanden wäre. Der Antrag des Staatsanwalts lautete deshalb auf vier Monate Gefängnis. Das Schöffengericht erkannte auf sechs Wochen Gefängnis.

Besonders Zigeunerinnen machen bekanntlich aus dem Wahrsagen ein lohnbringendes Gewerbe. Daß sie dabei oft mit größter Unverschämtheit betrügen, mag folgender Fall zeigen, der sich im Februar 1907 in Hamburg ereignet hat. Durch spitzbübische Tricks einer geriebenen Zigeunerin wurde hier ein noch sehr junges, unerfahrenes Dienstmädchen vom Lande recht empfindlich ausgeplündert. Das Mädchen wurde durch Klopfen an der Küchentür veranlaßt, zu öffnen. Ein Zigeunerweib, das die Hintertreppe benutzt hatte, bot sich mit lebhaftem Wortschwall als Wahrsagerin an und schob, als es zunächst abgewiesen wurde, den Fuß zwischen Tür und Türpfosten, so daß die Tür nicht ohne weiteres in das Schloß gedrückt werden konnte. Dem Weib gelang es auch, die Neugierde des Mädchens zu wecken. Letzteres ließ sich „wahrsagen" und wurde durch allerhand schöne Prophezeiungen und Glückverheißungen recht zugänglich und freudig gestimmt. Im weiteren wußte die Zigeunerin das Interesse des Mädchens zu fesseln durch geheimnisvolle Andeutungen über eine Zauberei, für welche sie sich ein Ei, ein Kleid, und zwar das Einsegnungskleid des Dienstmädchens, ein Hemd und zwei Schürzen aushändigen ließ. Das Ei wurde mit den Schürzen umhüllt, dann zerdrückt, und siehe da: dem Brei entnahm die „Zauberin" ein kleines Päckchen, in dem sich ein Büschel kurzer Haare befand. „Du bist verhext und binnen

kurzem eine Leiche, wenn du nicht sofort dein ganzes Geld hergibst und in den Eierbrei wirfst!“ sprach mit unheimlichen Gebärden die „Zauberin“. Diese Worte setzten das törichte Opfer in solche Angst und Bestürzung, daß sie ihre ganze Barschaft von 21,50 Mark hergab und das Weib nicht daran hinderte, als es Kleidungsstücke und Geld an sich nahm und unter dem Versprechen, am nächsten Morgen wiederzukommen und die Sachen zurückbringen zu wollen, sich entfernte. Das betörte Mädchen wartete vergeblich auf die Wiederkehr und hat schließlich einsehen müssen, daß seine Einfalt von einer Gaunerin ausgenutzt worden war.

Vielfach vererbt sich die Prophetengabe und Zauberkraft in einer bestimmten Familie von dem Vater auf den Sohn oder von der Mutter auf die Tochter.

So wurde im Jahre 1895 in Schwaben ein 37 Jahr alter Medikaster und Geheimkünstler Joseph Wetzel von Knollengraben bei Grünkraut zweier Grabschändungen aus Aberglauben bezichtigt, ohne daß es aber gelang, ihn zu überführen. Es stellte sich hierbei heraus, daß er einer alten Schatzgräber- und Wunderdoktorenfamilie angehörte, in der dies Gewerbe schon seit Generationen betrieben wurde. Bei der durch die Staatsanwaltschaft Ravensburg angeordneten Haussuchung fand sich eine ganze Bibliothek von mehreren hundert teils handschriftlichen, teils gedruckten Zauberbüchern, welche im Laufe der Zeiten von den Hexenmeistern angesammelt war. Diese eigenartige Bibliothek, die eine Zierde eines jeden kulturhistorischen Museums gebildet hätte, mußte dem Zaubermeister leider zurückgegeben werden, da das gegen ihn angestellte Ermittelungsverfahren resultatlos verlief.

Auch aus dem Osten Deutschlands können wir ein Beispiel für derartige alteingesessene Zaubererfamilien anführen. Im vorigen Jahre erließ nämlich die Arbeiterfrau Luise Borrmann in Tilsit in verschiedenen der dortigen Zeitungen Annoncen, in denen sie sich als Kartenlegerin empfahl, und da schon ihre Mutter sowie ihre Großmutter, „die vielbekannte Frau Lorenz“ berühmte Sibyllen gewesen waren, hatten die Anzeigen den erhofften Erfolg. Im Frühjahr kam die Wirtschafterin Luise L. ebenfalls zu der klugen Frau, um deren Weisheit zu hören. Frau B. gab ihr auf Befragen, wie sie ihren Liebsten an sich fesseln könne, eine kleine Menge von verbrannten Karten und Nadeln. Die schwarze Asche sollte die L. ihrem Liebsten eingeben und die Nadeln an einem Kreuzwege ausstreuen. Für die Asche ließ sich die Borrmann 20 Mark

und fürs Kartenlegen 50 Pf. bezahlen. Das schwarze Mittel sollte in dem Kaffee oder durch ein anderes Getränk dem Liebsten beigebracht werden. Von der Frau Borrmann, die eine übermenschliche Kraft in sich habe und selbst kranke Pferde gesund machen könne, hörte der Besitzerssohn Julius L. aus K.-L. Als er seine Schwester Luise darum befragt hatte, eilte er schleunigst in die Wohnung der B., ließ sich für 80 Pf. Karten legen und erfuhr dabei, daß seine Pferde nicht genügend fressen. Der Landmann war überrascht, schöpfte Vertrauen und kaufte das angebotene Medikament „Wolfsfleisch", bereitet aus einem Pulver (das aus dem Drogengeschäft geholt wurde), Wasser und zwei Metzen Schrotmehl zu einem Brei, der zu Kugeln geformt, den Pferden ins Wasser geschüttet werden sollte. Die 10 Mark, die das Mittel kostete, wurden gern bezahlt. Leider aber half die Medizin den Pferden nicht. Ein Fräulein B. aus Ruß zahlte für Wahrsagen 50 Pf. und für die Asche ebenfalls 10 Mark. Diese Asche, bestehend aus verbrannten Karten und Nadeln, sollte die B. am Kreuzwege zu Hause ausstreuen, damit ihr Liebster beim Militär weiter diene. Das Tilsiter Schöffengericht erblickte in allen diesen Fällen Betrug und verurteilte die Wahrsagerin, da hier eine exemplarische Strafe am Platze sei, und das Publikum gewarnt werden müsse, zu zwei Monaten Gefängnis und wegen groben Unfugs, nämlich Wahrsagen aus Karten, in denen die Zukunft der Menschen doch nicht zu lesen ist, zu einer Geldstrafe von 21 Mark, im Unvermögensfalle zu 7 Tagen Haft.

Hier hat also der Gerichtshof das Kartenschlagen nicht nur als groben Unfug aufgefaßt — ob mit Recht oder Unrecht, darüber läßt sich vielleicht streiten — sondern hat erfreulicherweise auch das betrügerische Kartenschlagen als für das Publikum sehr verderbliche Ausbeutung des Aberglaubens hingestellt, welche eine ganz exemplarische Strafe verdiene.

Ein Gegenstück hierzu bildet das Urteil einer Erfurter Strafkammer, das vor gut einem Jahre erging. Die 23 jährige Ungarin Julie Szenta betrieb im Laufe des vergangenen Sommers in den Vororten Ilversgehofen und Hochheim die Chiromantie und empfahl ihre Künste wiederholt auf dem Wege des Zeitungsinserates. Aus allen Kreisen der Bevölkerung von Erfurt, Ilversgehofen und Hochheim strömten „die nicht alle werdenden" nach dem Tempel der Wahrsagerin, um sich den Schleier der Zukunft lüften zu lassen. Schließlich wurde die Erfurter Polizei auf das Treiben der Ungarin aufmerksam gemacht und übersandte ihr ein auf 96 Mark lautendes

Strafmandat, weil die Behörde in dieser Wahrsagerei die Ausübung eines Gewerbes erblickte, das bei der Polizei nicht angemeldet war. Julie Szenta beantragte richterlichen Entscheid und erzielte Freisprechung, allerdings mit einer Begründung, die ihr gar nicht angenehm war. Das Gericht hielt die Chiromantie nicht für ein Gewerbe, sondern für etwas Unsittliches, das nicht besteuert werden könne. Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Berufung ein. Die Ungarin versuchte geltend zu machen, daß es sich bei ihren Prophezeiungen nicht um Wahrsagerei in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung, sondern um eine höhere Kunst handle, die sehr wenigen Menschen gegeben sei; außerdem verlange sie kein Honorar, was man ihr gebe, seien nur „freiwillige Geschenke". Der Staatsanwalt erblickte in dem Treiben der Angeklagten zum mindesten die Verübung groben Unfugs und beantragte 50 Mark Geldstrafe, das Urteil lautete abermals auf Freisprechung. In der Begründung wurde ausgeführt, daß durch die öffentliche Ankündigung solcher „Künste" das Publikum nicht beunruhigt werde; es handle sich nur um einen kleinen Prozentsatz der Bevölkerung, der an an die Geschichten glaube. Für das Treiben der Wahrsagerin könne man höchstens ein Lächeln und das Gefühl des Mitleids haben. So richtig es ist, daß die gewerbsmäßige Ausübung der Wahrsagekunst als nach den heutigen Anschauungen der maßgebenden Kreise unsittlich mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden kann — wie übrigens früher auch schon das preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung ausgeführt hat — so irrig ist die Ansicht des Gerichtshofes, durch das Treiben der modernen Sibyllen werde die Öffentlichkeit nicht beunruhigt, da nur wenige an die Prophetenkünste glaubten. Von wenig geschichtlichem Sinn und geringer Kenntnis des Volkslebens zeigt die Bemerkung, man könne für das Treiben der Wahrsager höchstens ein Lächeln und das Gefühl des Mitleids haben!

Ganz anders geht man in Österreich den klugen Frauen zu Leibe, wenn man sie eines Betruges überführen kann!

Im Sommer dieses Jahres hatte sich vor dem Schwurgericht zu Znaim wegen Betruges zu verantworten die 31jährige Rosalie Raminius, die als Sängerin und Musikantin mit der Wandertruppe Daniel herumzog. Sie hatte in Mährisch-Kromau die Gastwirtin Antonia S. kennen gelernt und sich rasch in ihr Vertrauen eingeschlichen. Frau S., die Grund zu haben glaubte, an der ehelichen Treue ihres Gatten zu zweifeln, wendete sich an

die Sängerin um Rat und bat sie um einen Talisman. Die Raminius brachte der Wirtin auch tatsächlich ein „Johannisäugel", erklärte ihr aber, daß das allein nicht wirke, die Wirtin müsse ihr auch noch Geld „auf Kreuzwege und Messen für den Ehestand" geben. Frau S. opferte nicht nur für diesen Zweck 400 Kronen, ihre ganzen Ersparnisse, sie mußte zur besseren Wirkung des Zaubers drei Polster, einige Stücke Fleisch, Hafer und einen Topf Fett hinzufügen. Das half aber nur ein paar Monate. Gegen Ende des Jahres 1904 wurde die Wirtin auf eine Frau Cidlik eifersüchtig, die ihr zu häufig ins Gasthaus zu kommen schien. Die Raminius, der sie ihr Leid klagte, fand auch bald heraus, daß die Cidlik nichts Gutes vorhabe, sondern die Wirtin „vernichten und ganz austrocknen" wolle. Frau S. könne sich und ihre Kinder nur dann retten, wenn sie durch zwei Jahre der Raminius 40 Kronen monatlich für Kreuzwege gebe. Für den ersten Monat aber seien 80 Kronen erforderlich für ein geheimnisvolles Gas, mit dessen Hilfe die Raminius die Wahrheit erfahren werde. Noch teurer kam die Wirtin zwei Jahre später ihre Eifersucht auf eine gewisse Watzinger zu stehen. Sie mußte der Raminius mehr als 2000 Kronen Bargeld und eine Menge Naturalien geben, bis es gelang, die Nebenbuhlerin zu besiegen. Im ganzen hat die Raminius der Wirtin im Laufe der Zeit 3614 Kronen abgelockt. Vor der Entdeckung ihrer Schwindeleien wußte sie sich dadurch zu schützen, daß sie der Wirtin einschärfte, der Zauber könnte nur bei strengster Geheimhaltung wirken. Die Macht, die sie auf die S. ausübte, war so groß, daß die Wirtin in der gerichtlichen Voruntersuchung erst auszusagen wagte, als ihr die Raminius selbst versicherte, daß sie keine Zauberin sei. Auf Grund des einstimmigen Schuldspruchs der Geschworenen wurde Rosalie Raminius zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Noch schlimmer erging es der 44 jährigen Friseurin und Kartenschlägerin Sabine B., welche fast zu derselben Zeit von dem Schwurgericht zu Eger wegen Betrugs zu sieben Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Die Angeklagte ist in ganz Westböhmen als Kartenschlägerin viel begehrt und suchte sich im Sommer ihre Kundschaft in Karlsbad, Franzensbad, Marienbad, verschmähte dabei aber auch unsaubere Geschäfte in Eger nicht. So brachte sie vor einigen Jahren ein junges heiratslustiges Mädchen um das ganze Vermögen und um das Lebensglück; sie erhielt für diese Tat 2½ Jahre Kerker. Sofort nach Verbüßung der Strafe fand

sie ein neues Opfer in der Person einer Rentiere, die im Besitze eines Vermögens von 40 000 Kronen war. An diese machte sich die B. heran und entlockte ihr in einem Zeitraum von 1½ Jahren 30 000 Kronen, indem sie ihr Opfer in betrügerischer Weise zum Ankauf ausländischer Lose veranlaßte und ihr namentlich auch ein Zigeunermittel zu verschaffen versprach, das die Eigenschaft hätte, Männer anzuziehen. Sie spiegelte der Abergläubischen vor, daß dieses Mittel nur bei einer Zigeunerin in Strakonitz erhältlich sei und erhielt von der Heinl für Reisen nach Strakonitz, die in Wirklichkeit nicht unternommen wurden, etwa 1200 Kronen. Ebenso verlangte sie Geldsummen für Reisen nach Berlin; tatsächlich hielt sie sich wiederholt in Berlin auf, unterhielt hier Männerbekanntschaften und ließ sich von der Leichtgläubigen dorthin auch und zwar an fremde Adressen Geld schicken, das sie dann, wie sie zugab, für sich und andere Personen aufgehen ließ. Sie gab auch die Möglichkeit zu, daß sie auf die geschilderte Weise etwa 35 000 Kronen erhalten habe und daß sie das Geld betrügerischerweise entlockt habe. In der Verhandlung kam zutage, daß die B. die erschwindelten 30 000 Kronen in Berlin in Gesellschaft ihrer Geliebten verpraßt habe. Während der Untersuchungshaft liefen eine große Anzahl anonymer Briefe ein, welche die Ansicht aufkommen lassen, daß die B. mit einer gutorganisierten Gaunerbande in Verbindung stehe; doch legte sie nach dieser Richtung hin kein Geständnis ab. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage auf Betrug einstimmig, worauf der Gerichtshof die Angeklagte zu sieben Jahren schweren Kerkers verurteilte. Auf ihre Berufung hin wurde die Strafe auf fünf Jahre schweren Kerker ermäßigt: Eine Strafe, die immerhin noch empfindlich genug und geeignet ist, die Verurteilte von einer Wiederaufnahme ihres lukrativen Nebengewerbes abzuschrecken.

Mit großem Raffinement ging auch jene Kartenlegerin vor, über die kürzlich Berliner Zeitungen berichteten.

Ein älteres Fräulein kam vor zwei Jahren nach Berlin und wurde mit einer Hausgenossin bekannt, die sie mit Hilfe der Karten einen Blick in die Zukunft tun ließ. Die Pythia aus Berlin N. erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß das Fräulein etwas Vermögen besaß und den Wunsch hegte, ihre Tage einmal in einem Stift zu beschließen. Diesem Wunsche gemäß wußte sie ihre Weissagungen einzurichten, und nachdem die Karten festgestellt hatten, daß die alte Dame in ein Stift kommen werde, bot sie auch ihre

Hilfe an. Sie kenne, wie sie erzählte, den „Magistratssekretär Müller“, der die Stiftssachen bearbeite. Mit dem wollte sie sprechen, dann werde die Angelegenheit bald erledigt sein. Die nächste Folge war, daß der Magistratssekretär Müller von dem Fräulein für vorläufige Unkosten 50 Mark forderte. Die Kartenlegerin vermittelte auch die Zahlung. Dann schrieb „Stadtrat Schlesinger“, dem Antrag auf Aufnahme in ein Stift werde stattgegeben unter der Bedingung, daß sofort 500 Mark entrichtet würden. So ging es weiter. Das Fräulein fragte bei jeder Zustellung ihre Kartenlegerin um Rat, und diese vermittelte stets bereitwillig die Zahlung. Endlich schlief die Sache ein. Als sich das Fräulein dann wieder an ihre Ratgeberin wandte, brauchte diese für den „Magistratssekretär Müller“ noch 500 Mark, damit er jetzt die Aufnahme endgültig erledigen könne. Aber es wurde wieder nichts daraus. Jetzt wandte sich das Fräulein endlich an den Magistrat und erfuhr von dem zuständigen Stadtrat, daß sie betrogen worden war. Die Kriminalpolizei nahm die Kartenlegerin fest. Auch hier wäre eine exemplarische Strafe durchaus angebracht.

Bei weitem schlimmer noch ist das sonstige Unheil, das die „weisen Frauen“ durch ihre Prophezeiungen anrichten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie, um ihre Kundinnen dauernd an sich zu fesseln, ihnen prophezeien, daß der Mann oder Bräutigam sie hintergehe oder ihnen doch untreu werden würde. Sie wissen, daß keine Frau für allerlei Zaubermittel und geheimnisvolle Ratschläge empfänglicher ist, als wenn es gilt, sich die Liebe und Treue des geliebten Mannes zu sichern oder wiederzugewinnen. Vielfach richten diese Orakelsprüche aber großes Unheil an, indem die abergläubische Frau, vertrauend auf die Worte der weisen Frau, ihren Mann der Untreue bezichtigt, ihm durch unbegründete Eifersucht das Leben zur Hölle macht und ihn dadurch vielleicht erst dazu treibt, außerhalb seiner vier Wände Ruhe und Erholung zu suchen. Mit dem ehelichen Frieden ist es dann jedenfalls vorbei, vielleicht für immer. Begreiflicherweise dringen derartige Fälle nur äußerst selten an die Öffentlichkeit; da aber auch in den letzten Jahren eine ganze Reihe bekannt geworden sind, läßt sich ein Rückschluß ziehen auf ihre in Wirklichkeit recht beträchtliche Zahl.

So wurde kürzlich auf Grund einer Anzeige hin in Budapest eine energische Razzia gegen die modernen Sibyllen vorgenommen und mehr als ein Dutzend in Haft genommen. Die Anzeige war

von einem unglücklichen Bräutigam erstattet, dessen Braut ihm infolge der Prophezeiung einer Kartenlegerin den Verlobungsring zurückgeschickt hatte. Dieser Bräutigam kann im Grunde ganz zufrieden sein, auf diese Weise vor einer dummen Ehefrau bewahrt geblieben zu sein. Nicht immer enden die Prophezeiungen aber noch so glimpflich. Im Februar 1905 fuhr eine 23jährige Arbeiterin aus Köpenick, die mit einem Schlosser verlobt war, und bald Hochzeit machen wollte, nach Berlin, um dort noch einige Einkäufe zu machen. Diese günstige Gelegenheit benutzte sie auch, um eine der modernen Sibyllen aufzusuchen, die in der „Stadt der Intelligenz" leider immer noch trotz ihrer großen Zahl ihr meistens recht lukratives Gewerbe treiben. Das Zukunftsbild, das ihr die weise Frau von ihrem erträumten Eheglück entwarf, scheint niederschmetternd auf die junge Braut eingewirkt zu haben, denn einige Wochen später fand man sie als Leiche bei Treptow in der Spree. Ein anderer ebenso trauriger Fall wurde im Herbst vorigen Jahres aus dem Osten Deutschlands berichtet. Eine 23jährige Fabrikarbeiterin zu Reinickendorf bei Tilsit war seit vier Jahren verheiratet und Mutter eines drei Jahre alten Sohnes namens Karl. Das Paar lebte in glücklicher Ehe, bis die junge Frau vor einigen Monaten ohne Grund eifersüchtig wurde. Seitdem besuchte sie oft eine Kartenlegerin, die sie in ihrem haltlosen Verdacht, daß ihr Mann sie hintergehe, bestärkte. Die Folge davon war, daß die Frau sich und ihr Kind vergiftete. Nicht minder tragisch endete eine Weissagung über häusliches Unglück durch eine Zigeunerin im Jahre 1874 in einem kleinen Ort im Oberelsaß. Hier wurde die Ehefrau eines allgemein geachteten Mannes, die lange Jahre schon in glücklichster Ehe lebte, auf einem Spaziergange von einer alten Zigeunerin angesprochen und ließ sich auch — nach anfänglicher Weigerung — aus der Hand wahrsagen. Da erfuhr sie denn von der gewissenlosen Megäre, daß ihr Gemahl ihr untreu sei und nach ihrem Absterben seine neue Flamme heiraten werde. Durch diese grausamen Enthüllungen geriet die arme Frau in die größte Aufregung. Eifersucht und Mißtrauen setzten sich in ihrem Herzen fest; sie beargwöhnte jetzt auch die harmlosesten Worte und Schritte ihres Mannes und deutete sie im Sinne des sich bei ihr immer mehr einnistenden Wahnes. Schließlich wurde sie ganz tiefsinnig, machte einen Selbstmordversuch und wurde zuletzt vollkommen geistesgestört. Eine bis dahin glückliche Ehe war durch die frivole Weissagung einer Zigeunerin zerstört.

Eines gewissen komischen Beigeschmackes entbehrt nicht der Verlauf einer derartigen Wahrsagung, über die vor zwei Jahren aus dem Elsaß berichtet wurde.

Eine angesehene, zu den „gebildeten" Kreisen zählende Dame wußte eine ihrer Freundinnen zu überreden, mit ihr eine bekannte Kartenschlägerin aufzusuchen, „die ihr schon wiederholt untrügliche Beweise ihrer Kunst gegeben und ihr ganz merkwürdige Geheimnisse verraten habe." Die weise Frau legte unter geheimnisvollen Zeichen die Karten. Diese fielen aber höchst ungünstig, denn der ersten Dame wurde die unerfreuliche Mitteilung, daß ihr Mann sie schmählich hintergehe, da er eine Maitresse besitze, welche er schon im eigenen Heim empfing, während der zweiten Dame geweissagt wurde, daß sie bald von ihrem Herrn und Gebieter erlöst sein werde, da er binnen Monatsfrist sterben werde. Unterdessen saßen die beiden Ehemänner der Damen, wie sie das jeden Abend nach getaner Arbeit zu tun pflegten, gemütlich und nichts ahnend beim Dämmerschoppen. Der jüngere der beiden brach aber heute etwas früher als gewöhnlich vom Stammtisch auf, weil, wie er seinem Freunde launig mitteilte, er seiner sogenannten besseren Hälfte eine Überraschung bereiten wolle und sie in die Theatervorstellung führen werde. Wie erstaunte er aber, als sein fröhlicher Abendgruß kaum erwidert wurde und auf dem gedeckten Tisch nur ein Gedeck sich befand. „Hast du schon gespeist, mein Schatz?" redete er sie freundlich an, „wir wollen uns heute einen vergnügten Abend machen und ins Theater gehen." „Was, ich soll mit dir ins Theater gehen," herrschte ihn aber sein Frauchen an; „da kannst du lange warten und lieber deine Maitresse mitnehmen, die du dich nicht schämst hier ins Haus zu bringen." Der ob dieser Strafpredigt erstaunte Mann wußte anfangs nicht, ob dies Scherz oder Ernst war. Als er aber die drohende Miene seines sonst so ruhigen Frauchens sah, da entfuhren ihm die Worte: „Ja, was fällt dir denn ein? Bist du krank oder übergeschnappt?" Jetzt aber fing die sonst so Sanfte an, über den „elenden Heuchler", der sie hintergehe, herzuziehen und nun erzählte sie ihm brühwarm, was die Kartenschlägerin ihr und ihrer Freundin enthüllt habe. Da kam sie aber schlecht an. Ein Wort gab das andere, bis der Mann dem Zanke ein Ende machte und nach dem Grundsatze: „Setzt die Frau ihren Kopf auf, dann setzt der Mann seinen Hut auf und geht ins Wirtshaus", zu seinen Freunden zurückkehrte. Diese waren nicht wenig erstaunt, ihn so bald wiederzusehen und belästigten ihn so

lange mit Fragen, bis er ihnen alles beichtete und auch seinem speziellen Leidensgefährten mitteilte, was zu Hause seiner wartete. Natürlich harrte dieser nicht lange der Dinge, die da kommen sollten, sondern begab sich sofort nach Hause. Nicht wenig erstaunt aber war er, als er seine Gattin, die er über seinen Tod, welcher ihr prophezeit war, in Tränen aufgelöst wähnte, am Klavier vorfand, das bekannte Zigeunerlied aus Carmen singend. Noch mehr war aber diese erstaunt, als er ihr Vorwürfe darüber machte, daß sein naher Tod ihr so wenig zu Herzen gehe, ja, daß sie sich sogar darüber zu freuen scheine. Natürlich gab es auch hier eine Auseinandersetzung, die sich aber bald in Wohlgefallen auflöste, als sie ihrem „seigneur maître" erklärte, daß sie an einen solchen Humbug ja gar nicht glaube und bloß ihrer Freundin zum Gefallen mitgegangen sei.

Wie wir schon gesehen haben, führen die Prophezeiungen über Unglück in der Liebe manchmal zum Selbstmord oder zur Geisteszerrüttung der armen Opfer. Noch schlimmer in dieser Beziehung wirken aber begreiflicherweise die gar nicht so seltenen Orakelsprüche über den bald oder an einem bestimmten späteren Termin bevorstehenden Tod. Daß jeder, der auch nur ein wenig von der Zauberkraft und Kunst des Hellsehens der weisen Frauen überzeugt ist, infolge einer derartigen Prophezeiung günstigstenfalls eine Anzahl trostloser Stunden verleben wird, oft genug aus Todesfurcht Selbstmord begehen oder infolge seines ewigen Grübelns in Geisteskrankheit verfallen wird, liegt auf der Hand. Zahlreiche Belege ließen sich hierfür beibringen. Wir müssen uns mit einer kleinen Auswahl begnügen.

In Wien stürzte sich im Oktober 1907 eine 69 jährige Frau in selbstmörderischer Absicht aus einem Fenster im zweiten Stock auf die Straße und blieb mit zerschmetterten Gliedmaßen liegen. Sie war in der letzten Zeit trübsinnig und bildete sich ein, daß sie bald sterben werde. Dieser Gedanke stützte sich auf eine Prophezeiung. In ihrer Jugend war ihr von einer Kartenlegerin gewahrsagt worden, daß sie ihr 70. Lebensjahr nicht überleben und keines natürlichen Todes sterben werde. Im Dezember hätte sie ihr 70. Lebensjahr erreicht. Im Banne der Prophezeiung verübte sie den Selbstmord. So ist die Prophezeiung in der Tat in Erfüllung gegangen, was sicherlich bei der einen oder anderen den Glauben an die Wahrsagekunst bestärken wird. Ein anderer Fall, der seinerzeit großes Aufsehen erregte, ist der Selbstmord einer bekannten italienischen Schauspielerin, die sich Anfang der neunziger Jahre

bei Viareggio in das Meer stürzte, weil ihr prophezeit wurde, sie werde bis an ihr Lebensende unglücklich sein. Über eine ähnliche Prophezeiung, deren Folgen sich noch nicht absehen lassen, wurde kürzlich aus Friedenau bei Berlin berichtet. Der Sohn eines Friedenauer Fabrikanten, Gymnasiast und 15 Jahre alt, begab sich mit einigen Mitschülern jüngst in das Zelt eines „ägyptischen Wahrsagers" und streckte ihm vertrauensvoll die Hand hin. Anfänglich ging alles gut. Erfolg und glückliches Leben wurde ihm geweissagt, dann aber kam der düstere Nachsatz: er werde mit 30 Jahren sterben. Der Junge ist sehr sensitiv veranlagt und machte diese Mitteilung auf sein Gemüt einen erschütternden Eindruck. Er ging wie tiefsinnig herum und scheint alle Lust am Leben verloren zu haben. Wäre er eine kerngesunde Natur, so würde er den Schwindel einfach abschütteln und in wenigen Tagen vergessen, so aber lassen ihm seine Nerven keine Ruhe, wie eine Zwangsvorstellung verfolgt ihn der prophezeite Tod. Hoffentlich gelingt es den Eltern des Knaben doch noch, ihn von seiner fixen Idee abzubringen. Aber auf alle Fälle ist dem Gymnasiasten eine psychische Wunde empfindlicher Art beigebracht worden. Es ist höchst bedauerlich, daß derartige frivole Weissagungen nicht strafbar sind. Selbst wegen groben Unfugs kann in einem solchen Falle nicht vorgegangen werden, weil durch eine derartige Prophezeiung nur ein einzelner, nicht aber die große Öffentlichkeit, beunruhigt wird; ob aber, wenn Selbstmord die Folge einer derartigen Prophezeiung ist, gegen den Wahrsager, welcher diese Möglichkeit hätte voraussehen müssen, nicht wegen fahrlässiger Tötung Anklage erhoben werden könnte, lasse ich dahingestellt; vorgekommen ist es meines Wissens wenigstens noch nicht.

Auch sonst richten die mehr oder minder dunklen Orakelsprüche mancherlei Unheil an. Insbesondere ist auf die traurige und verderbliche Rolle hinzuweisen, welche die Wahrsager bei der Bestärkung der Leichtgläubigen im Hexenglauben und allerlei Zauberglauben spielen. Gelegentlich hatten wir dies schon erwähnt, als wir von der kriminellen Bedeutung des Hexenglaubens sprachen. Wir haben dort schon mehrere Fälle kennen gelernt, wo Prophezeiungen, daß eine Krankheit oder ein sonstiges Unglück angehext sei, und daß man die betreffende Person auf diese oder jene Weise erkennen könne, zu schwerer Mißhandlung der angeblichen Hexe oder des vermeinten Zaubermeisters geführt haben, teilweise sogar mit tödlichem Ausgang. Noch zwei Beispiele aus neuester Zeit

mit nicht so tragischem Ausgang sei es gestattet, in diesem Zusammenhang anzufügen.

In dem hinterpommerschen Dorfe Schmelzdorf hatte der Schmied Sch. das Pech, daß seine Schweine erkrankten und alle angewandten Mittel fehlschlugen. In der Not wandte er sich an sogenannte „kluge Leute", von denen der eine Mann erst kürzlich aus Stettin zugezogen war. Diese stellten sofort fest, daß die Schweine verhext waren, und zwar durch zwei Frauen aus dem Dorfe, 40 und 60 Jahre alt. Das Gerede beschuldigte nun diese beiden Frauen, daß sie den Schweinen heimlich Leichenwasser, das ist solches, worin ein totes Kind gewaschen ist, gereicht und so die Krankheit hervorgerufen hätten. Die Tochter des Schmiedemeisters hatte die Namen der Frauen genannt. Die Ehemänner der letzteren strengten die Privatklage wegen Beleidigung an. In der Verhandlung erklärte die Beklagte, daß sie die beschuldigten Frauen nicht habe beleidigen wollen. Darauf wurde die Klage zurückgenommen.

Der andere Fall wurde fast zu gleicher Zeit aus dem badischen Orte Rentchen berichtet. Hier fand eine Frau eines Morgens vor ihrem Hause und in ihrem Hofe Reste angebrannten Strohs, die sie nicht weiter beachtete, sondern wegfegte. Als sie aber mehrere Morgen hintereinander immer wieder dieselben Wahrnehmungen machte, wurde die Frau beunruhigt, besonders da sich auch verbranntes Stroh unter ihrem mit Holz und Stroh angefüllten Schopf befand, und sie dachte sofort an eine Brandstiftung. Die Frau paßte daher eines Nachts auf, und richtig, zwischen 12 und 1 Uhr kam leise ein Mann, der etwas auf dem Arme trug, die Dorfstraße herunter, blieb vor dem Hause stehen und ging dann in den Hof. Die Frau, welche in dem Mann sofort einen 50 Jahre alten Landwirt aus Rentchen erkannte, rief ihn an, worauf er schleunigst die Flucht ergriff. Auf die von der Frau gemachte Anzeige leugnete der Täter zuerst, gab aber dann zu, in jener Nacht in dem Hof gewesen zu sein und machte dazu folgende interessante Angaben: Er habe schon längere Zeit Unglück in seinem Stall gehabt und es seien ihm mehrere Ferkel verendet. Er sei daher zum Wunderdoktor nach Altenheim gegangen, um ihn um Rat zu fragen; dort habe er folgende Auskunft erhalten: Das Unglück rühre von einer bösen Frau in seiner Nachbarschaft her; er solle eine Blechbüchse mit Stroh und geweihten Palmblättern füllen, diese anbrennen, den Stall damit ausräuchern und den Rest des abgebrannten Strohs und der abgebrannten Palmblätter einer Frau, auf welche er Ver-

dacht habe, so streuen, daß sie jeden Tag darüber weglaufen müsse, wodurch die Person unruhig und er sie dann kennen lernen würde. Dies solle er dreimal oder besser neunmal machen. Diesen Rat befolgte der biedere Landmann in der Art, daß er Stroh und geweihte Palmblätter in einer Blechbüchse, während die Betglocken läuteten, anbrannte, den Schweinestall damit ausräucherte und den Rest jener Frau, die er für eine böse Frau hielt, nachts vor die Treppe und in das Haus streute, wobei er dann beim vierten Male erwischt wurde.

Ähnlich verhängnisvoll sind die mystischen Prozeduren, welche die Wahrsager und weisen Frauen mit Erdspiegel, Erbsieb, Erbbibel und Erbschere, Planchetten, tanzenden Tischen und ähnlichen Zauberinstrumenten vornehmen, um Diebe und andere Übeltäter zu entdecken. Wenn, im Vertrauen hierauf, der Leichtgläubige den vom Wahrsager direkt oder indirekt des Diebstahls Bezichtigten den Diebstahl auf den Kopf zusagt, so muß er nicht selten seine Vertrauensseligkeit mit mehr oder minder schweren Geld- und Freiheitsstrafen büßen, während der eigentliche Schuldige, die „weise Frau" oder der „Hexenmeister" nur selten zu fassen sind. Aus Baden wurde vor einigen Jahren von einem derartigen Zaubermeister im Elztal berichtet, den das Landvolk weit und breit die Fähigkeit zusprach, in seinem Zauberspiegel die Diebe erkennen zu können. Als sich einst wieder ein Bestohlener an ihn wandte, um mit seiner Hilfe den Dieb zu ermitteln, gab ihm dieser raffiniert schlau die Weisung, darauf zu achten, welche Frauensperson in seiner Nachbarschaft zuerst erkranken werde, diese sei die Diebin. Der Bauer tat dies und die Frau, welche das Unglück hatte, bald danach bettlägerig zu werden, galt im Dorfe ganz allgemein als Diebin. Wie sehr durch derartige frivole „Offenbarungen" das Ansehen der Hexenmeister steigen muß, liegt auf der Hand: Denn die einfältigen Bauern sind natürlich nicht nur davon überzeugt, daß der kluge Mann in seinem Wunderspiegel den Dieb erkannt habe, sondern glauben selbstverständlich auch, daß jener durch seine Zauberprozeduren die Diebin krank gemacht habe. Daß derartige Prophezeiungen sowohl für den Bestohlenen als auch für den angeblichen Dieb die unangenehmsten Folgen haben können, liegt auf der Hand. Ein anderer Fall wurde kürzlich aus Schlesien berichtet. Im Dezember vorigen Jahres wurde bei einem Geschäftsmann in Liegnitz ein Einbruch verübt, der dem Dieb eine größere Summe Geld einbrachte. Ein Handwerksmeister gehörte nun zu denjenigen, die der Bestohlene in Verdacht hatte, den Einbruch

verübt zu haben. Um aber keinen Fehlgriff zu machen, zog man einen „klugen und weisen Mann“ zu Rate, in der bestimmten Erwartung, daß es diesem mit dem „siebenten Buch Mosis“ und einem mehrmals „vererbten Schlüssel“ gelingen müsse, den Dieb zu ermitteln. Mit allem möglichen Hokuspokus und vielerlei Beschwörungsformeln wurde denn nun auch festgestellt, daß der erwähnte Handwerksmeister — ein bis dahin völlig unbescholtener Mann — der Dieb sei. Um jeden Zweifel zu beheben, sollte der Bestohlene noch zu einem Kollegen des „weisen Mannes“ nach Goldberg fahren. Dieser besitzt einen „Wunderspiegel“, der dem Bestohlenen den Dieb zeigen sollte. Die Feststellung der „weisen Männer“ wurde nun weiter erzählt, und es entwickelte sich daraus ein ganz gehöriger Klatsch, der dem Handwerksmeister zu Gehör kam. Die Geschichte wird nun ein gerichtliches Nachspiel haben.

Hoffentlich wird der Abergläubische mildere und verständnisvollere Richter finden, als der Pächter D. in Rehhof, der wegen einer ähnlichen, von ihm selber vorgenommenen Prozedur, die ihn zu einer allerdings schweren Verleumdung führte, vom Schöffengericht Stuhm zu acht Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Das bei dem Lehrer in Schweinegrube in Stellung befindliche Dienstmädchen verschwand Mitte Dezember 1905 plötzlich und wurde einige Tage später tot in der Nogat aufgefunden. Nach Gerüchten wurde der Lehrer mit dem Tode des Dienstmädchens in Zusammenhang gebracht. Klarheit in die Angelegenheit sollte der „Wundertisch“ des Pächters D. bringen. Dieser wurde befragt; durch das Klopfen des Tisches auf bestimmte Fragen wurde festgestellt, daß der Lehrer an dem Tode des Mädchens schuld sei. Das alles erzählte D. in einem Kruge zu Rehhof bei einer Holzversteigerung als tatsächliche Wahrheit. In einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft wurde der Lehrer auch als Mörder bezeichnet; es ließ sich jedoch nicht nachweisen, daß D. diesen Brief geschrieben habe. Durch das Gerede hatte der Lehrer natürlich viel zu leiden; die Kinder riefen ihm auf der Straße „Mörder“ nach, und er erkrankte infolge der Aufregungen. Der Lehrer stellte gegen D. Strafantrag und das Schöffengericht verurteilte ihn, wie bemerkt, zu der ungewöhnlich harten Strafe von 8 Monaten Gefängnis. Auch die Strafkammer zu Elbing, bei der der Angeklagte Berufung einlegte, ließ es bedauerlicherweise bei dieser hohen Strafe. Wer da weiß, wie weit verbreitet der Gedanke an derartige Wahrsagereien ist, und daß das Klopfen des Tisches unabsichtlich durch autosuggestiv hervorgerufene und unbewußte Muskelbewegungen

entsteht, der wird dem Angeklagten glauben, daß er, fest von der Schuld des Lehrers überzeugt, lediglich eine moralische Pflicht zu erfüllen glaubte, und wird in diesem Motiv ein strafmilderndes Moment erblicken, das höchstens eine Gefängnisstrafe von acht Tagen, aber nicht von acht Monaten als angemessene Sühne erscheinen läßt.

Vernünftiger urteilte das Schöffengericht von Bad Oeynhausen, welches im Februar 1905 eine Frau G., die auf Grund eines vorgenommenen Orakels einen Unschuldigen des Diebstahls bezichtigt hatte, zu nur 20 Mark Geldstrafe verurteilte. Die Angeklagte befand sich im Besitz einer von einem angeblichen „Professor" von London aus vertriebenen sogenannten „Planchette". Das ist eine Platte, welche auf zwei mit Rollen versehenen Füßen ruht und außerdem einen nach unten zeigenden Stift führt. Wenn nun zwei Personen die Hände auf die Platte legen, so gerät sie in Bewegung und der Stift malt Zeichen auf einem untergelegten Blatt. Wie „Professor" Maxim in seinen Anpreisungen beteuert, sollen diese Zeichen Antwort geben auf Fragen, die an das Instrument gerichtet worden sind. Als nun einer Nachbarin der Angeklagten Kohlen gestohlen waren, wurde die Orakelplatte eingehend befragt. Sie hielt dann auch mit ihrer Wissenschaft nicht zurück und malte zweimal klar und deutlich das Wort „Tiesmeyer" auf den untergelegten Bogen. Jetzt war es sonnenklar, daß nur der auf dem Hofe der Bestohlenen wohnende Zigarrenarbeiter Heinrich Tiesmeyer der Täter sein konnte und glaubte die Beklagte, den Orakelspruch der weiteren Nachbarschaft nicht vorenthalten zu dürfen. Da Tiesmeyer aber den Orakelspruch gegen sich nicht gelten lassen wollte, kam der Vorfall vor das Schöffengericht. Da die Angeklagte keinerlei Interesse an der Bezichtigung des Tiesmeyer hatte und offenbar von der Wunderkraft der Planchette fest überzeugt war, verurteilte der Gerichtshof die Angeklagte mit Recht zu einer so milden Strafe. Auf die Anklagebank gehörten eigentlich jener famose „Professor" Maxim, der neuerdings seine Apparate auch als „Professor" Tokal verkauft, und jene Zeitungsverleger, welche durch Aufnahme der bombastischen Reklamen dieses Schwindlers ihn bei seinem sauberen Handwerke Beihilfe leisten![1]) Bemerkt sei noch, daß ein ganz ähnlicher Apparat

1) Im Februar dieses Jahres ist es der Berliner Kriminalpolizei erfreulicherweise geglückt, diesen Millionenschwindler — einen gewissen William Scott — festzunehmen. Hoffentlich fällt die Strafe recht exemplarisch aus.

als „Skriptoskop“, „Typtograph“ oder unter sonst einem schönen Namen von den Spiritisten vielfach benutzt wird, um eine Korrespondenz mit den Geistern zu ermöglichen.

Daß durch derartige mystische Prozeduren mitunter der Schuldige zu einem Geständnis gebracht oder auch veranlaßt werden kann, das Gestohlene heimlich wiederzuerstatten, ist zweifellos. In primitiven Stadien der Rechtsentwickelung beruht fast all und jeder Rechtsschutz auf altüberlieferter mystischer Scheu vor der verderblichen Macht des Zaubers. Daß dies Moment auch heute noch wirksam werden kann, mögen folgende beiden Vorfälle zeigen, die sich erst vor wenigen Monaten ereigneten.

Im Osten Deutschlands kneipten mehrere Polen nach Schluß der Bahnarbeit recht wacker. Bei Zahlung der Zeche vermißte einer seine Börse mit 30 Mark. Niemand der Anwesenden wollte sie ihm genommen haben. Sogleich wurde großer Rat gehalten und beschlossen, der Bestohlene solle sofort eine Reise nach der heiligen Linde zur Mutter Gottes machen, sie würde die Sache schon in Ordnung bringen. Im Nu waren 10 Mark Reisegeld von den Brüdern gespendet und die Reise sollte angetreten werden. Da trat einer der Zechkumpane ganz geisterbleich hervor und gab die 30 Mark zurück mit dem Bemerken, er hätte nur Spaß machen wollen. Gleichfalls in Ostdeutschland, in dem Dorfe Perwelle, übergab ein altes Mütterchen ihren Töchtern auf dem Sterbebett ihre Sparpfennige; bald darauf wurde der kleine Schatz in frecher Weise gestohlen. Die älteste der Schwestern war durch eine Reise von Hause entfernt, während die beiden jüngeren Schwestern das Haus bewachten. Da drang eines Abends ein Mann in schwarzem Anzug in das Haus und nahm aus dem unverschlossenen Schrank das Geld zum Entsetzen der im Bett starr vor Schreck liegenden jungen Mädchen. Am nächsten Tage kam die Schwester von der Reise zurück und man kann sich den Jammer des armen Mädchens vorstellen, als sie hörte, der Spargroschen von 900 Mark sei gestohlen. Vorsichtshalber, damit niemand erfahre, daß sie Geld habe, hatte sie es nicht auf die Sparkasse gegeben. Nun wurde ihr geraten, sie solle zu einer „weisen Frau“, die in Russisch-Crottingen wohnen soll, hinreisen und den Dieb „verbeten“ lassen, daß er schief und lahm werde. Das Mädchen machte sich dann auch auf den Weg und siehe da, bei ihrer Rückkehr fand sie zu ihrer nicht geringen Freude hinter der Haustür eine Tüte mit ihrem Gelde. Es fehlten

nur 20 Mark. Die Furcht hatte also den Dieb veranlaßt, das Geld zurückzubringen.

So vermag dieser Aberglaube manchmal allerdings Gutes zu stiften, indem er den Dieb veranlaßt, sein Vergehen nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Anderseits aber läßt sich auch nicht bestreiten, daß in dem weitverbreiteten Glauben an derartige mystische Prozeduren eine große Gefahr für diejenigen besteht, welche dadurch eines Diebstahls bezichtigt werden. Namentlich, wenn sie hysterisch veranlagt sind, können sie sich nämlich schließlich selber einreden, daß sie den Diebstahl begangen hätten. Wer denkt da nicht an die fast immer auf autosuggestiver Grundlage beruhenden freiwilligen Selbstbezichtigungen mittelalterlicher Hexen! Und wenn sich der Betreffende vielleicht auch nicht einbildet, der Dieb zu sein, so gibt er es vielleicht doch zu, aus Angst, daß ihm sonst durch allerlei bösen Zauber schwerer Schaden an Leib und Seele zugefügt werde. Um diesem zu entgehen, nimmt er das kleinere Übel auf sich, für einen Diebstahl, den er nicht begangen, unschuldig im Gefängnis zu büßen. Um einen derartigen Fall scheint es sich bei folgendem Vorfall zu handeln, der kürzlich das Landgericht zu Stargard in Pommern beschäftigte.

Dem Hofbesitzer H. in Murrum Ausbau bei Plathe i. P. war ein Hundertmarkschein verschwunden. Da alles Suchen nach dem „blauen Lappen" ergebnislos verlief, griff man zu einem inquisitorischen Mittel, um den Dieb zu ermitteln. Ein Sieb wurde von zwei Personen gehalten, eine Schafschere auf den Rand gehängt und nun unter Hokuspokus gefragt: „Hat „der" oder „die" den Hundertmarkschein gestohlen?" Bei der Nennung des Namens des Dienstmädchens Auguste S. bewegte sich das Sieb. Das Mädchen war sich aber keines Diebstahls bewußt. Da man ihm aber sagte, daß der Dieb, wenn er die Tat abstreitet, nach dem Ratschluß der Geister sterben müsse, gab es zu, es könne möglich sein, daß es den Schein verbrannt habe. Das Mädchen machte sich dadurch verdächtig, und das Schöffengericht Greifenberg i. P. fand es auch schuldig und verurteilte es zu einer Woche Gefängnis. In der Berufsverhandlung wurde die Angeklagte aber freigesprochen, da sie dabei blieb, daß sie das Geld nicht gestohlen habe und nur aus Furcht vor der Rache der Geister die verdächtige Äußerung getan habe.

Hieraus ergibt sich, wie gefährlich derartige mystische Prozeduren sind, die zwar auch von kundigen „Laien" mitunter

vorgenommen werden, deren Anwendung aber der Hauptsache nach eine der schädlichen Praktiken der Wahrsager ist.

Nimmt man zu all diesem noch hinzu, daß die Wahrsager und „weisen Frauen", wie schon oben kurz erwähnt, vielfach auch als Kupplerinnen tätig sind — oft unter raffinierter Ausnutzung des Aberglaubens — und noch andere nicht minder schmutzige Nebengewerbe treiben, so wird man wohl zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der erste Schritt zur Ausrottung des sozial schädlichen Aberglaubens in der energischen Bekämpfung des Wahrsagewesens bestehen muß. Hoffen wir, daß unser künftiges Strafgesetzbuch uns hierzu — anders als das geltende — geeignete Waffen in die Hand gibt!

§ 11. Verborgene Schätze.

Der Glaube an verborgene Schätze ist allgemein, ebenso verbreitet im Orient als im Okzident. Erst kürzlich stand in amerikanischen Zeitungen zu lesen, daß zwei befreundete Damen in Newjersey nach Nebraska eine auf mehrere Monate berechnete Expedition unternommen hätten, weil sie zu gleicher Zeit von einer Goldmine an einer bestimmten Stelle des Landes geträumt hatten. Mag diese Nachricht nun richtig sein oder nicht, so viel steht jedenfalls fest, daß auch in neuester Zeit noch überaus häufig Schatzgräbereien vorgekommen sind, und daß meistens die Veranlassung durch einen Traum gegeben war.

Einen gewissen tatsächlichen Kern hat der Glaube an verborgene Schätze übrigens doch, wie fast jeder Volksglaube. Nicht selten hat das Gerede des Volkes gerade den Platz, wo der Fund gemacht wurde, als Platz bezeichnet, wo vergrabene Schätze verborgen seien. So wurde beispielsweise im Jahre 1904 aus Lockstedt in Schleswig-Holstein folgender Vorfall als verbürgt berichtet. Es ging die Sage, daß an einem bestimmten Feldwege ein großer Schatz verborgen sei. Man hielt dies aber für müßiges Gerede. Als aber im Herbst 1903 der Weg zu einer Straße umgebaut werden sollte, mußte stellenweise das Terrain abgetragen werden. Dabei wurden drei Büchsen mit Louisdors aus den Jahren 1739/62 im Wert von mehreren tausend Mark gefunden. Schon dieses Beispiel zeigt, wie der Glaube an verborgene Schätze entstanden sein mag. Heutzutage bringt man seinen etwaigen überflüssigen Mammon im soliden Geldschrank unter oder bringt ihn auf die Bank, früher dagegen ver-

gruben die Leute ihre Kostbarkeiten oft und starben dann nicht selten, ehe sie den Platz des verborgenen Schatzes verraten konnten. Besonders geschah dies natürlich in Kriegszeiten. Daher stammen die meisten Schätze, die bei uns gefunden werden, aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und der napoleonischen Zeit. Noch häufiger finden sich derartige verborgene Schätze in Rußland und andern slawischen Ländern, eben weil dort Leben und Eigentum noch nicht so sicher sind, wie in Westeuropa. Besonders im Orient aber, wo man bei der immer noch herrschenden Willkürherrschaft oft nicht wagt, seinen Reichtum zu zeigen, sein Geld daher lieber vergräbt als zinsbringend anlegt, soll nach dem Urteile Kundiger das Schatzgraben ein gar nicht so übellohnendes Gewerbe sein.

Dieser Ausführungen bedurfte es, um erklärlich zu machen, daß der Glaube an verborgene Schätze immer noch in den Köpfen der Leute spukt und viel Unheil anrichtet. Sagen von vergrabenen Schätzen spielen in dem Volksglauben aller Teile unseres Vaterlandes eine bedeutsame Rolle. Selbstverständlich bedarf es zu dem Schatzheben nach dem Volksglauben eines besonderen Zaubers. Man nimmt nämlich an, daß der Schatz vom Teufel und anderen dämonischen Wesen, die man sich oft als verwunschene Seele des früheren Besitzers denkt, bewacht werde, die den Menschen, der den Schatz heben will, in Todesgefahr bringen. Sehr oft ist es ein schwarzer Hund mit feurigen Augen, auch wohl ein weißer oder ein Drache. Alle sieben Jahre nur heben sich die Schätze, so daß sie nur noch einen Fuß unter der Erdoberfläche liegen, meist in der Johannisnacht, in Thüringen in der Christnacht und in Böhmen am Palmsonntag, sie „blühen“ dann. Gehoben werden können die Schätze nur unter gewissen feierlichen Zeremonien und meistens nur von den weisen Leuten.

Hieraus ergibt sich, daß der Schatzaberglaube betrügerisch ausgenutzt werden kann, und aus der Anschauung von dämonischen Mächten, die den Schatz bewachen, ergibt sich die Möglichkeit, daß Menschen jenen unterirdischen Mächten geopfert werden.

Wie Betrüger auch diesen Aberglauben ausnutzen, mögen einige Beispiele zeigen.

Im Jahre 1874 vergrub ein österreichischer Falschmünzer in dem Garten eines reichen Bauern eine Kiste mit 6000 Gulden, zündete dann ein Lichtlein an und machte den Bauern darauf aufmerksam, daß dort ein Schatz blühe. Sie kamen überein den Schatz zu heben und zu teilen. Nach verschiedenen mysterischen Zere-

monien gelang es um die mitternächtige Stunde auch die „uralte" Kiste zutage zu fördern. Der Raub wurde geteilt. Um seine 3000 Gulden aber bequemer mitnehmen zu können, ließ sich der Falschmünzer von dem Bauern seinen Anteil in Papiergeld auszahlen und machte sich dann schleunigst aus dem Staube.

Im Jahre 1884 wurden zu Freiburg im Breisgau die Eheleute Vogt aus Kandern zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, weil sie Leuten aus Basel, die nach Schätzen suchten, zwei Zauberbücher verkauft hatten, das eine für zweitausend Franken, das andere für 1500, dazu auch noch eine „Auflösung" für 450 Franken. Beide Bücher waren aus gewöhnlichem stärkeren Schreibpapier gemacht, in Öl getränkt und mit wunderlichen Zeichen und Sprüchen angefüllt. Das Sonderbarste ist, daß die auf diese unglaubliche Weise Betrogenen durchaus nicht einfältige Menschen gewesen sein sollen.

Zehn Jahre später ereignete sich ein anderer Fall in Gaisbach bei Baden-Baden. Dort gibt es ein Haus, das im Geruche steht, daß es darin spukt. Die Bewohner dieses Hauses sind so abergläubisch, daß sie steif und fest an den Spuck glauben. Eine Zigeunerbande bekam davon Wind und hatte nichts Eiligeres zu tun als die Sache auszubeuten. Man redet den Bauersleuten ein, daß in dem Hause ein Schatz von 160 000 Mark verborgen sei, und daß sie ihr Lebtag keine Ruhe mehr bekämen, wenn der Schatz nicht gehoben würde. Dazu wollten die Zigeuner behilflich sein, wenn man ihnen das dazu nötige Geld gäbe. Die Bauersleute gingen auf den Leim und brockten so nach und nach 1879 Mark ein, außerdem gaben sie den Zigeunern noch Kleider und Eßwaren im Werte von mehr als 200 Mark. Nur durch einen Zufall gelang es, den Betrügern das Handwerk zu legen.

Ein krasser Fall von betrügerischer Ausnutzung des Schatzaberglaubens fand im März 1907 seinen Abschluß vor dem Schwurgericht zu Brüx in Böhmen. Angeklagt war die Spitzenklöpplerin Theresie B., eine alte Freundin der in Reischdorf wohnenden Spitzenklöpplerin Marie J., welche sie fast täglich besuchte und mit deren Familienverhältnissen sie infolgedessen vollkommen vertraut wurde. Es war ihr daher ganz gut bekannt, daß die Marie J. eine fromme, dem Aberglauben ergebene Frauensperson ist. An einem Tage im Monat Juli 1905 kam die B. zu ihrer Freundin J. und erzählte ihr, sie habe soeben beim Reischdorfer Kreuze einen Geist in der Gestalt eines kleinen Mädchens gesehen und mit ihm

gesprochen. Im Laufe des Gespräches erzählte sie weiter, der Geist habe ihr einen Schatz im Werte von 40 000 Kronen übergeben und ihr den Auftrag gegeben, sie möge denselben zu sich nehmen, mit der J. zu gleichen Teilen teilen und zu diesem Zwecke der J. Bußgelder abverlangen. Nach einigen Tagen kam die B. wieder zur J., schützte vor, sie habe eben mit „der armen Seele", nämlich mit dem Geiste, gesprochen und verlangte 60 Kronen als Bußgeld für diese „arme Seele". Es gelang ihr tatsächlich, die alte fromme Frau zu betören und ihr diesen Betrag abzulocken. Als die J. doch manchmal Bedenken hegte, vertröstete sie die B., sie werde das gegebene Geld wieder zurückbekommen und außerdem von der „armen Seele" belohnt werden.

Manchmal geschah es, daß während der Tageszeit an das verschlossene Haustor der Marie J. stark gepocht wurde und man vernahm draußen ein Geheul und hörte die Worte: „Bitt' schön, bitt' schön, es muß Geld sein!" Die fromme abergläubische J. gab auf diese listigen Vorspiegelungen der B. hin immer wieder Geld her, und es kam so weit, daß, als sie kein Geld mehr hatte, sie sich dasselbe durch Leihen bei ihren Kindern und sogar bei fremden Personen besorgte. Sie folgte auf diese Art von ihrem eigenen Gelde der B. den Betrag von 349 Gulden 60 Kronen aus und borgte sich nahmhafte Geldbeträge, so daß im Sommer 1906 die Summe der der B. ausgezahlten Gelder den Betrag von 2000 Kronen weit übertraf. Sie borgte sich, um das entlehnte Geld der B. zwecks Erlösung der armen Seele als Bußgeld zu übergeben, von ihrem Sohne, den nächsten Anverwandten und zahlreichen Nachbarn Geldbeträge von zusammen 1638 Kronen aus. Es kam endlich durch die Manipulationen der B. so weit, daß sich die arme J. genötigt sah, um die drängenden Gläubiger bezahlen zu können, ihr Anwesen in Reischdorf um den Preis von 3200 Kronen zu verkaufen. Dies geschah mittels Kaufvertrages vom 20. Januar 1907 an die Eheleute August und Marie Hüller. Als die B. auf diese Weise der J. einen Betrag von mehr als 2000 Kronen entlockt hatte, kam sie eines Tages im Sommer 1906 in deren Wohnung, trug etwas unter der Schürze und erzählte ihr in Anwesenheit ihres Sohnes Franz und ihrer Schwiegertochter Marie J., daß ihr die „arme Seele" den Auftrag gegeben habe, sämtliche von der J. empfangene Geldbeträge in deren Wohnung zu tragen und dortselbst im Bette unter dem Strohsacke aufzubewahren. Sie erzählte weiter, daß das Geld durch Jahr und Tag im Bette

liegen bleiben müsse, niemand dürfe es anrühren, sonst wäre er sofort tot und das Geld werde sogleich verschwinden.

Die J. hob nun den Strohsack in die Höhe und die B. schob unter Murmeln eines unverständlichen Gebetes ein Paket unter den Strohsack, ohne dasselbe vorher jemand gezeigt zu haben. Die J. schenkte natürlich auch jetzt noch der B. das vollste Vertrauen, traute sich nicht, den Strohsack anzurühren und folgte der Schwindlerin neuerdings Bußgelder aus. Diese murmelte nach Empfang des Geldes stets ein unverständliches Gebet und geberdete sich so, als ob sie nach einer längeren Manipulation das empfangene Geld zu dem im Bett bereits liegenden Geld unter den Strohsack hineinstecken würde. Eines Tages im Winter 1906 wurde plötzlich wieder an das verschlossene Haustor der J. gepocht, diese sowie die im Zimmer mit Anwesenden, Franz J. und dessen Gattin, vernahmen draußen ein Geheul und die Worte: „Bitt' schön, bitt' schön, es muß Geld sein."

Die Schwiegertochter Marie J. eilte zum Haustor hinaus und bemerkte in dem angehäuften Schnee ganz frische Fußspuren, die zu dem Haustore führten. Gleich darauf erschien die Therese B., und als ihr die Marie J. vorhielt, wieso es komme, daß sie, wenn an das Haustor gepocht wird, sogleich erscheine, gab sie zur Antwort, daß es die „arme Seele" war. Die B. brachte es durch diese Schwindeleien endlich so weit, daß die J. in die größte Not geriet, weil ihr niemand mehr borgen wollte. Die arme alte Frau hatte sogar nichts mehr zu essen und der Verzweiflung nahe, entschloß sie sich endlich, das unter dem Strohsacke von der B. angeblich aufbewahrte Geld zu nehmen.

Dies geschah eines Tages im Winter 1906. Bevor die J. diesen Entschluß faßte, gab sie ihrem Sohne Franz den Auftrag, für den Fall, daß sie infolge der Behebung des Geldes sterben sollte — wie es ihr die B. seinerzeit vorgespiegelt hatte — aus dem verwahrten Gelde ihre Gläubiger zu bezahlen. Als die J. nun in Anwesenheit ihres Sohnes und dessen Gattin den Strohsack in die Höhe gehoben und das von der B. aufbewahrte Paket herausgenommen und aufgemacht hatte, fand sie zu ihrem Entsetzen nichts anderes als ein paar Fetzen Papierschnitzel, Zwiebelschalen, Brotkrumen und zwei alte ihr gehörigen Geldbörsen, in welchen jedoch anstatt des Geldes ein alter Knopf steckte.

Die Bestürzung der J. ob dieses Fundes war unbeschreiblich. Als sie sich von ihrem Schrecken ein wenig erholt hatte, ließ

sie die B. holen. Diese kam, und zur Rede gestellt, gab sie zur Antwort, daß die „arme Seele" das Geld selbst gehoben habe, die J. werde dafür, daß sie das Paket unter dem Strohsack herauszog und aufmachte, von der armen Seele bestraft werden. Sie habe dadurch alle unglücklich gemacht und es werde nun der „Schatz" lange nicht gehoben werden können. Am nächsten Tage kam die B. abermals zu der J., erzählte ihr, sie habe in der Nacht die arme Seele gesprochen, dieselbe verlange als Sühnegeld für die Neugierde der J. den Betrag von 12 Kronen. Auch da noch ließ sich die J. betören, ging, weil sie gar kein Geld mehr besaß, zu dem Ehegatten der B., borgte sich von diesem den Betrag von 12 Kronen und übergab sie der Theresia B. Die Schwindlerin gab auch da ihr verbrecherisches Handwerk noch nicht auf und lockte auch nach diesem Vorfalle von der J. weitere Beiträge in gleicher Weise wie früher heraus. Als die J. aller Mittel bar war und ihr Anwesen verkaufen mußte, suchte sie die B. zu bewegen, sich weitere Bußgelder von ihrer in Bärenstein wohnenden Tochter Marie zu leihen.

Die J. verweigerte dies aber und versuchte nun die B. auf eigene Faust, einiges Geld von der jungen J. herauszulocken. Sie kam an einem Tage um Weihnachten 1906 herum zu derselben nach Bärenstein, schluchzte ihr vor, ihre Mutter sei krank und schicke sie nach Geld für den Arzt und die Medikamente. Die junge J. schenkte der B. Glauben und es gelang derselben auf diese Weise ihr einen Betrag von 32 Mark abzulocken. So ist der mit besonderem Raffinement durchdachte und auf den Aberglauben der frommen Marie J. sen. basierende betrügerische Plan der B. zur Genüge gelungen, sie brachte dadurch die Genannte an den Bettelstab. Die B. gesteht zu, auf die geschilderte Art einen Betrag von mehr als 2000 Kronen der J. herausgelockt zu haben, beharrt jedoch bei der unsinnigen Behauptung, den Geist tatsächlich gesehen zu haben und das ganze von der J. empfangene Geld in deren Wohnung unter dem Strohsack aufbewahrt zu haben, was selbstredend eine ganz unglaubwürdige Ausrede ist. Es wurde erhoben, daß die B. eine leidenschaftliche Lotteriespielerin ist und daß ihre zahlreiche Familie, obwohl ihr Ehegatte nur ein Tagelöhner ist, in jüngster Zeit auf großem Fuße lebte, was nur mit dem der J. herausgeschwindelten Gelde möglich war.

Die Angeklagte, eine recht gesund aussehende Frau, bekannte sich nicht schuldig. Sie blieb dabei, daß sie einen Geist, einmal in

Gestalt eines weißen Mädchen, dann einer weißen Frau und zuletzt eines schwarzen übermenschlichen Mannes gesehen und diese sie zu ihren obigen, geschilderten Manipulationen veranlaßt und einen Schatz von 40 000 Kronen in Aussicht gestellt haben.

Die betrogene J. konnte zu der Verhandlung nicht erscheinen, da sie schwer krank daniederlag, und wurde nur deren, übrigens kommissarisch und unter großen Schwierigkeiten aufgenommenes Protokoll zur Verlesung gebracht.

Die Angeklagte wurde, nachdem die Geschworenen die an sie gestellten Fragen, lautend auf Betrug, bejaht hatten, zu einer schweren Kerkerstrafe von $2^1/_2$ Jahren verurteilt.

Die verhängte schwere Strafe muß durchaus als dem Verbrechen angemessen bezeichnet werden. Reichsdeutsche Richter hätten die Angeklagte vermutlich bei weitem milder beurteilt, indem sie ihr — wie das leider oft genug geschieht — als mildernden Umstand zugute halten, daß ihr die Ausführung der Betrügerei durch die Leichtgläubigkeit der Betrogenen zu sehr erleichtert worden sei. Eine derartige Erwägung wäre aber durchaus unrichtig: Die Klugen braucht das Gesetz gegen betrügerische Ausbeutung nicht erst zu schützen, sie werden sich allein zu helfen wissen; besonders gerade die geistig Armen bedürfen der fürsorgenden Hand des Gesetzgebers und ist es deshalb im Gegenteil angebracht, die raffinierte Ausnutzung abergläubischer Vorstellungen für selbstische Zwecke strenger als den gewöhnlichen Betrug zu bestrafen. Eine Anzahl der früheren partikularrechtlichen Strafgesetzbücher hob demgemäß auch einen derartigen Betrug als einen qualifizierten Betrug hervor. Das gegenwärtige Reichsstrafgesetzbuch kennt aber eine derartige Norm nicht mehr und die heutige Praxis zeigt, wie bemerkt, im Gegenteil zu einer durchaus nicht angebrachten Milde gegenüber derartigen Betrügern. Die österreichischen Richter werden vor einem derartigen Mißbrauch bewahrt durch die weise Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches, welches die betrügerische Ausnutzung des Aberglaubens ausdrücklich als strafschärfenden Umstand erwähnt. Es wäre dringend zu wünschen, daß auch die reichsdeutsche Praxis ihren bisherigen irrigen Standpunkt aufgibt und sich zu der gesunden Anschauung bekehrt, wie sie in dem österreichischen Strafgesetzbuch niedergelegt ist und in der österreichischen Strafrechtspflege zur Sprache kommt.

Nach dieser kleinen Abschweifung sei zunächst ein Fall wiedergegeben, der vor ungefähr einem Jahre die Konstanzer Straf-

kammer beschäftigte, und in dem wir eine eigenartige Verquickung zweier abergläubischer Vorstellungskreise finden, die eigentlich gar nichts miteinander zu tun haben: des Hexenglaubens und des Schatzaberglaubens.

In Hanersheim (Amt Überlingen) war ein junges Ehepaar mit dem Milchnutzen einer Kuh nicht zufrieden. Man wurde durch eine Bekannte auf eine 74 jährige Witwe Winter aus Schelklingen aufmerksam gemacht. Diese stellte sofort fest, daß die Kuh verhext sei. Um die Hexe auszutreiben, mußten Messen gelesen und Wallfahrten verrichtet werden. Dazu brauchte die Alte zunächst 36 Mark, dann 20 und nochmals 50 Mark. Doch noch immer war das arme Vieh nicht befreit. Da entdeckte Frau Winter, daß im Kellerboden ein Schatz vergraben liege. Solange der nicht gehoben war, konnte die Hexe nicht ausgetrieben werden. Um das aber zu ermöglichen, war wiederum die Erlösung der armen Seelen, die vor Jahrhunderten den Schatz vergraben, notwendig. Das erforderte weitere 3 Wallfahrten, 36 heilige Messen, 100 Mark in bar, die silberne Uhr und Kette des Ehemannes, die goldenen Ohrringe der Ehefrau und Kleidungsstücke im Werte von 100 Mark. Als alles das nicht genügte und die Winter weitere 300 Mark verlangte, sahen die Leute endlich ein, daß sie geprellt wurden und erstatteten Anzeige. Frau Winter ist wegen Betrugs zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Die hier verhängte Strafe ist erfreulicherweise hoch genug, namentlich mit Rücksicht auf das hohe Alter der Verurteilten. Selbst wenn es sich um Betrug im wiederholten Rückfall handeln sollte, so ergibt sich aus dem Erkenntnis auf Zuchthausstrafe, daß die Richter der Angeklagten mildernde Umstände nicht zugebilligt haben. Dieser Betrug hat übrigens seine Parallele in dem schon oben aus dem Algäu für das Jahr 1894 mitgeteilten.

Ähnliche Betrügereien, die in ihren Grundzügen übereinstimmen, ereignen sich in Deutschland von Zeit zu Zeit. Ein in mehrfacher Hinsicht eigenartiger Gaunerstreich wurde im Jahre 1905 von italienischen Zeitungen berichtet.

Seit Ende des Jahres 1905 fiel es den Bauern in der Nachbarschaft von Torre del Greco auf, daß ein fein gekleideter Herr viel durch die Wälder und die Auen schweifte, also ein Freund der Natur zu sein schien. Das erfüllte sie mit einer Art scheuer Bewunderung, die sich zur Verehrung steigerte, als der hohe Herr sich auch allmählich herabließ, mit einigen von ihnen zu sprechen. Bald war der Ackerer Luca Olivieri sein größter Bewunderer,

um so mehr, als der große Unbekannte, nachdem er sich durch viele Eide Verschwiegenheit gesichert hatte, sich dazu hergab, ihm den Ursprung seiner Reichtümer zu offenbaren. Hauptsächlich beruhten diese auf einem Teufelsgeheimnis, durch das er verborgene Schätze entdecken könnte; daher wisse er, daß in den Feldern von Torre del Greco und auch auf dem Olivieris Schätze steckten. Olivieri machte große Augen und ließ sich herbei, alle seine Nachbarn zu einer Genossenschaft behufs Schatzhebung zusammenzuschließen. Diesem Bunde brachte der Schwindler die Überzeugung bei, daß alle Silbermünzen, die man ihm bringe, in ebensoviele Goldstücke verwandeln könne und zwar mit Hilfe der Irrlichtergespenster.

Eines Tages begann die Beschwörung. Mattia Pane versammelte die Bauern auf Olivieris Felde um eine hölzerne Säule, die ein Kreuz trug, zog eine Schachtel hervor, die von selbst Licht geben würde (eine tragbare elektrische Lampe) und begann zu graben. Bald kam eine kleine Amphora zum Vorschein, auf deren Boden die erhofften Goldstücke lagen, aber da diese wenig zahlreich waren, gaben die Bauern ihrem Magier, dem „assisto", wie sie ihn nannten, alle Silbermünzen, die sie bei sich trugen, erfuhren jedoch, daß für diese Nacht der Zauber gebrochen sei, man also eine andere Nacht abwarten müsse. Diese ließ aber lange auf sich warten. Daraufhin begann einer der am wenigsten Leichtgläubigen, Michele de Luca die Jagd auf den „assisto", entdeckte ihn auch in Neapel und forderte die Rückerstattung seines Beitrages, 270 Lire. Der „assisto" kehrte darauf zu seinem Freunde Olivieri zurück, beklagte sich über das Mißtrauen de Lucas, worauf der erstere, um das heilige Wort nicht zu gefährden, die 270 Lire aus seiner Tasche zahlte. Der Magier wußte jetzt, wo er daran sei; er versprach Olivieri hohe Lottogewinne und entlockte ihm noch nach und nach 2500 Lire. Als sein Bargeld verbraucht war, verkaufte Olivieri sein ganzes Hab und Gut und gab dem Magier auch noch den Arbeitslohn seiner Töchter, die Korallenarbeiterinnen waren. Der also beglückte Freund nahm noch mehr, nämlich auch eine der Töchter, die, als sie Mutter werden sollte, von ihm damit beschwichtigt wurde, daß das erwartete Kind, wenn man es töte und mit seinem Blute die Erde netze, fabelhafte Reichtümer hervorzaubern würde.

Zum Glück kam es nicht zur Ausführung dieses Beschlusses, da der Schwindler, ein gewisser Mattia Pane, Journalist, Bühnenschriftsteller, Agent und noch vieles andere mehr, verhaftet wurde.

Hier spielt schon der zweite Gesichtspunkt mit hinein, der die Schatzgräberei für den Kriminalisten interessant macht: Es ist das die Idee, daß zur Hebung des Schatzes ein Menschenopfer erforderlich sei. Dieser Glaube geht vielleicht darauf zurück, daß man in früheren Zeiten Schätze vergrub und sie dadurch vor Dieben zu sichern suchte, daß man ein Tier oder einen Menschen (Sklaven) an dem Orte tötete und dann meinte, daß der Geist des Opfers als „Schutzgeist“ den Schatz bewachen werde, ähnlich wie es auch von dem Bauopfer bekannt ist.

Für diese Auffassung spricht auch ein, soweit mir bekannt, ganz eigenartiges Verbrechen, das im Jahre 1783 in Hamburg verübt wurde. Eine Betrügerbande entlockte einer ganz ungebildeten Frauensperson nach und nach erhebliche Summen, die erforderlich sein sollten, um einen in Ottensen vergrabenen Schatz eines Grafen von Schaumburg zu heben. Man warf der Betörten auch öfters Zettel in die Stube, in denen wiederholt verlangt wurde, daß ein Mädchen zum Opfer des Schatzes geliefert und tot gemacht werden solle, und zwar ein Judenmädchen oder, welches besser wäre, ein katholisches Mädchen. Der Versuch, ein katholisches Mädchen umzubringen, mißglückte. Da kam ein Zettel an, daß der Schatz nicht anders gehoben werden könne als durch Blut, denn er wäre mit Blut versiegelt. Wirklich wurde von der Betörten daraufhin ein Judenknabe ermordet. Die Betrüger hatten, nur in der Absicht das Geld des Ermordeten zu erlangen, den Glauben an Menschenopfer beim Schatzgraben benutzt, um die Betörten zu einem Morde zu veranlassen. Ein weiterer derartiger Fall ist mir nicht bekannt geworden. Leider sehr häufig dagegen sind die Fälle, in denen Schatzgräber aus eigenem Antrieb ruhigen Blutes Menschen hinschlachten als Opfer für den Schatz. Zahlreiche Fälle sind insbesondere aus den slawischen Ländern und aus Italien bekannt, einer — und zwar aus dem zwanzigsten Jahrhundert — sogar aus Deutschland. Auch hier wieder können wir nur einige Belege geben.

In manchen Gegenden Italiens herrscht der Glaube, daß der Mensch, der geopfert werden sollte, Klemens heißen müsse. Im Jahre 1888 töteten zwei Weiber in der Kirche zu Scrofani, wo ein Schatz liegen soll, einen kleinen Knaben namens Klemens und nahmen die Leber heraus. Sie versuchten sie zu essen, was gleichfalls zur Schatzhebung erforderlich ist; sie ekelten sich aber, mußten das rohe Fleisch wieder ausspeien und konnten infolge-

dessen den Schatz nicht heben. In Catania wurden in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts von dem Dorfmusikanten Carmolo nicht weniger als 24 Kinder in der grausamsten Weise getötet, um mit dem schuldlosen Blute der Opfer die Erde zu tränken und dadurch vergrabene Schätze zu entdecken. Der Unhold wurde entdeckt und verfiel später in Tobsucht. Bald darauf verschwanden aus den Marktflecken Ciboli und Santa Sophia nicht weniger als 20 Kinder, welche später in den Wäldern als Leichen mit aufgeschnittenem Bauche aufgefunden wurden. Gleichzeitig erhielten die Eltern der ermordeten Kinder anonyme Briefe, sie möchten sich nicht kränken, da mit Hilfe des Blutes der Kinder ein Schatz gefunden würde, von dem sie eine reichliche Entschädigung erhalten würden. Der Polizei gelang es nicht, diesen Unhold festzunehmen. Wie leicht geneigt habgierige Menschen zu derartigen Schandtaten sind, zeigt auch folgender Vorfall, der sich im Jahre 1905 in Calabrien zutrug. Ein Bauer erzählte eines Tages seiner Frau, ein Freund hätte ihm anvertraut, er könne an einer bestimmten Stelle einen Schatz heben, wenn er die Erde mit dem Blute eines kleinen Knaben besprenge. Beide beschlossen, den Teufel zu betrügen und statt eines Knaben eine Taube zu schlachten. Der Bauer befolgte das Rezept. Der „Teufel" hatte sich aber in der Nähe hinter einem Gebüsch versteckt, bemerkte den Betrug und rief dem Bauer zu: „So, du glaubtest mich also betrügen zu können, indem du anstatt eines Knaben eine Taube tötetest! Strafe muß sein! Wenn du jetzt den Schatz willst, mußt du mir 13 Kinder opfern, nicht eins weniger." Kettengeklirr gab der Teufelsstimme einen geheimnisvollen Nachdruck. Der Bauer eilte erschreckt nach Hause und begab sich nach Beratung mit seiner Frau auf die Suche nach Kindern, fest entschlossen, das Rezept des Teufels zu befolgen. Zum Glück wurde er aber festgenommen, bevor er Unheil anrichten konnte, denn sein Freund, der Anstifter des schlechten Scherzes, hatte die Absicht des verblendeten Ehepaares aus Angst vor den Folgen seines Streiches bei dem Gemeindevorsteher zur Anzeige gebracht.

Ähnliche Fälle sind aus den slawischen Ländern bekannt. Gogol beschreibt in einem seiner schönen Ukrainischen Märchen eine derartige Schatzhebung in der Johannisnacht. Der Jüngling, welcher in den Wald gegangen ist, findet den Schatz, kann ihn aber nicht berühren, bevor er das Kind ermordet, welches ihm die Hexe zugeführt hat. Leider lebt dieser Wahn nicht nur im Märchen.

Im Frühjahre 1901 wurde im Kreise Balaschoff ein alter Bienenzüchter ums Leben gebracht, in der Hoffnung, mit seinem Blute den Schatz zu lösen. Um recht viel Blut zu gewinnen, wurde der Alte erst durch einen Stich in den Hals schwer verwundet und dann mit seinem eigenen Gurt ermordet. Im Jahre 1905 beabsichtigte im Gouvernement Mohilew ein Bauer 50 unschuldige Kinder zu ermorden und mit ihrem Blut die Erde zu netzen, um einen Schatz zu heben; erst als ihm bereits neun Kinder zum Opfer gefallen waren, wurde ihm das Handwerk gelegt.

Aus Serbien sind in den letzten Jahrzehnten verschiedene derartige Fälle bekannt geworden. Einer davon ist besonders interessant, weil er Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland sich in auffallend ähnlicher Weise wiederholt hat. In Semendrija hatte ein Artillerieunteroffizier geträumt, an einer bestimmten Stelle des Festungswalles sei ein Schatz zu heben, wenn er für kurze Zeit sein Leben lasse. Er überredete einen ihm befreundeten Kanonier, ihn zu töten und dann an der bestimmten Stelle graben und ihn mit den magischen Gerätschaften, die er dort finden werde, wieder ins Leben zurückzurufen; dann werde er imstande sein den Schatz zu heben. Zum Glück gelang es dem wegen Mordes angeklagten Kanonier diese Angabe als richtig zu erweisen, da der Getötete auch anderen von diesem Plane und Traume erzählt hatte.

Dieser Fall ist auch insofern interessant, als er das Bestreben zeigt, das Opfer zu einem Scheinopfer zu machen, denn der Tote sollte ja zu einem neuen Leben erweckt werden. Ähnlich ist die Substitution des Tieropfers, die wir vielfach bei den Südslawen finden und die auch in Italien bekannt ist, wie wir oben gesehen haben. Eine meines Wissens ganz eigenartige Ablösung des Menschenopfers kennt der schwäbische Volksglaube. Hier ist nämlich an Stelle der Opferung einer Jungfrau oder eines unschuldigen Kindes die Defloration einer Jungfrau auf einem eigens dazu errichteten Altar getreten. So könnten also auch Vergewaltigungen infolge des Schatzgräberglaubens vorkommen.

Selbstverständlich kann der Schatzaberglaube auch in der Art ausgenutzt werden, daß Abergläubische unter dem Vorgeben, Schätze heben zu wollen, in entlegene Gegenden gelockt und hier ermordet werden.

Der Glaube an verborgene Schätze gehört mit zu den zähesten abergläubischen Vorstellungen, da er einerseits auf der überall

vorhandenen Begierde, mühelos reich zu werden, basiert, anderseits sich auf die Tatsache stützt, daß mitunter tatsächlich vergrabene Schätze gefunden werden.

§ 12. Bauopfer.

Eine weitverbreitete Sitte, die erst kürzlich in ganz eigenartiger Weise in Europa praktisch geworden ist, ist das Bauopfer, das heißt der Brauch, beim Bau eines Hauses, eines Tores, eines Dammes usw. einen Menschen, ein Tier oder einen andern Gegenstand mit einzumauern in dem Glauben, daß sonst das Bauwerk nicht feststehen und den Besitzer der Tod ereilen würde. Dieser Glaube findet sich in den verschiedensten Variationen auf dem ganzen Erdenrund. Die mannigfachen Gebräuche dieser Art lassen sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Vielfach handelt es sich um ein wirkliches Opfer an den Geist des Hauses, durch das man diesen versöhnlich stimmen und abhalten will, den Eigentümer seine Macht fühlen zu lassen. In anderen Fällen liegt die Absicht vor, in dem Geist des getöteten Menschen oder Tieres sich eine das Haus vor Unglück bewahrende Schutzgottheit zu schaffen.

Das Bauopfer und seine Überbleibsel lassen sich fast überall nachweisen und manche rührende Sage weiß derartige Beispiele von Menschenopfern zu erzählen. Daß diesen Sagen aber ein realer Kern zugrunde liegt, ergibt sich aus der Vergleichung mit der bei vielen Völkern noch herrschenden Sitte. Aus demselben Grunde läßt sich aus verschiedenen abergläubischen Anschauungen, aus denen hervorgeht, daß man den ersten Besitzer eines Hauses bei Nichtanwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln dem Tode verfallen wähnt, schließen, daß auch in diesen Ländern ursprünglich das Bauopfer in Geltung war.

Als Griersen ein biharisches Bauernhaus photographieren wollte, wollte ihm die darin wohnende Großmutter durchaus nicht gestatten, daß eins der Kinder der Familie mitphotographiert werde, da sie in dem Glauben war, die Regierung brauche einige Kinder zum Eingraben unter das Fundament der Brücke, die damals gerade über den Dandak errichtet wurde. In Serbien galt keine Stadt für sicher erbaut, wenn nicht ein menschliches Wesen oder nicht wenigstens der Schatten eines solchen in die Mauern eingebaut war. Von den Bulgaren sagt man, daß sie noch jetzt den Schatten eines an einem Neubau zufällig Vorüberschreitenden messen und

den Faden unter den Grundstein vergraben und dann glauben, daß der Betreffende bald sterben müsse. Die Bauern der Insel Zakynthos glauben noch immer, zur Sicherung der Dauerhaftigkeit von Brücken und Festungen sei es erwünscht, daß ein Mann, besonders ein Mohammedaner oder ein Jude, getötet und an der Baustelle vergraben werde. Die Kjans auf Borneo töteten, wenn ihr Häuptling ein neugebautes Haus bezog, einen Menschen, um mit seinem Blute das Fundament zu besprengen. In Siam war es früher üblich, daß, wenn ein Stadttor errichtet wurde, in der Nähe einige Beamte den Vorübergehenden auflauerten und die ersten vier bis acht ergriffen und unter dem Fundament vergruben. Der siamesische Herrscher Fra Rua ließ unter dem Fundament seines Palastes eine hochschwangere Frau vergraben. Die Könige von Birma ließen gleichfalls an den Toren ihrer Hauptstädte Opfer lebendig begraben, damit ihre Geister die Stadt bewachten. In Oberfranken wendet man große Vorsicht an, wenn ein neues Haus bezogen wird. Vor dem Einzuge läßt man einen Laib Brot auf den Tisch legen, jagt aber erst eine Katze, einen Hund oder einen Hahn über die Schwelle, damit auf ihn etwaiges Unglück übergehe. Denn wer zuerst in ein neugebautes Haus geht, wird auch zuerst wieder herausgetragen. Um dies zu verhindern, geht man auch rückwärts hinein und ohne die Schwelle zu berühren, weil dies die armen Seelen, die darunter ruhen, schmerzen würde. Gerade hierin liegt ein deutlicher Anklang an ein früheres Bauopfer, das unter der Schwelle vergraben wurde. Auch in Siebenbürgen muß man in ein neugebautes Haus zuerst einen Hund oder eine Katze hineinwerfen, weil sonst ein Familienglied sterben würde. Gleicher Aberglaube herrscht in Ostpreußen und anderwärts. In manchen Ortschaften Siebenbürgens vergräbt man bei der Erbauung eines Stalles in den Grund eine Fledermaus und legt unter die untersten Balken und Backsteine etwas Salz und Brot, ferner Kohlen aus einem Backofen, um die Hexen vom Gebäude fernzuhalten. Auch vergräbt man unter dem Gebäude, um ihm Festigkeit zu verleihen, in den Grund desselben einen Totenknochen. Auch dies ist, wie leicht ersichtlich, eine Rudiment des in alten Zeiten üblichen Menschenopfers. In der Türkei beschuldigt man die Zimmerleute und Maurer, daß sie, wenn sie bei dem Bau einer Wohnung verdrießlich gemacht oder nicht recht bezahlt würden, durch gewisse Worte auf ein solches Haus das Unglück legen und es mit hineinbauen könnten. Auch in China werden die Bauleute vielfach als

Zauberleute angesehen. Eine chinesische Legende erzählt, daß ein Baumeister von einer Feindin eine Figur gemacht und sie mit eingemauert habe, wodurch diese krank geworden sei. In Sizilien wird ein Haus nur dann feststehen, wenn man in sein Fundament eine Gold- oder Silbermünze mit eingegraben hat.

Aus diesen Reminiszenzen ergibt sich, daß die vielen Sagen über Opferung von Menschen, hauptsächlich Kindern und Jungfrauen, besonders bei Deichen, Brücken und sonstigen größeren Bauwerken, die sich in ganz Europa vorfinden, auf geschichtliche Tatsachen zurückgehen. Heutigentags dürfte ein Mord aus diesem Aberglauben in Europa freilich kaum mehr praktisch werden, wohl aber bei den Naturvölkern und Halbkulturvölkern. Dagegen ist kürzlich der auch in Europa, wie wir gesehen haben, noch weit verbreitete Glaube an die Notwendigkeit von Bauopfern in ganz eigenartiger Weise benutzt worden zu anscheinend politischen Zwecken. Im August vorigen Jahres berichteten nämlich Wiener Zeitungen aus dem bosnischen Dorfe Zaravac, daß dort das Gerücht umgehe, zwölf Deutsche hätten sich zusammengetan, um junge unschuldige Kinder von sechs bis neun Jahren oder Frauenspersonen in gesegneten Umständen einzufangen, welche sie zum Einmauern in eiserne Pfeiler und Brücken brauchten, die sonst nicht gebaut werden könnten. Man vermutet, daß es sich hier um die Machinationen einer Großserbischen Hetze handele, um auf diese Weise unter Benutzung des Aberglaubens die Deutschen in Bosnien noch unbeliebter zu machen, als sie es sowieso schon sind. Leider hat der Aberglaube schon ein Menschenopfer gefordert. Ein Türke ließ sein Fuhrwerk auf der Straße einige Zeit unbeaufsichtigt stehen. Unterdessen stahlen die Kinder seine Peitsche. Er lief ihnen nach und die Bosniaken, die das sahen, glaubten, das sei ein Kinderräuber, und schlugen ihn einfach tot. So sehen wir hier am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts einen jahrtausende alten Aberglauben in ganz eigenartiger Weise zu politischen Zwecken benutzt und dadurch ein Menschenleben vernichtet. Ein treffliches Beispiel für die Wandlungsfähigkeit des kriminellen Aberglaubens!

§ 13. Prozeßtalismane.

Unter Prozeßtalisman verstehen wir allerlei Gegenstände, die kraft irgendwelcher mystischen Eigenschaften die Fähigkeit haben sollen, ihrem Eigentümer Glück in Prozessen zu bringen.

Die Prozeßtalismane unterscheiden sich von der Diebshand und ähnlichen Verbrechertalismanen dadurch, daß sie nicht bestimmt sind, den Verbrecher bei der Begehung der Tat zu unterstützen oder ihn vor der Entdeckung zu sichern, sondern vielmehr ihn vor Verurteilung zu sichern, nachdem er gefangengenommen ist.

Außerdem werden die eigentlichen Verbrechertalismane naturgemäß nur von wirklichen Verbrechern angewandt, während die Prozeßtalismane auch bei Leuten Verwendung finden, welche sich wirklich unschuldig fühlen und nicht nur im Strafprozeß, sondern auch in Zivilstreitigkeiten. Sie sind in dieser Beziehung mit den mystischen Meineidszeremonien verwandt, die öfters auch von solchen Leuten gebraucht werden, welche den besten Willen haben die Wahrheit zu sagen. Wie wir bald sehen werden, sind einige Prozeßtalismane mit derartigen Meineidsmitteln sogar identisch.

Die Prozeßtalismane sind in gewisser Weise das Gegenstück zu den mystischen Mitteln, durch die man glaubt, einen Verbrecher entdecken oder bestrafen zu können und stammen ebenso wie diese aus der Periode mystischer Rechtsfindung, wie wir sie noch bei zahlreichen Naturvölkern finden, und wie sie früher auch bei uns durch die Gottesurteile legalisiert waren, während im modernen Recht nur noch der Eid als letztes Überbleibsel dieser längst überlebten Rechtsauffassung übriggeblieben ist.

Das Volk aber hat auch hier mit zäher Kraft jahrtausende alte Anschauungen bewahrt und Prozeßtalismane der mannigfachsten Art lassen sich in den verschiedensten Ländern nachweisen.

Am verbreitetsten sind wohl gesprochene, geschriebene oder gedruckte Gerichtssegen. Im Vogtlande z. B. ist die Zauberformel gebräuchlich: „Gott grüße dich mit deinem schwarzen Hut, damit nehme ich dir Herz, Sinn, Mut und Blut, unten durch sehe ich dich, mitten durch bind' ich dich, oben aber münd' ich dich, das helfe Gott." Ein anderer, der sich ähnlich bei den Wenden nachweisen läßt, lautet: „Ich gehe in des Herren Haus, da sehen drei tote Männer heraus; der erste hat keinen Kopf, der zweite hat kein Herz, der dritte hat keine Zunge; helfe Gott, daß alle die wider mich seien, verstummen und verkrummen, das zähle ich mir zur Buße."

Nach russischem Volksglauben tut derjenige, der um eines Rechtshandels willen in ein Haus geht, wohl, wenn er vor dem Eintreten dreimal an die Angelhaspe der Tür faßt und dabei spricht: „Wie diese Angelhaspe schweigt, so möge auch N. N. mir gegenüber

schweigen." Beim Eintreten in den Gerichtssaal ist es geraten, daß man sogleich nach seinem Widersacher hinblickt und dabei sagt: „Ich bin der Wolf, du das Schaf; ich fresse dich auf, ich verschlinge dich; fürchte dich vor mir!" Ein anderer russischer Segen, der im Jahre 1881 nach Löwenstimm einem im Morschanschen Kreise ergriffenen Pferdedieb abgenommen wurde, lautete folgendermaßen: „Rette Herr, den Knecht Gottes Jegor vor dem heiligen Geiste; auf ihm ruht das Siegel Christi, mit Christi gehe ich zu Gott ein, mit der himmlischen Macht schütze mich. Amen. Herr segne mich, daß ich mich vor Gericht rechtfertige. Gehe ich aufs Gericht, fürchte ich die Richter nicht; mit dem Monde schütze ich mich, mit den vielen Sternen überschütte ich mich, allen Leuten stehen die Zungen still. Amen. Komme ich ins Gericht hinein, fürchte ich die Richter nicht; ich sehe mir den Richter an, das ganze Gericht blickt auf mich mit Falkenaugen, durch das Mutterherz schließen sich dem ganzen Gericht die Zähne und die Lippen, die Münder richten nicht und können nicht urteilen; alle müssen nach mir sprechen, Amen; Herr segne mich, allmächtiges Mütterchen, Allerheiligste Gottesgebärerin! Ich blicke nach Osten hin, im Osten steht die Apostolische Engelskirche, in dieser Kirche ist ein Thron, hinter diesem Throne steht das allmächtige Mütterchen, die Allerheiligste Gottesgebärerin. Mütterchen, heilige Gottesgebärerin, stelle den Knecht Gottes Jegor auf die rechte Seite, rette mich und schütze mich mit deinem unvergänglichen Kleide, mit der Altardecke; mit einem seidenen Gürtel binde ich mich zusammen, mit den zahllosen Sternen überschütte mich. Väterchen, hellichter Mond, komme zum Schutze gegen mächtige Schultern; Mütterchen, rote Sonne, komme zum Schutze gegen den tollen Kopf; wie der Türbalken auf den Türbalken sieht, so soll der Richter auf den Richter sehen; wie der Ofen aus Stein ist, so soll das Herz bei den Richtern versteinen; nicht richten sollen mich, nicht verurteilen weder die Zaren, noch die Zarewitsche, noch die Könige noch die Königssöhne. Wenn der Stein Alatyrj (Bernstein) ob dem Wasser schwimmen wird, wenn die Schlösser, die Schlüssel auf den Grund sinken, dann werden richten den Knecht Gottes Jegor der Herr Gott Zebaoth selbst und das allmächtige Mütterchen, die Allerheiligste Gottesgebärerin; komme zum Schutze, so wie dir, also mir, Amen, Amen, Amen." Diese famose Beschwörung ist ein treffender Beleg für die Verbindung von religiösem Aberglauben und verbrecherischer Gesinnung.

Auch die in religiöse Formen gekleideten angeblich vom Himmel gefallenen Himmelsbriefe, die sich schon im Altertum und im Mittelalter nachweisen lassen, finden unter anderen auch im Prozeßtalismane Anwendung.

So heißt es in einem aus Pommern stammenden: „Wer diesen Brief bei sich trägt, ist sicher, daß ihm des Tages kein Leid widerfahren kann und darf keine Sorge vor Gericht tragen, es sei geistlich oder weltlich."

Mit den Gerichtssegen und Himmelsbriefen verwandt sind die Zauberbücher, die auch als Prozeßtalismane Verwendung finden, so zum Beispiel auch in Deutschland die „geistliche Schildwacht", die übrigens auch kürzlich in Würzburg als Amulett beim Meineid benutzt wurde, und im Egerland die „goldene Schatzkammer". In dem berüchtigten „6. und 7. Buche Moses" findet sich folgendes Mittel angegeben, „um von keinem Feinde überwunden zu werden": „Trage diese Worte in Eisen oder Silber, Gold oder Wachs geschrieben und siebenmal geräuchert an deinem Leib, du wirst nicht überwunden: „Adonay, der du errettet hast David von den Löwen und von den Bären, du wirst mich auch erlösen von meinen Feinden". Möglicherweise handelt es sich hier allerdings nicht um einen eigentlichen Prozeßtalisman, sondern um ein Mittel, um bei einer Rauferei obzusiegen, wozu zum Beispiel die Tiroler ein Fläschchen Taufwasser bei sich tragen.

Auf den uns schon bekannten Glauben an die Zauberkraft menschlichen Blutes geht es zurück, wenn man in Ostpreußen meint, das Blut von Hingerichteten helfe dazu, daß man immer Recht bekomme. Auf dem Glauben an Totenfetische beruht es, wenn die Wenden das Mundtuch vom Toten, falls es der Leiche nicht mitgegeben ist, mit aufs Gericht nehmen, damit es ihnen nach Wunsch und Willen gehe.

Daß ein analoger Aberglaube in Ostpreußen besteht, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung, die anfangs 1906 in dem ostpreußischen Städtchen Johannisburg stattfand. Eine Frau hatte ein Tuch gestohlen, mit dem eine Leiche gewaschen war. Ein solches Tuch soll Angeklagten gute Dienste leisten: Tragen sie es in der Gerichtsverhandlung, so verwirren sie das Gericht und erzielen Freisprechung oder doch mildere Beurteilung. Die Frau N., die auch in dem Rufe steht, hexen zu können, soll aus dem Verleihen der Tücher ein Gewerbe gemacht haben. Dies ist einer der verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen der Glaube an Prozeßtalismane zum Verbrechen führte.

Ein anderer alter Aberglaube ist der Glaube an die glückbringende Kraft der „Glückshaube", einer blasenartigen, feinen Haut, mit der manche Kinder auf die Welt kommen. Schon Aelius Lampridius, ein römischer Historiker des vierten Jahrhunderts nach Christus, berichtet uns, daß die Hebammen den „pileus naturalis", den natürlichen Helm neugeborener Knaben an die Advokaten verkauften, die davon Glück in Prozessen erwarteten. Dieser Glaube hat sich dann das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Der heilige Chrysostomus und ein anderer bekannter Theologe, Balsamon, predigten vergeblich gegen diesen Irrtum. Noch auf der 6. Generalsynode zu Konstantinopel im Jahre 1553 wurde es bewiesen, daß der Abt des Klosters Ossia von einer Frau eine derartige Glückshaube erhalten und als Amulett unter dem Hemde getragen habe, um die Zunge desjenigen zu lähmen, welcher sich gegen ihn beschweren werde. Le Brun, ein kulturhistorischer Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, meint zwar, zu seiner Zeit bestände dieser Glaube nicht mehr; da irrt er sich aber, denn noch Ende des 19. Jahrhunderts wird die Glückshaube in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Baden und anderwärts als Prozeßtalisman gebraucht, ja nach einem verläßlichen Gewährsmann sollen vor kurzem selbst englische Advokaten es nicht verschmäht haben, auf diese sonderbare Weise sich Glück und Erfolg zu sichern.

Unwahrscheinlich scheint uns diese Mitteilung nicht zu sein, da uns auch sonst über den Aberglauben sogenannter „Gebildeter" in England und Nordamerika fast unglaubliche Dinge erzählt werden. Unter anderem gelten auch Hasen- und Kaninchenpfoten als glückbringend. Viele aus Amerika kommende Kajütenpassagiere tragen Kaninchenpfoten als Talisman bei sich. Der Handel mit glückbringenden Hasenfüßen hat sich in Nordamerika bereits zu einem einträglichen Geschäftszweig entwickelt, da die meisten aristokratischen Damen glauben, ohne ein solches Amulett nicht mehr existieren zu können. Einige besitzen sogar mehrere Exemplare dieser wunderbaren Talismane, damit sie gleich wieder eins zur Hand haben, wenn eins verloren gegangen ist. Auch der Senator Ingalls aus Kansas hat ständig einen Hasenfuß in seiner Hosentasche. Kaninchenpfoten gelten aber auch als Prozeßtalisman. Im Jahre 1905 stand in den Zeitungen viel zu lesen von einem Kaninchenfuß, der dem Proviantmeister des Neuyorker Gefängnisses gehörte und als Zaubermittel, um die Freisprache zu erlangen, an Personen, die unter der Anklage des Mordes standen,

verliehen wurde. Jeder Mörder hielt die Reliquie für einen Talisman, und wenn trotzdem einige verurteilt und hingerichtet wurden, so trugen doch die meisten während der Verhandlungen den Kaninchenfuß bei sich. Auch Nan Patterson, eine Choristin, die den englischen Buchmacher Cäsar Young ermordet haben sollte, und deren Freisprechung allgemeine Sensation erregte, trug den Talisman während der Verhandlung. Später wollte sie ihn nicht herausgeben, weshalb der Proviantmeister, der rechtmäßige Besitzer dieser Reliquie, nach Zeitungsnotizen einen Zivilprozeß anstrengte. Über den Ausgang jenes für das 20. Jahrhundert wohl etwas eigenartigen Rechtsstreites ist leider nichts bekannt geworden. Auch Kaninchen- und Hasenpfoten finden übrigens nicht nur als Prozeßtalisman Verwendung, sondern auch als eigentliche Verbrechertalismane, und zwar auch in Deutschland. Zu einem derartigen Talisman sind sie vermutlich deshalb geworden, weil der Hase durch die Schnelligkeit seiner Beine den Verfolgern oft entkommt.

Außer diesen am meisten gebräuchlichen Prozeßtalismanen gibt es noch eine ganze Reihe partikulärer. Im Ansbachischen herrscht der Glaube, wenn jemand ein Hemd am Leibe trage, zu welchem ein fünfjähriges Mädchen das Garn gesponnen, bekomme er in allen Gerichtshändeln recht. In Württemberg glaubt man, wer in Rechtsangelegenheiten mit dem rechten Fuße zuerst die Gerichtsstube betritt oder wer etwas aus der Bibel bei sich trägt, gewinne den Prozeß, wofür wir Parallelen schon kennen gelernt haben. Ebenso für die uns von der „Chemnitzer Rocken-Philosophie“ überlieferte Anschauung, wer einen Prozeß führt und seinen Gegner eher sieht als der andere ihn, behalte recht. Neu dagegen ist der gleichfalls schon in dieser bekannten Sammlung abergläubischer Gebräuche neuerdings aber auch für Pommern nachgewiesene Brauch, ein offenes Taschenmesser bei sich zu führen, um den Prozeß zu gewinnen. In Pommern gewinnt man einen Prozeß auch, indem man die Unterhosen oder Strümpfe verkehrt anzieht.

Es würde zu weit führen, all diese Bräuche und Anschauungen ihrem Ursprung und Sinn nach eingehend zu erklären. Es genügt für unsere Zwecke auch der Nachweis, daß noch im heutigen Volksglauben vielfach Mittel bekannt sind, durch die man eine günstige Entscheidung des Richters herbeizuführen sucht. Daß dieser Aberglaube unter Umständen zu Diebstählen und Leichenschändungen, vielleicht selbst zu Mordtaten führen kann, haben wir auch gesehen; praktische Fälle kommen allerdings selten vor.

§ 14. Meineidszeremonien.

Wenn man mit wenigen Worten den Entwickelungsgang des Rechtes innerhalb der Menschheitsgeschichte kennzeichnen will, so kann man sagen, daß man die Rechtssatzungen früher hauptsächlich durch mystische Mittel zu sichern und die Gesetzesfrevler durch mystische Prozeduren zu bestrafen pflegte, während im Laufe der Entwickelung sowohl die Sicherungsmittel als die Prozeduren, durch die man die Schuldigen zu entdecken suchte, und die Art der Bestrafung immer realer geworden sind.

In primitiven Verhältnissen sichert die Furcht vor der Strafe der Götter und vor den Zauberprozeduren der Menschen besser vor Diebstahl als heutigentags noch so diebessichere Geldschränke. Die Angst, durch mystische Prozeduren entdeckt zu werden, veranlaßt gar manchen Übeltäter, das gestohlene Gut freiwillig wiederzubringen. Im Volke leben derartige Prozeduren, die den betreffenden Gebräuchen der sogenannten Naturvölker vollkommen ähnlich sind, noch heute, wie wir in dem Kapitel über Wahrsager gesehen haben. Die offizielle Rechtspflege aber hat dieses Stadium mystischer Rechtsfindung schon längst überwunden. Ordale und andere auf mystischer Grundlage beruhende Rechtsinstitute gehören einer längst hinter uns liegenden Epoche an.

Doch ein Überbleibsel dieser universalen Periode der Rechtsentwickelung kennen auch heute noch die meisten modernen Gesetzbücher. Es ist dies der Eid, welcher auf dem Glauben basiert, daß Gott den Meineidigen bestrafen werde. Meistens stellt sich das Volk die Strafe der Tat auf dem Fuße folgend vor. Dem Meineidigen verdorrt seine Schwurhand, ein Blitzstrahl zerschmettert ihn, er versinkt in die Erde, der Teufel führt ihn davon und ähnliches mehr. Daß der Glaube an derartige Folgen eines Meineides bei geeigneten Personen unter gewissen Umständen tatsächlich Erkrankungen, ja selbst den Tod, zur Folge haben kann, darf nicht bezweifelt werden. Vor einigen Jahren erst wurde nach der „Zeitschrift für Spiritismus“ von einem Meineidigen berichtet, dem seine zum Schwure erhobene Hand plötzlich kataleptisch und steif wurde. Ein anderer Fall ging gleichfalls vor einigen Jahren durch die gesamte Presse. In einem Scheidungsprozesse in Smyrna sagte eine Tochter der Klägerin unter Eid zugunsten ihres Stiefvaters aus. Die darüber empörte Mutter bezichtigte sie darauf der Lüge und eines verbrecherischen Verhältnisses mit ihrem Stiefvater.

Da ergriff das junge Mädchen plötzlich das Kruzifix und rief feierlich Gott und den Heiland an, diese böswillige Lüge auf der Stelle zu bestrafen. Wahrscheinlich aus Angst sank die Mutter infolge eines Schlaganfalles tot nieder.

Solche Fälle zeigen, daß die mystische Auffassung des Eides im Volke noch nicht verschwunden ist, anderseits bestärken sie wieder den vorhandenen Glauben in hohem Maße. Mit Recht benutzt daher auch unsere Rechtsordnung diesen Glauben für ihre Zwecke und behält den Eid als brauchbares Mittel zur Wahrheitserforschung bei, trotzdem er logischerweise in unser übriges Rechtssystem nicht mehr hineinpaßt und über kurz oder lang sicherlich aus den Prozeßordnungen sämtlicher zivilisierter Staaten verschwinden wird.

Für die nächsten Jahrzehnte allerdings scheint die Zeit für die Einführung der einfachen uneidlichen Aussage noch nicht gekommen zu sein. Leider aber berücksichtigt unser geltendes Recht bei der Regelung des Eidesverfahrens die volkstümliche Anschauungsweise über Eid und Meineid überhaupt nicht.

Natürlich kann davon gar keine Rede sein, daß man in den einzelnen Landesteilen auf die gebräuchlichen Eideszeremonien insofern Rücksicht nehme, als man etwa den Schwur im verdunkelten Gerichtszimmer abnimmt, oder in Gegenwart zwölf geladener Flinten oder eine Eidesformel mit schrecklichen Selbstverwünschungen sprechen läßt, wie sie noch vor wenigen Jahrzehnten, namentlich bei den sog. Judeneiden, auch offiziell noch gebraucht wurden.

Wohl aber müßte mehr Gewicht darauf gelegt werden, daß jeder nur in Gegenwart Geistlicher seiner Konfession oder doch von dem Richter seiner Konfession vereidigt würde. Denn es ist nachgewiesen, daß man z. B. auf Korsika glaubt, ein Eid, der von einem Katholiken einer andersgläubigen Behörde geschworen werde, sei ungültig; ein derartiger falscher Eid gilt daher auch niemals als ein Meineid weder für den Schwörenden, noch für den absolvierenden Priester. Ähnliche Anschauungen bestehen zweifellos auch unter den ungebildeten Leuten Deutschlands jeder christlichen Konfession und der Juden. Achtet man nicht auf peinliche Erfüllung dieser religiösen Überzeugung, so wird dem Eid gerade das genommen, was ihn in den meisten Fällen zu einem brauchbaren Mittel macht, um eine subjektiv möglichst wahrheitsgemäße Aussage zu erzielen.

Dies sind freilich Erwägungen, die nur vom legislatorischen Standpunkt aus in Frage kommen. Aber auch nach den Bestim-

mungen des geltenden Rechtes kann ein vernünftiger Richter das Religionsgefühl des Schwörenden vielfach berücksichtigen. Erfreulicherweise geschieht das auch meistens. So kommt es in Berlin und sicherlich auch anderwärts öfters vor, daß strenggläubige Juden bitten, sich bei Leistung des Eides den Hut aufsetzen zu dürfen, und diesem Wunsche ist auch, soweit mir bekannt, stets entsprochen worden.

Man kann nicht streng genug darauf achten, daß die Eidesabnahme möglichst feierlich geschieht. Denn das Volk sieht in der Form ein wesentliches Erfordernis zur Gültigkeit der Gesetzeszeremonien.

Manchmal gehörte z. B. das Anfassen eines heiligen Gegenstandes zur Schwurzeremonie. So wurde im mittelalterlichen Europa die Bibel beim Schwur angefaßt und noch heutigentags in einigen Ländern von den Juden der Pentateuch und von den Mohammedanern der Koran. Wenn nun die Mohammedaner in Bosnien und der Herzegowina einen Meineid schwören wollen, so suchen sie die Berührung des Korans zu vermeiden, indem sie etwa ihren rechten Ärmel möglichst weit hervorziehen, so daß ihr Handballen auf dem Ärmel liegt. Zu gleichem Zwecke bringen die Juden in der Bukowina der Bibel einen Nadelstich bei. Es vermeiden meineidige orthodoxe Russen, das Kreuz und das Evangelium beim Kusse mit den Lippen zu berühren, und in allen Fällen glauben die Betreffenden, keinen formellen Eid, also auch keinen vor Gott und den Menschen strafbaren Meineid geschworen zu haben. Aber auch wenn alle Formen beobachtet werden, kann man nach Ansicht dieser Leute durch verschiedenartige schlau ersonnene Mittel die Folgen eines Meineides von sich abwenden.

Derartige Anschauungen lassen sich schon bei primitiven Völkern nachweisen. So kennen z. B. verschiedene ozeanische Völkerschaften und afrikanische Stämme das einfache Mittel eines Gegenopfers, um sich den Folgen eines falsch geschworenen Eides zu entziehen.

Ähnliche Anschauungen herrschen noch heutzutage in ganz Europa, und lehrreich ist es zu beobachten, wie überall das Volk analoge Praktiken ersonnen hat, um die göttliche Strafe für den Meineid abzuwenden. Die gebräuchlichen Mittel, so zahlreich sie auch sind, lassen sich auf wenige Grundgedanken zurückführen.

Eine der größten Gruppen geht auf die Anschauung zurück, daß den Meineidigen der vom rächenden Gotte geschleuderte Blitzstrahl trifft. Wie man einen Blitz dadurch unschädlich macht, daß

man an dem gefährdeten Hause einen Blitzableiter anbringt, so glaubt man auch durch eine eigenartige Zeremonie beim Schwören die bösen Meineidfolgen gleichsam aus dem Körper wieder herausleiten zu können. Dies Verfahren nennt man daher auch die Blitzableiterzeremonie und bezeichnenderweise gebraucht man auch im Volke, z. B. in Bayern für dies Verfahren den Ausdruck „einen kalten Eid schwören“, wie man auch einen Blitzstrahl, der zwar trifft, aber nicht zündet, einen „kalten Strahl“ nennt.

Der Blitzableiter beim Meineid ist außerordentlich verbreitet, wenngleich in verschiedenen, in unwesentlichen Zügen voneinander abweichenden Variationen. So wird von den Wotjäken berichtet, daß sie fest davon überzeugt seien, ohne Gefahr einen Meineid schwören zu können, wenn es ihnen gelänge, beim Schwören die Schwurfinger der rechten Hand zum Himmel zu erheben und den Zeigefinger der linken Hand gleichzeitig nach unten auszustrecken, weil auf diese Weise der Eid durch die rechte Hand zwar in den Körper eindringe, aus der linken aber in die Erde gehe. Ganz derselbe Gedanke kehrt im Rheinland und bei den Wenden im Spreewald wieder: Hier nimmt man den linken Arm hinter den Rücken und streckt einen oder mehrere Finger so, daß sie senkrecht zum Rücken stehen, mit dem Gedanken, daß aus diesen Finger der Eid wieder herausgehe. In Oldenburg stellt man den Blitzableiter in der Art her, daß man die linke Hand abwärts hinter sich hält. In Posen kennt man den Blitzableiter in der Art, daß zwei oder drei Finger der linken Hand nach unten und rückwärts ausgestreckt werden. Auch bei den russischen, polnischen und galizischen Juden, in Sachsen, in Thüringen, Ostpreußen und anderwärts ist die Blitzableiterzeremonie wohlbekannt.

Das klassische Land für diese Zeremonie aber scheint Bayern zu sein, in dem sich überhaupt auch manch anderer Aberglaube, vornehmlich religiöser Färbung, besonders hartnäckig zu erhalten scheint. Im östlichen und südlichen Teile des Landgerichtsbezirks Amberg sucht sich der Meineidige dadurch zu schützen, daß er einen „kalten Eid“ schwört. Hierbei wird die Schwurhand erhoben wie gewöhnlich; die linke Hand aber liegt auf dem Rücken mit gespreizten, abwärts gerichteten Fingern. Volkskundige Richter dulden daher auch nicht, daß ein Schwörender die linke Hand auf dem Rücken hält.

Mit dieser Blitzableiterzeremonie verwandt ist das sogenannte Abschwören, indem man bei der Eidesleistung die innere Hand-

fläche dem Richter zuwendet und dadurch den Meineid gewissermaßen wieder zurückzuwerfen glaubt.

In einer älteren kriminalistischen Zeitschrift Ende des 18. Jahrhunderts findet sich eine interessante Geschichte erzählt, welche diesen Aberglauben für die damalige Zeit als weit verbreitet illustriert. Ein kurmärkischer Geistlicher hatte mit seiner Dorfgemeinde wegen verschiedener ihm streitig gemachter Pfarreinkünfte einen weitläufigen Prozeß geführt. Drei gleichförmige Erkenntnisse hatten die Gerechtsame des Pfarrers insoweit als begründet erachtet, daß von ihm nur noch ein Erfüllungseid gefordert wurde. In dem hierzu anberaumten Termine erschien der Geistliche auf dem Kammergerichte und erklärte sich zur Eidesleistung bereit. Bei dieser hielt er die aufgehobenen Finger von sich abgewendet, doch wollte ihn der den Eid abnehmende Kammergerichtsrat, welcher den hiermit verbundenen Aberglauben kannte, nicht unterbrechen, weil er glaubte, ein Geistlicher werde nicht in dem Wahn stehen, durch eine derartige Zeremonie die Folgen eines Meineides von sich abwenden zu können. Als aber die anwesenden Vertreter der Gemeinde durch Zeichen auf die eigenartige Stellung der Schwurhand des Pfarrers aufmerksam machten, hielt es der Gerichtshof für notwendig, die bereits begonnene Eidesleistung abzubrechen und dem Schwörenden bekannt zu geben, er werde nach dem Verlangen seiner Gegner, dem Gerichtsgebrauche gemäß die Hand umwenden müssen. Zum größten Erstaunen des Gerichtshofes erklärte der Geistliche aber, wenn man ihn hiervon nicht dispensieren wolle, könne er den Eid nicht leisten. Hierbei blieb er, trotzdem man ihn auf die nachteiligen Folgen der Verweigerung des Eides aufmerksam machte. Schließlich, als ein Mitglied des Gerichtshofes die Äußerung tat, er könne es unmöglich glauben, daß ein Geistlicher, dessen graues Haar ihm Achtung einflöße, durch ein Vorurteil, welches man nur bei dem verworfensten Pöbel erwarte, sein Gewissen einschläfern zu können geglaubt habe, gab er unter Tränen den Grund seiner Eidverweigerung an. Vor einigen Jahren sei ihm durch einen Schlagfluß die rechte Hand derart gelähmt, daß er die Finger in die verlangte Stellung nicht bringen könne; dies sei den Bauern auch bekannt und sie hätten darauf gefußt, daß er deshalb den Eid in gehöriger Form nicht werde leisten können. Die anwesenden Gemeindevertreter gaben dies auch unumwunden zu und bemerkten dabei, der liebe Gott habe den Pfarrer dadurch absichtlich gestraft und um deswillen müßten sie den Prozeß ge-

winnen. Von dieser Meinung ließen sich die eigensinnigen Bauern auch trotz vielen Zuredens nicht abbringen und waren höchst unwillig, als man den Pfarrer nunmehr den Eid so ableisten ließ, wie es ihm seine gelähmte Hand gestattete.

Der gleiche Aberglaube hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Eine eigenartige Verquickung dieses Gedankens mit der Blitzableiterzeremonie ist uns aus Bayern bekannt. Bei den Richtern in Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, zum Teil auch im fränkischen Kreise, herrscht die Überzeugung, daß beim Volk der Aberglaube verbreitet ist, bei Leistung eines Meineides der Strafe Gottes, weniger der des weltlichen Richters, entgehen zu können, wenn man die linke Hand während der Eidesleistung nach rückwärts hält, so daß die Fläche der zum Schwur erhobenen Hand nach vorwärts, die Fläche der linken Hand aber nach rückwärts geht. Hier will man offenbar durch die Stellung der rechten Hand die Meineidsfolgen zurückwerfen, durch die Stellung der linken Hand aber, für den Fall, daß die erste Zeremonie nicht vollwirksam sein sollte, den Meineid ableiten. Auch in Braunschweig glaubt man, wenn man dem Richter das Innere der Schwurhand zukehre, „daß man dann von sich wegschwöre". Des öfteren kommt es auch vor, daß die Richter eine derartige Handhaltung korrigieren. Dieser Aberglaube herrscht auch bei den Masuren Ostpreußens, in der Westprignitz und anderwärts. Ein biederer Bauer des brandenburgischen Dorfes Mechow, mit dem ich vor einigen Jahren über mancherlei Aberglauben sprach, erzählte mir unter anderem auch, im Dorfe sei ein alter Mann, dem man einen Meineid sehr wohl zutrauen könne und der auch schon des öfteren geschworen habe. Dieser Mann sage immer, wenn er die Handfläche der Schwurhand dem Richter zukehre, so könne er alles schwören, es schade dann nichts, wenn er etwas unwahres beschwöre.

Einen fast eben so großen Verbreitungsbezirk wie die Blitzableiterzeremonie haben andere meineidtilgenden Gesten, welche sich auf die im Völkerleben so häufig vorkommende Sündenbockidee zurückführen lassen, d. h. auf den Brauch, die Rache Gottes oder eines Dämonen statt auf den Schuldigen auf einen anderen Gegenstand, besonders ein Tier oder eine Sache abzuleiten.

So wird uns von den Ruthenen und Huzulen berichtet, bei ihnen herrsche der Glaube, die Seele des Meineidigen verfalle dem Teufel, wer aber, wenn er einen Meineid schwöre, einen Stein unter dem Arme versteckt halte, dem schade der falsche Schwur nicht,

denn die Strafe für die Sünde treffe nicht ihn, sondern den Stein. Auf denselben Gedanken ist es zurückzuführen, wenn man in Ostpreußen beim Schwur einen Stein in den Mund nimmt und ihn nachher „mit dem meineidigen Schwure wieder ausspeit". Hierher gehört zweifellos auch jener Fall, der am 24. Oktober 1863 vor dem Schwurgericht in Danzig zur Sprache kam: Ein gewisser Waldeck hatte jemanden zum Meineide verleiten wollen, indem er ihm vorredete, der falsche Eid werde keine schlechten Folgen haben, wenn der Schwörende während der Nachsprechung der Eidesformel eine Erbse im Munde unter der Zunge halte und gleichzeitig in der linken Rocktasche einen Heringskopf bei sich habe. Vor wenigen Jahren wurde in einer bekannten polnischen volkskundlichen Zeitschrift ein anderer hierher gehöriger Prozeß geschildert. Ein früherer Lakai, ein Pole aus der Gegend von Warschau, gab seinem Kollegen eine Gansfeder, die dieser auseinanderbiß und die sogenannte „Seele" der Feder unter seine Zunge legte, und daraufhin einen Eid ablegte. Nach der einfältigen Meinung des Schwörenden hatte dies zu bedeuten, daß er nicht auf das eigene Haupt, sondern auf die Gansseele hin schwöre. Wenn in Pommern einem Meineidigen der Meineid nicht schaden soll, so müssen Frauen beim Schwören die Schürze oder auch nur das Schürzenband mit der linken Hand anfassen. „Den angefaßten Gegenstand muß der Schwörende nach der Eidesleistung dem Bösen aber freiwillig opfern oder hinwerfen, sonst holt er ihn selbst zwangsweise." Die Rumänen in der Bukowina nehmen einen Stein in den Busen, „damit die Folgen dieses falschen Schwures auf den Stein und nicht auf sie fallen," während in Serbien viele gemeine Leute einen Stein unter den Gürtel legen, während man ihn in Ostpreußen, wie wir gesehen haben, in den Mund nimmt. Doch das sind alles nur unwesentliche Verschiedenheiten, da als Sündenbock jeder beliebige Gegenstand an jedem beliebigen Ort gebraucht werden kann, sofern nur der Schwörende bei der Eidesleistung mit ihm in unmittelbarer Berührung ist. Durch diese Variabilität ist die Sündenbockzeremonie eine der gefährlichsten (weil schwer zu entdeckenden) Meineidszeremonien.

Von Wichtigkeit ist ferner die Anwendung des volkstümlichen Prinzips der buchstäblichen Gesetzesinterpretation auf die Eidesleistung.

Eine weit verbreitete Sage, die sich nicht nur in ganz Deutschland nachweisen läßt, sondern auch in der Schweiz, Norwegen,

Schweden, Dänemark, Island und anderwärts, zeigt, wie allgemein bekannt und dem volkstümlichen Denken entsprechend die Anschauung ist, daß ein Eid kein Meineid ist, wenn er nur buchstäblich wahr ist. Als Beispiel sei angeführt die Sage, wie sie sich im Aargau gestaltet hat. Es ist dies die Sage vom Gespenst des „Stiefelireiters", die z. B. für den Schongauer Hof folgendermaßen lautet. Nach dem Tode des Stifters eines Klosters kam es bald zu einem Rechtsstreite über das Eigentum an einem Stück Land. Der Stiefeli beendigte diesen Rechtsstreit damit, daß er auf dem strittigen Grundstück einen Eid ablegte, „so wahr mein Schöpfer und Richter über mir, so wahr stehe ich auf des Klosters Grund und Boden". Kaum war der Schwur heraus, so stieß er einen markerschütternden Wehschrei aus und wälzte sich in Todeszuckungen auf dem Wieslande herum. Als man ihm die Kleider aufknöpfte, sah man, „daß es ein falscher Schwur war, der ihm den Hals gebrochen hatte," denn in seiner Kappe fand man einen Löffel und einen Kamm versteckt, die man in der Schweiz volkstümlich als „Schöpfer" und „Richter" bezeichnet und seine Stiefel hatte er mit Erde aus dem Klostergarten von Muri angefüllt. Zur Strafe für seinen Meineid wurde er zum Landesgespenst, das mit verdrehtem Haupte auf einem Schimmel nachts auf allen Feld- und Waldwegen umherreitet. Daß derartigen Sagen tatsächliche Vorkommnisse zugrunde liegen, und daß die in der Sage zutage tretenden Anschauungen, ein derartiger Meineid werde von Gott bestraft, erst ein späterer Zusatz ist, ergibt sich daraus, daß die eingeborenen Kaukasusvölker noch heutigentags ganz die gleichen Kniffe anwenden. Bei Eigentumsprozessen begeben sich dort Richter, Parteien und Zeugen auf das strittige Stück Land. Die Zeugen beschwören dann, „daß die auf der Erde stehen, die dem N. N. gehört". Wie uns Löwenstimm berichtet, hat diese Aussage mitunter schon den Prozeß zugunsten der schuldigen Partei entschieden; aber später ist man dahinter gekommen, daß derartige Zeugnisse nur wörtlich zu nehmen sind, da die Zeugen in ihre Stiefel zwischen Sohle und Strumpf Erde hineinstreuten, welche dem Boden ihres Parteigenossen entnommen war; auf diese Weise glaubten sie ihr Zeugnis ruhig hersagen zu können, ohne formell die Unwahrheit zu sagen.

Noch manch anderer Meineidsaberglaube ist auch heute noch weit verbreitet, so die Meinung, bei offenem Fenster ohne Gefahr einen Eid schwören zu können, ebenso wenn man das Hemd verkehrt anzieht usw. Doch wollen wir auf diese mancherlei An-

schauungen nicht näher eingehen, da sie von geringerer Bedeutung sind und die gegebenen wenigen Daten schon genügen werden, zum Nachweis, daß mystische Meineidszeremonien mannigfacher Art noch weit verbreitet sind.

Was die praktische Bedeutung dieser Meineidssitten betrifft, so liegt sie darin: wie zahlreiche mir von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten gemachte Mitteilungen erweisen, kann ein volkskundiger Richter vielfach einen Meineid und dadurch ungerechten Ausgang eines Prozesses verhindern.

§ 15. Kinderraub durch Zigeuner.

Wenige abergläubische Meinungen sind noch heutigentags so allgemein verbreitet unter dem Volk und selbst unter Gebildeten, als der Glaube an den Kinderraub der Zigeuner.

Ein jeder wird sich erinnern, nicht einmal, sondern dutzendmal in den Zeitungen ganz ausführliche Notizen mit genauen Angaben über Ort, Zeit und Personen gelesen zu haben, nach denen es durchaus fest zu stehen scheint, daß in der Tat ein Kind von Zigeunern entführt ist, um es zum Betteln abzurichten.

Begnügt man sich aber nicht mit diesen Zeitungsnotizen, geht man vielmehr der Sache auf den Grund, indem man sich an die betreffende Behörde mit der Bitte um amtliche Auskunft wendet, so wird man finden, daß der angebliche Kinderraub ins Reich der Phantasie zu weisen ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß es sich in diesen Fällen meistens oder doch oft um frei erfundene Phantasien eines sensationslustigen Reporters handle, nein, ein gewisser tatsächlicher Kern liegt der Mitteilung immer zugrunde, soweit wenigstens meine eigenen Erfahrungen gehen. Das Tatsächliche an dem Sachverhalt ist meistens, daß in der Tat ein Kind spurlos verschwunden ist, daß das Volk sofort an einen Raub durch den bösen Zigeuner glaubt, daß irgend eine Zigeunerbande mit einem blondlockigen und blauäugigen Knaben oder Mädchen, in dem man das „geraubte" Kind zu erkennen glaubt, angehalten wird.

Das ist aber auch alles. Der Nachweis, daß das Kind tatsächlich das geraubte sei, ist meines Wissens in unseren Kulturländern jedenfalls seit vielen Menschenaltern nicht geführt worden. Im Gegenteil ergab sich die Grundlosigkeit des Verdachtes meistens sogleich mit voller Evidenz, so daß die Verhafteten baldigst wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

Nicht immer aber läßt sich dieser Nachweis sogleich auch für die Laien überzeugend führen. Oft bleibt bei den Betreffenden der Verdacht zurück, daß ihre Vermutung doch gerechtfertigt sei.

Ein klassisches Beispiel bietet uns das mehr als drei Jahre rätselhafte Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover, das, wie sich die Leser wohl noch erinnern werden, erst vor etwa zwei Jahren seine traurige Aufklärung gefunden hat, indem die Leiche der Kleinen im Keller des Postschaffners Büther in Hannover verscharrt aufgefunden wurde. Büther wurde wegen dieses und eines anderen Lustmordes zum Tode verurteilt.

Da auch in diesem Falle, wenn auch erst nach dreieinhalb Jahren der Verbleib des Kindes zweifelsfrei festgestellt werden konnte, so ist es sicherlich interessant zu sehen, mit welcher Hartnäckigkeit sich in den dazwischenliegenden Jahren der Wahn erhielt, die Else Kassel sei von Zigeunern geraubt worden, trotzdem doch die vom Polizeipräsidium zu Hannover pflichtgemäß in jedem einzelnen Falle eingeleiteten peinlich genauen Untersuchungen stets und ständig das Resultat hatten, daß es sich um eine falsche Spur handele.

Dankenswerterweise hat uns der diese Nachforschungen leitende höhere Kriminalbeamte eine äußerst interessante Zusammenstellung aller Mitteilungen gegeben, die der Polizeibehörde in Hannover über das angebliche Auftauchen der Else Kassel bei einem Zigeunertrupp aus allen Teilen Deutschlands zugingen.

Hierdurch erhalten wir eine Bestätigung der uns auch sonst schon bekannten Tatsache, daß weiteste Volkskreise an den Kinderraub der Zigeuner glauben. Wenn ein Kind längere Zeit verschwunden ist, so liegt dem gemeinen Manne keine Vermutung näher als die, daß das Kind gewaltsam von den Zigeunern entführt sei, besonders wenn sich solche zu fraglicher Zeit auffällig in der näheren Umgebung haben blicken lassen. So hatte z. B. das Kind eines Herrn v. R. in Hoyen im Juli vorvorigen Jahres in einem entlegenen Zimmer des elterlichen Hauses gespielt, und war, als es gesucht wurde, nicht gleich zu finden. Da am selben Tage Zigeunerbanden an dem Hause vorbeikamen, stand natürlich von vornherein fest, daß das Kind geraubt sei. Nach einer Zeitungsnotiz setzte der Vater gar 1000 Mark Belohnung aus für denjenigen, der das Kind der braunen Bande entrisse.

Alle solche Vorfälle, die in den Zeitungen berichtet werden, bestärken das Volk in seinem Glauben, um so mehr, als leider die durch die näheren polizeilichen Untersuchungen herbeigeführte Wider-

legung der ursprünglichen irrtümlichen Annahme eines Kindesraubes meist nicht wiedergegeben wird, so daß der nicht kritisch Veranlagte ein falsches Bild von den Vorgängen erhalten muß.

Irgendein erwiesener Fall, der jenem Volksglauben recht gäbe, ist, wie anfangs erwähnt, wenigstens für die hier allein in Betracht zu ziehende Neuzeit bisher nicht bekannt geworden. Hieraus schließen die bekannten Kriminalisten Professor Hans Groß und Oberlandgerichtsrat Löwenstimm, daß alle Erzählungen von Kinderraub durch Zigeuner ins Reich der Legende zu verweisen seien. Diese Annahme bestätigen für Hannover Kriminalinspektor Homrighausen in seiner oben zitierten Abhandlung und Oberregierungsrat Dillmann für Bayern in seinem leider nur für den amtlichen Gebrauch bestimmten „Zigeunerbuch". Auch die ganze Reihe von Fällen, in denen ich bisher eigene Ermittelungen bei den in Betracht kommenden Gerichten und Polizeibehörden anstellte, bestätigen diese Vermutung.

Wenn ich gleichwohl nicht so kategorisch wie obige Gewährsmänner die Möglichkeit ausschließen möchte, daß auch noch im 20. Jahrhundert die Sage vom kinderraubenden Zigeuner Wirklichkeit werden könne, so bedarf das sicherlich einer Begründung.

Den Beweis führen Löwenstimm und Groß einmal dadurch, daß sie auf obige Tatsachen hinweisen, wonach noch niemals in neuerer Zeit trotz zahlreicher Nachforschungen sich ein wirklich begangener Kinderraub durch Zigeuner habe nachweisen lassen. Hierdurch wird allerdings sehr wahrscheinlich gemacht, daß Zigeuner Kinder nicht rauben. Ferner argumentiert man so, daß man sagt, die Zigeuner hätten selber Kinder mehr wie genug, so daß sie nicht erst andere zu rauben brauchten; sie könnten kaum ihre eigene Nachkommenschaft mit Mühe und Not durchs Leben bringen und würden sich daher hüten, sich noch fremde Kinder aufzuhalsen. Diese Begründung geht entschieden tiefer, insofern, als sie aus dem Fehlen jeglichen Motives, ja aus dem Nachweise eines Gegenmotives den Nachweis zu führen sucht, daß ein Kinderraub durch Zigeuner ins Reich der Fabel gehöre.

Dieser zweite Grund scheint mir aber nicht ganz stichhaltig zu sein. Nicht etwa, daß ich den Kinderreichtum der Zigeuner bestreiten wollte. Wohl aber scheinen mir die Zigeuner wie jedes andere Bettler- und Vagabundengesindel trotzdem ein gewisses Interesse daran zu haben, sich zu unbeschränkten Herren über fremder Leute

Kinder zu machen, wodurch möglicherweise auch heute noch zu einem Kinderraube Anlaß gegeben werden kann.

Wie ein jeder weiß, der das Großstadtleben unserer Tage kennt, sind leider, leider Kinder als Bettlertypen nichts Ungewöhnliches. So ein armes Kind, das krank und jammernd uns mit tränenerstickter Stimme um ein kleines Almosen bittet, „da Vater tot und Mutter krank", oder uns nur stumm, Mitleid heischend, anschaut, erregt bei uns immer noch leichter Mitleid, als ein Erwachsener.

Weniger bekannt dürfte sein, daß ein großer Prozentsatz dieser unglücklichen Geschöpfe von den Eltern als wertvolle „Arbeitskraft" angesehen wird, durch deren rücksichtslose Ausbeutung sie sich ein verhältnismäßig gutes Leben ohne eigene Mühe und Anstrengung sichern können, ja noch mehr, daß mit dieser menschlichen Ware gar oft ein schwunghafter Handel getrieben wird, indem die Eltern diese unglückseligen Geschöpfe, deren Seele im Keime schon erstickt wird, für Geld und gute Worte an Bettler verkaufen oder für kürzere oder längere Zeit vermieten.

Natürlich sucht der moderne Sklavenhalter das verauslagte Kapital mit Wucherzinsen zurückzuerhalten. Jedes edlen Gefühles bar, ist ihm kein Mittel zu schlecht, das zu seiner Bereicherung führen kann. Er hält die Kinder so schlecht wie möglich, gönnt ihnen wenig Schlaf, gibt ihnen nur das allernotdürftigste Essen, mißhandelt sie schonungslos, — alles, damit die Kinder das Mitleid der Passanten durch ihre Jammergestalt in höherem Maße erregen. Leider ist diese Spekulation auch keine verfehlte.

Ja, hiermit nicht genug, scheuen sich diese Unmenschen, für die keine Strafe zu hoch wäre, nicht, die unschuldigen Kinder, die ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert worden sind, aufs schrecklichste zu verstümmeln, ihnen die Augen zu blenden, Hände und Füße zu verrenken usw.

Statt vieler sei nur ein Beispiel angeführt. Im Jahre 1898 wurde im Städtchen Weißkirchen (Gouvernement Kiew) eine Bettlerin verhaftet, welche ein siebenjähriges Mädchen in einem Wägelchen herumführte. Das arme Kind bot einen schauderhaften Anblick dar. Es war nicht nur vollständig blind, sondern hatte auch verrenkte Hände und Füße. Da in diesem Ort sehr viele Krüppel zu sehen sind, fiel das Erscheinen der Bettlerin nicht weiter auf. Eines Tages aber, als zwei der vorübergehenden Frauen miteinander den polnisch-jüdischen Jargon sprachen, schrie das arme Wesen laut auf: „Bringt mich zu meiner Mutter!" Die Frauen erstaunten

über diese Bitte und riefen die Nachbarn herbei. Das Mädchen erzählte nun, es sei erst seit einigen Monaten bei der Bettlerin, wäre früher aber bei ihrer Mutter gewesen, die den Namen Rebekka führe. Weiter war aus dem Kinde nichts herauszubekommen. Die Bettlerin behauptete rundweg, sie habe das Kind „zum Geschenk" bekommen.

Man möchte fast geneigt sein, die Möglichkeit derartiger Schandtaten zu bestreiten, wenn uns nicht zahlreiche Fälle für Österreich, Frankreich, Rußland und Italien in einwandfreier Weise überliefert wären. Sicherlich ist es in Deutschland auch nicht anders.

Es liegt auf der Hand, daß von dem Mieten und Kaufen von Kindern zur schamlosen Ausbeutung nur ein Schritt ist bis zu dem gewaltsamen Entführen zu gleichem Zweck. Schon in dem oben erwähnten Fall kann es zweifelhaft sein, ob hier eine entmenschte Mutter ihr Kind verschachert hat, oder ob es nicht vielmehr von jener Bettlerin geraubt ist.

Doch sind uns auch Fälle bekannt, wo sich der Raub direkt nachweisen ließ. So verdanken wir z. B. Löwenstimm die ergreifende Schilderung eines derartigen überaus traurigen Falles, der sich im Jahre 1900 erst im Städtchen Sadonsch (Gouvernement Woronesj) abspielte. Nur der Zufall führte hier zu der Entdeckung. Nehmen wir noch dazu, was Josiah Flynt in seinem realistischen Buche „Auf der Fahrt mit Landstreichern", das auf eigenen Erlebnissen beruht, aus Nordamerika mitteilt, daß nämlich die dortigen „Tramps", die ungefähr unseren „Kunden" entsprechen, abenteuerliche Knaben überreden, sich ihnen anzuschließen, um sie dann nachher nach Möglichkeit auszubeuten, so wird der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß der mit Recht als besonders vorteilhaft geltende Bettel durch Kinder, insbesondere durch verkrüppelte, mit Vorliebe mit fremder Leute Kinder getrieben wird, und daß das hier erforderliche Menschenmaterial teils von den Eltern gemietet oder gekauft wird, teils aber auch entführt oder geraubt wird.

Dieselben Gründe, welche' aber andere Bettler und Vagabunden hierzu veranlassen, können auch in dem einen oder anderen Falle Zigeuner zu gewaltsamen Entführungen der Kinder veranlassen. Seine eigenen Kinder schickt der Zigeuner zwar ohne Scheu zum Betteln und Stehlen aus, da er darin nichts Unmoralisches erblickt; sie aber, um größere Einnahmen zu erzielen, systematisch zu mißhandeln oder gar verkrüppeln zu lassen, dazu wird er sich, glaube ich, nie verstehen können. Wohl aber ist seine Hab-

gier groß genug, wie mir scheint, um den einen oder anderen veranlassen zu können, bei günstiger Gelegenheit ein Kind der von ihnen ebenso gehaßten als verachteten Weißen zu rauben und zu verstümmeln.

So hoffe ich, nachgewiesen zu haben, daß trotz des Kinderreichtums der Zigeuner ein ausreichendes Motiv für den Raub fremder Kinder besteht, und daß damit die Möglichkeit gegeben ist, daß in dem einen oder anderen Falle tatsächlich auch Zigeuner, ebenso wie anderes fahrendes Volk, fremde Kinder entführen.



Literatur.[1])

W. Mannhardt „Die praktischen Folgen des Aberglaubens" (Berlin 1879).

Hans Groß „Handbuch für den Untersuchungsrichter", 5. Aufl. (München 1908).

Aug. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897). — „Verbrechen und Aberglaube" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft", 1903). — „Aberglaube und Gesetz" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 25).

Soldans „Geschichte der Hexenprozesse". Neu bearbeitet von Dr. Heinrich Heppe (Stuttgart 1880).

Fritz Byloff „Das Verbrechen der Zauberei" (Graz 1902).

Jos. B. Holzinger „Das Delikt der Zauberei in Literatur und Praxis" („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 15).

Robert Gaupp „Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben" (ebenda, Bd. 28).

Schütze „Aberglauben, Wahrsagerei und Kurpfuscherei" (ebenda, Bd. 12).

Koettig „Aberglaube und Verbrechen. Ein Fall aus der Praxis" (ebenda, Bd. 29).

Wolff „Die Gesundbeterin von Offenbach" („Der Pitaval der Gegenwart", Bd. I).

Hans Walch „Himmelsbriefe" (ebenda Bd. I).

Nußbaum „Der psychopathische Aberglaube" („Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 1906).

Paul Beck „Die Bibliothek eines Hexenmeisters" („Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin", 1905).

Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit" (München 1900).

Stefan Hock „Die Vampirsagen und ihre Verwertung in der deutschen Literatur" (Berlin 1900).

F. B. Stubenvoll „Religion und Aberglaube" (Leipzig 1897).

Friedrich S. Krauß „Slavische Volkforschungen" (Leipzig 1908).

Erich Wulffen „Psychologie der Verbrecher" (Berlin 1908).

---

1) Nur die hauptsächlichste deutsche Fachliteratur neueren Datums soll angeführt werden. Unberücksichtigt bleiben alle bloßen volkskundlichen Quellenwerke, die nur für den Spezialforscher Interesse haben, der neue Ergebnisse erzielen will, nicht für diejenigen, die sich nur über die bisher gewonnenen Resultate orientieren wollen.

Von meinen bisherigen Arbeiten seien angeführt:

1. „Kriminalistisch wichtiger Aberglaube in den höchsten Kreisen der Gesellschaft“ („Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. 23).
2. „Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker“ (ebenda, Bd. 23).
3. „Ein moderner Hexenprozeß“ (ebenda, Bd. 19).
4. „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten“ (ebenda, Bd. 19).
5. „Fall Andersen (1879) kein Mord aus Aberglauben“ (ebenda, Bd. 22).
6. „Diebstahl aus Aberglauben“ (ebenda, Bd. 19 und 26).
7. „Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens“ (ebenda, Bd. 24).
8. „Eigenartige Verbrechertalismane“ (ebenda, Bd. 25).
9. „Der böse Blick als Mordmotiv“ (ebenda, Bd. 28).
10. „Ein eigenartiger Diebsaberglaube in Europa und Asien“ (ebenda, Bd. 28).
11. „Das Backen von Kranken“ (ebenda, Bd. 28).
12. „Das Ameisenbad als Heilmittel“ (ebenda, Bd. 28).
13. „Erbschlüssel und siebentes Buch Mosis“ (ebenda, Bd. 28).
14. „Appetitliche Zaubertränke“ (ebenda, Bd. 28).
15. „Regenwurmmedizin“ (ebenda, Bd. 28).
16. „Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar?“ (ebenda, Bd. 30).
17. „Himmelsbriefe“ (ebenda, Bd. 30).
18. „Beten und Verbrechen“ (ebenda, Bd. 30).
19. „Trunksucht, Betrug und Aberglaube“ (ebenda, Bd. 30).
20. „Eid und Aberglaube: zwei praktische Fälle“ (ebenda, Bd. 30).
21. „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube“ (ebenda, Bd. 30).
22. „Leichenschändung und Mord infolge Vampirglaubens in Rußland“ (ebenda, Bd. 30).
23. „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher“ („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 1).
24. „Weiteres über den grumus merdae“ (ebenda, Bd. 2).
25. „Aberglaube beim Meineid“ (ebenda, Bd. 2).
26. „Ein Fall von Körperverletzung infolge Hexenglaubens“ (ebenda, Bd. 3).
27. „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß“ („Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin“, 1906).
28. „Das Einpflöcken von Krankheiten“ („Globus“, 1906).
29. „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“, 1906).
30. „Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht“ („Schweizer Archiv für Volkskunde“, 1906).

31. „Wahrsager und Strafrechtsreform" („Deutsche Juristen-Zeitung", 1908).
32. „Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit" („Kosmos", 1907).
33. „Fall Ziegler: Ein Diebstahl aus Aberglauben" („Der Pitaval der Gegenwart", 1907).
34. „Zwei eigenartige Fälle von Grabschändung" („Hessische Blätter für Volkskunde", Bd. 5).
35. „Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben" („Anthropophyteia", Bd. III).
36. „Mystische Zeremonien beim Meineid" („Der Gerichtssaal", Bd. 64).
37. „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid" (ebenda, Bd. 66).
38. „Dürfen Akten über kriminellen Aberglauben vernichtet werden?" (ebenda, Bd. 70).
39. „Eine gefährliche Körperverletzung infolge Hexenglaubens" („Archiv für Strafrecht und Strafprozeß", 1907).
40. „Aberglaube und Strafrecht" („Juristenwelt", 1907).
41. „Frau und Aberglaube" („Baltische Frauenzeitschrift", Bd. 2).
42. „Wahrsager-Annoncen" („Der Zeitungsverlag", 1907).
43. „Maximplanchette und Totalplanchette" (ebenda, 1907).
44. „Verbrechen und Aberglaube" („Die Polizei", Berlin, Bd. I.)
45. „Aberglaube und Strafrecht" („Das Wissen für Alle", Wien 1907).
46. „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Beiblatt zum „Berliner Tageblatt", 1907, Nr. 11).

Mehrere Bände aktenmäßiger „Studien über kriminellen Aberglauben" (in den „Quellen und Forschungen zur deutschen Volkskunde", herausgegeben von E. K. Blümml, Verlag Rudolf Ludwig, Wien) sowie ein zusammenfassendes Werk über kriminellen Aberglauben, das bei F. Enke in Stuttgart erscheinen wird, sind schon in Vorbereitung und dürften 1908 erscheinen.



Sachregister.



Druck von B. G. Teubner in Dresden.

